Kartei Nr. 59 * **Inhalt - Schützenfest 1738 - 1937**

1. Seit 750 Jahren schießen wir mit Pulver
2. Akte mit original Schreiben: Schützenfest 1738 - 1788
2. Akte mit original Schreiben: Schützenfest 1854 - 1861
3. Akte mit original Schreiben: Schützenfest 1866 - 1884
4. Akte mit original Schreiben: Schützenfest 1886 - 1937

1. Akte Schützenfest

1786 – 1861

Originale!

Beschreibung

Betreff des Scheibenschießens

Im Jahre 1736 den 3ⁿ Mai wurden von dem damaligen König und Landesherrn die hiesige Stadt mit zur Erhaltung einem Privilegium begnadigt ~~geschenkt~~ ~~und~~ ~~wurde den damaligen Bürgern hiesiger Stadt und gleich dem übrigen Städten das so genannten Frei=Schießen gegeben~~ eines Schützenfest begnadigt. Es ist der Zeit ~~vom Bürgermeister und Rath~~ bestimmt worden, wie und jeder Bürger sich beim Scheiben=Schießen zu verhalten hat; ~~welches zu Jedermanns Kunde hier gebracht wird.~~ ~~welches bis heute beibehalten und zu Jedermanns Kunde gebracht~~

die alte ~~Verordnung~~ Verordnung bleibt!
1800 u. 1900 etwas modificirt

Ein jeder Bürger oder dessen Sohn der sein 18te Lebensjahr zurück gelegt hat, kann mit ordentlicher Kleidung und einem Gewehr auf dem Scheibenplatze erscheinen.

2.

Es ist nicht gestattet mit einem gezogenen Gewehren oder Büchse nach der Scheibe zu schießen, auch darf das Gewehr nicht überladen und nicht mit zwei Kugeln geladen werden, bei einer Strafe von ~~einer halben Tonne Bier~~. 3 Mark

3

Auch soll ein jeder dem Vorgesetzten Gehör geben und keine, Widerreden haben, bei

Vermeidung-gelder Strafe

4

bei dem Schießen und Ladeplatze
darf kein Schnaps getrunken
kein Tabak oder Cigarren ge-
raucht werden, bei Vermeidung
einer Strafe von ~~einem halben~~
~~[illegible] [illegible]~~ 3 Kr

5

Es hat ein jeder beim Laden
und Schießen den Lagermei-
stern, die als Schützen die Auf-
sicht dabei führen, unbedingt
Folge zu leisten, insbesondere
hat jeder Schütze sein geladenes
Gewehr vor Eintritt in die
Schießhütte in die Höhe zu halten

und soll so lange vor der
Kirchhütte bleiben, bis sein
Vorgänger herantritt, bei
Vermeidung von unangenehmen Folgen

6.

Wer Streit oder Zank an-
fängt, dem wird sein Gewehr
abgenommen und hat eine
Strafe von ~~einer halben Tonne~~
~~Bier zu erwarten~~ . e 3 Mk zu
erwarten

7

Die Schützen haben wohl acht
darauf zu geben, daß nicht zu
geschwind hinter einander
auch nicht eher bis der Scheiben-
setzer, gewinkt hat geschossen wird
daß Schießen hat überhaupt zu unterbleiben
sobald eine Person sich nahe vor der
Scheibe zeigt

Es ist nicht erlaubt, daß ein Bürger für den andern Zinsen wer ganze Häuser hat, darf auch nicht doppelt Zinsen, sondern den Häubling der Reihe und Rechte mit gezogen hat, ist gestattet zu Zinsen einsehen er ein Bürger oder Bürgerssohn ist

Kein bekommener Findet bei einer Wittwe statt die keine ihrer nächsten Verwandten Zinsen lassen darf; wenn er Bürger oder Bürgersohn ist der etwaige Gewinn soll übrigens der Wittwe zufallen. ~~Kein~~ Durch Beschluß der städtischen Kollegien sollen in diesem Jahre auch die in den [illegible] und [illegible] Länge ^

9.

Den drei Scheibenkönigen
steht es frei den nächsten 12 be-
sten Schützen etwas zum besten
zu geben, auch ein Recht kann
nichts verlangt werden

10.

Von den Gewinnen bekommt
der beste Schütze die Hälfte
des Geldes an der Scheiben
gewinne in der Ortsrunde:
die andern beiden besten
Schützen theilen sich in der
andern Hälfte; jedoch hat der
zweite beste Schütze von dem
dritten besten Schützen noch 2 Mark
zu empfangen
Alle drei Scheibenkönige genießen

derselben Freiheit auf ein Jahr
von dem Gemeindedienste
d.h. wir nur [illegible] alle Jahre wiederkehrende
Gemeindearbeiten 11 [illegible]
[illegible]
Wer sich vor dem Scheiben setzt um
zu schießen bevor der Zeiger
schon das Zeichen zum Schießen
gegeben hat der soll mit Strafe
belegt werden

12.

Präcis 7/8 Uhr jeden Abend soll
das Schießen aufhören; wer bis
dahin seinen Schuß nicht getan hat
der muß für das Mal darauf
verzichten
Probeschüsse nach der Königsscheibe
sind nicht erlaubt, ein jeder
Schuß dahin wird als gültig angeschrieben

Schützenfest

Gewehr ab.
[illegible]
Das Gewehr über
[illegible] das Gewehr
das Gewehr über
Gewehr ab.
—
Lassen wir nun
unser Schützenfest
beginnen bitte ich
einzustimmen in ein
Hoch auf S. Majestät
unsern allergnädigsten
~~Kaiser Wilhelm der~~
~~II leben hoch.~~
[illegible] Kaiser
Kaiser Wilh. d. II lebe hoch

Zum Schlusse dieser Bestimmung
wird den gesammelten Schützen
noch bekannt gemacht, daß Herr
Magistrat; der bekanntlich der
hiesigen Gesangvereine, sich seiner
an unserem Kirchweih Tags feierlichen
Umzug beygesellt ist, wird derselbe
gerne genehmigen, daß derge-
nige welcher in einer Person,
als berechtigter Schütze und
Mitglied des Gesangvereins,
~~mit~~ mit dem Gesangvereine
ausmarschiert ist, soll für dies-
mal so angesehen werden,
als wäre er zwischen den Schützen
[illegible] ausmarschiert

Sitzung.

Halt ab Gewehr
Ladungergänzen
Stillgestanden
Gewehr auf
Achtung präsentiert Gewehr
Für den König für
Gewehr auf Schulter
Das Gewehr über
Gewehr ab.

Lernen wir mit dieser Wissen
schaft begonnen möchte ich den
Bürgerschaft [illegible] einzuge-
in an [illegible] der Majestät
Kaiser Wilhelm der II
Kaiser Wilhelm der leben

soll leben
hoch leben hoch hoch

Indem sich nun noch den
Sinn gesammelten Schützen
ein recht gegründeter Anlaß
ergiebt,
mich freue, daß wir vom
Vater beschäftigt, durch seine
Freigiebigkeit nicht zu viel gegeben
sind, und heute hier in
dem geschmückten Saale der
Natur zu ~~versammeln~~ gesammelt
erlaube ich dir hier gesammelten
Schützen und Festgenossen mit
mir einzustimmen in ein
dreimaliges Hoch auf Se Majestät
unseres allergnädigsten Herrn
und Kaisers

1 Friedrich Brunckhorst
2 Heinrich Meyer
3 [illegible] [illegible]

x

1 [illegible] Hermann
2 Rudolf Franke
3 [illegible] Assmann
4 [illegible] Brake
5 [illegible] Meyer [illegible]
6 Erwin Dralle
7 [illegible] [illegible]
8 Georg [illegible]
9 Georg Bremer [illegible]
10 Heinr. Voigt
11 D Dalle
12 Georg Mahlen

590014

[illegible]

5 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

590015

Zum Schluß [illegible] werde ich

Allen [illegible] Schützen
und Kameraden wünsche ich ein recht
[illegible] Fest feiern wir jetzt wie
[illegible] ihren Mutter [illegible]
[illegible] an ihren Seelen den Sieg
[illegible] [illegible] wieder heim-
kehren

Zum Holen der Speisen
Vortrag
bestimmt pr. General
Zu unserm König hin
General über
[illegible]
[illegible]
marsch. —

Vortrag
bestimmt pr. General
General über
[illegible]
[illegible] marsch

Schützenlinien
Vortrag
bestimmt pr. General
[illegible] General
[illegible]
[illegible]

Schützenfest.

Privilegium.

590017

Gewehr ab,

[illegible]

Das Gewehr über

Achtung präsentiert das Gewehr,

Das Gewehr über,

Gewehr ab.

Wie ich eingangs erwähnte feiern wir dieses Fest kraft königlichen Privilegs, lasst uns daher auch dessen gedenken, unter dessen mächtigem Schutze wir solche Feste jetzt noch feiern können, und stimmt mit mir in den Huldigungsruf: Seine Majestät, unser allergnädigster Kaiser und König Wilhelm der Zweite lebe hoch, hoch, hoch

Nro 2

Es ist mir Endes unterschriebenen von den Cammerar und Rathsherrn dasjenige was des morgens und auf dem selbigen Platze an bier und brante wein verzehret mit 3 rthl 17 ggl 4 d richtig bezahlet solches quitiret dieses Rehburg d. 16ten Aug. 1784

JH Stören

3 rthl 17 ggl 4 d

No 3. A.
6

Es ist mir Endes unterschriebenen Herr den Cammerarius Mahlman vor Papier gel. und Dintenfass [?] welche beim Schreiben Scheinen [?] verbraucht sind mit 12 gr richtig bezahlt solches quitiret dieses

Rehburg d. 13ten Aug 1784

Cord H. Galmeyer

Nro 4

Daß der Herr Rathsverwandter Maßmann
als Cammerarius mir für Herbach eines
Wengeln welche bey dem Beschreiben gesehen
den Zettel 1 Mk bezahlet hat, solches
wird hiedurch von mir quittiret

Ratzeburg d. 14ten September
1784.

Johann Heinrich [illegible]

No 3.6

Daß Cammerarius Mahlmann bezahlet mir vor Brengel und Steinbach wegen der Schreiben Gebühren 18 mgl solches bescheiniget Dieses

Zellerf.
d 6ten Sept
1785

Carl Hinrich Hallmeyer

No 5

Die Bauern beym Königs Schießen zu Regaliren hat die Stadt Rehburg am 8ten Julij 1784 an Weine erhalten.

	rthl	mgr	d
2 Bouteill. malaga	–	32	–
4 Bouteill. muscat Wein	1	12	–
2 Bouteill. medocke	–	24	–
3 Bouteill. frantz Wein	–	24	–
	2		
Summa	3	20	–

Vorstehende 3 rthl 20 mgr. hat mir der Herr Raths Herr richtig bezahlet welches Acquitire Stadt Rehburg den 22ten Martz 1785

E. H. Könecke

Den Hochf. durchl. Herzog schiken der Stadt
Rehburg haben an Wein den Abfolgent
womit dem Frömden Regaliret.

	rth	mgl	d
13 Boute. Malaga. a. 18 mgl — — —	1	18	—
4 — — — Muscat Wein a. 12 mgl —	1	12	—
5 — — — Frantz Wein a. 8 mgl —	1	4	—
Summa —	3	34	—

Obige 3 rth 34 mgl sind mich aus dem
Stadt Rehburger Cämmereÿ Register
in Golden Pistolen zu 5 rth [illegible] und
richtig aus bezahlt solches Quitire

E. [illegible] Krönecke

Rehburger
Brunnen
d 24t Junij
1788

Nro 57 a,

590024

Ist mir aus der hiesigen Cämmerei
Casse für Rennzahl und Zirkel sechs
hundert jährigen Scheibenschießen behuf
Regulirung der Freunde aus gelbern haben
mit 1 rth 15 ggl

richtig bezahlet solches Quitiret dieses

Rehburg, den 10ten December 1791

Johann Diederich Döker

1 rth 15 mgl Hiergelde

Beim beyzuschlagenden

J H Mahlmann

590025

Die Dienststunden der Schäffer sind:

1; H. Seer von 10 bis 11½ Uhr

2, Fr. Dralle von 11½ bis 1 Uhr
(Wegen der Eisenbahn von 12 bis 12 Uhr 15 m. Pause)

3, H. Busse von 1 bis 2½ Uhr.

4, H. Mackeben von 2½ bis 4 Uhr.
(Wegen der Eisenbahn von 3 bis 3½ Uhr Pause)

5, A. Bartels von 4 bis 5½ Uhr.

6, H. Lustfeld von 5½ bis 7 Uhr.
(Wegen der Eisenbahn von 6 bis 6 Uhr 15 m. Pause)

~~Inhalt der Mappe : Alte Schützenfestakten~~

~~von 1840 - 1890~~

Abschrift

590026

Nachdem Sr. Königl. Majestät unser allergnädigster König und Landes-Herr die hiesige Stadt mit einem Privilegium versehen und und gleich denen übrigen Städten das so genannte Frey-Schießen mit angedeyhen lassen.

So Wird diese wohlmeinentliche Verordnung von Bürgermeister und Rath, wie sich die Bürgerschaft allhier beym Scheiben-Schießen zu verhalten hat, zu Jedermanns Wißenschaft anjetzo im Nahmen Sr. Königl. Majestät Kund gemacht und vorgelesen.

1 Soll ein jeder Bürger selbst oder deßen Sohn, so ferne er das 18te Jahr erreichet, an berahmten Tage mit einem reinen Gewehr und ordentlicher Kleidung auf den gehörigen Platze erscheinen.

2. Soll kein gezogenes Gewehr oder Büchse verstattet seyn, auch soll kein Gewehr überladen, auch keine 2 Kugeln verstattet werden bei Strafe einer halben Tonne Bier.

3 Soll ein jeder denen Vorgesetzten Gehör geben und keine wieder Rede machen, bey Vermeidung harter Strafe.

4 Soll ein jeder sich vor allen dingen des Vollsaufens und Toback-Rauchens, auch den Scheiben-Platze enthalten mithin auch des Schießens bei den Ein- und Aus-Marschiren, wie auch auf den Lade-Platze, bei Vermeidung einer halben Tonne Bier. Strafe.

5. Soll ein jeder Rottmeister dem die Reihe trifft sein Rott

zum

Laden verfordern, selbiges an den Orth wo geladen wird hinführen, zwischen den gezogenen Linien, und den bestellten Schützen zur weitern Aufführung übergeben.

6 Sollen die Schützen zu erst das selbe Rott zum Laden ordentlich anweisen, und selbiges auf den Lade-Platze in gerader Linie stellen und fleißig darauf sorgen, daß sie während der Ladung den Lauf des Gewehrs zur Seite halten, und so bald wie geladen, nicht wieder aus den Händen lassen, sondern mit hohem Gewehr in der Linie, bis vor die Scheibe da geschossen wird, hinführen und wer sich in diesem Falle, den Befehlen ~~zu~~wider würde vorsätzlicher weise widersetzen, oder auch aus Unvorsichtigkeit würde dawider handeln, selbigem soll sogleich das Gewehr abgenommen, und in gefänglicher Verwahrung, bis zur weitern Untersuchung gebracht, und würde alsdann den Befinden nach mit harter Strafe belegt werden.

7. Sollen die Schützen wohl acht darauf haben, daß nicht zu geschwinde hinter einander auch nicht eher bis der Scheiben-Seher, gewinket hat, geschoßen werde.

8 Soll keiner weiter kommen, als die gezogenen Linien gestellt sind.

9 Soll kein Streit und Zank gehalten werden, bey Abnehmung des Gewehrs, und Strafe eines halben Thalers.

10 Ist von Bürgermeister und Rath beschloßen, daß kein Bürgermeister vor den andern schießen soll, auch der 2 Häuser hat, soll nicht doppelt schießen sondern der Häusling der im Hause Ringe und Rauch hält, dem soll vergönnt seyn zu schießen, insofern er ein Bürger, oder Bürgers Sohn ist, einer Witwe soll erlaubt seyn, nächsten Anverwandten einen vor ihr Haus schießen zu lassen, jedoch soll der Gewinst der Witwe zufallen.

11 Sind 6 Schützen die die Aufsicht auf obiges zu halten haben, nach belieben des Bürgermeisters und Raths verordnet, wer solchen sich widersetzet, der soll mit einer halben Tonne Bier bestraft werden.

12 Wenn die 3 Scheiben Könige gewöhnlicher Maßen mit Ehrenbezeigungen nach Hause geführet werden, so soll solches durch 12 Bürgers, so ihren Schuß nächst den Scheiben Königen am nächsten geschoßen haben geschehen. Auch haben die 3 Scheiben Könige nunmehro sonst keine Unkosten, als was sie in ihren Häusern und des Abends auf der Raths Stube aus freien Willen presentiren.

13. Von der Gewinst Wein bekommt der beste Mann die Hälfte, die andern beyden Könige die andere Hälfte, jedoch soll der letzte Mann den Mittelsten Mann 24 maß heraus geben:

14 wird verzehet, daß die ganze Bürgerschaft benebst den Bürger-Frauens des Abends bier zu genießen haben.

[illegible signature]

fechten aber soll keiner auf den Rahts-Keller da es zum besten gegeben wird hinauf gelassen werden, als eine öffentliche Verlobte Braut und von den 3 Scheib. Königen die Kranz Jungfrau. Sollte aber einer oder der andere sich gelüsten lassen dabey Schlägerey anzufangen, oder Zank und Streit anzurichten, der soll mit einer halben Tonne Bier bestraft werden.

die ganze Bürgerschaft wird also hiedurch wohlmeinentlich gewarnet, sich nach den anjetzo vorgelesenen Artikeln zu richten, und den denselben in allen gehorsamst nachzuleben, damit keiner in vorher benandte Strafe verfallen möge.

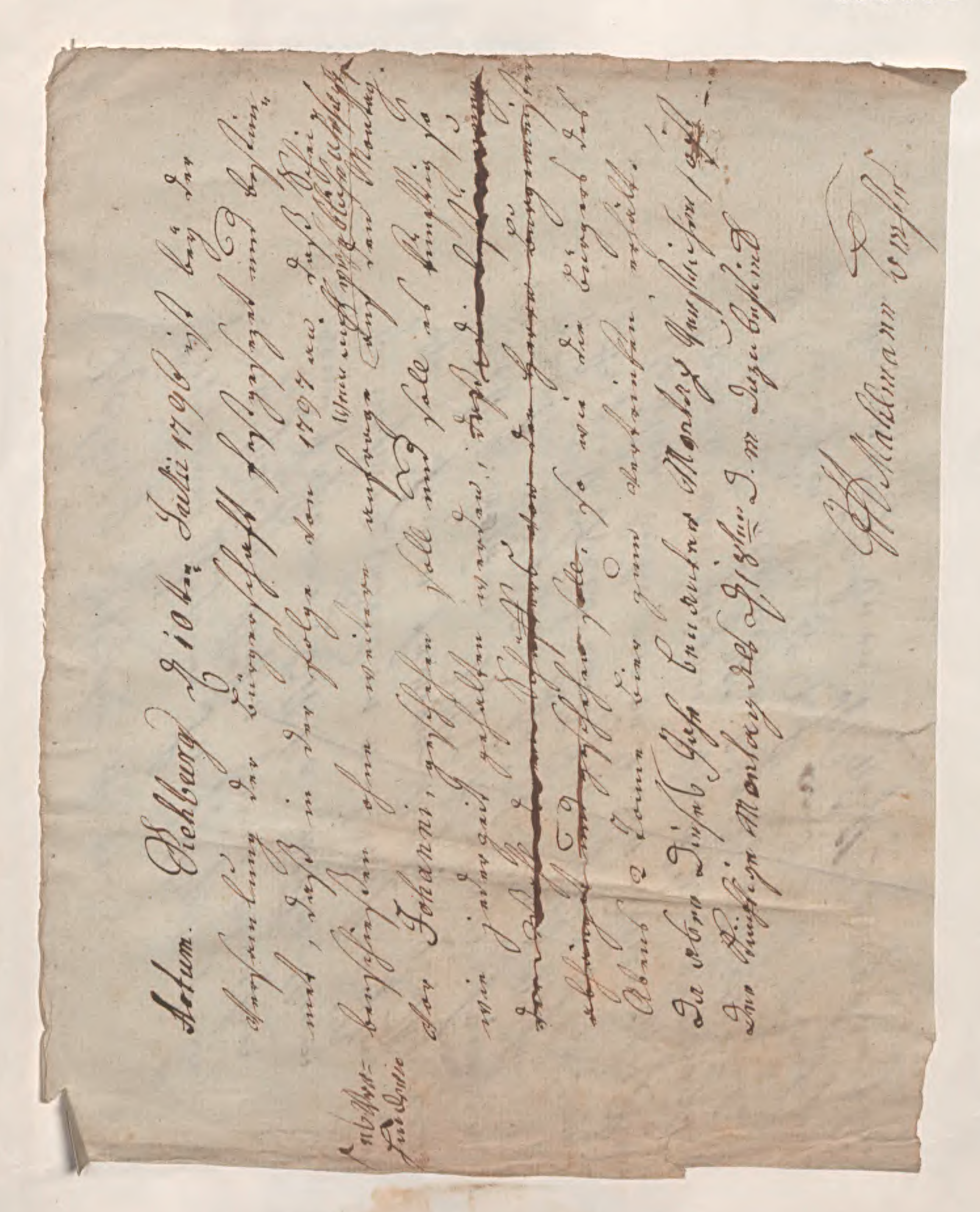
Signatum Rehburg d: 3ten May 1736

Nunmehro von neuen bekräftigt
Anno 1800

Bürgermeister
und
Raht hieselbst,

An Stelle der angedrohten Strafe „mit einer halben Tonne Bier" soll eine Geldstrafe von 2 M treten.

Rehburg, den
Der Magistrat



DAS ÄLTESTE SCHRIFTSTÜCK AUS DEM JAHRE 1796, MIT WELCHEM BESTIMMT WURDE, WANN SCHEIBENSCHIESSEN ABZUHALTEN IST.

590031

Ordnung des Freischießens zu Rehburg

i) Nachdem Anno 1736 die hiesige Stadt vom Landesherrn mit einem Privilegium versehen, und derselbe ihr gleich den übrigen Städten das sogenannte Freischießen hat angedeihen lassen, so wird diese wohlmeinentliche Verordnung, wie sich die Bürgerschaft allhier beim Schießen verhalten soll zu jedermanns Wissenschaft anjetzo kundgetan und vorgelesen:

1. Soll ein jeder Bürger selbst oder dessen Sohn, sofern er das 21. Lebensjahr erreichet, am benamten Tage mit einem reinen Gewehr, in sonntäglicher schwarzer Kleidung und mit hohem Hute bei seinem Schäffer bzw. vor dem Rathause erscheinen.

2. Soll kein gezogenes Gewehr oder Büchse verstattet sein, bei Strafe von einem Taler.

3. Soll ein jeder dem Vorgesetzten Gehör geben und keine Widerrede machen bei Vermeidung harter Strafe.

4. Soll ein jeder sich vor allen Dingen auf dem Scheiben- und Ladeplatz des Trinkens und Tabakrauchens und beim Ein- und Ausmarschieren des Schießens enthalten bei Vermeidung einer halben Tonne Bier — Strafe.

5. Soll ein jeder Schütze beim Schießen den Anordnungen des bestallten Schäffers Folge leisten. Er soll das ihm vom Schießmeister übergebene geladene Gewehr mit dem Lauf senkrecht nach oben halten und erst an den Schießstand treten, wenn der Vorgänger seine berechtigten Schüsse getan hat. Nur zwei Schützen dürfen sich gleichzeitig im Schießraum aufhalten.

6. Sollen die Schäffer und der Schießmeister wohl acht darauf geben, daß nicht zu geschwinde und nicht eher geschossen wird, bis der Scheibenseher das Zeichen gegeben hat.

7. Soll keiner weiter kommen, als die gezogenen Linien gestellt sind, auch ist das eigenmächtige Hinlaufen zur Scheibe strengstens verboten.

8. Soll kein Streit oder Zank gehalten werden bei Strafe der Abnahme des Gewehrs und eines Talers.

9. Darf kein Bürger für den andern schießen, auch wer zwei Häuser hat, darf nicht doppelt schießen. Einer hausbesitzenden Witwe kann auf besonderem Antrag gestattet werden, einen ihrer nächsten volljährigen Anverwandten mit ausmarschieren und für sich schießen zu lassen, jedoch soll der etwaige Gewinn der Witwe zufallen. Jeder, der mit ausmarschiert ist, darf lediglich drei Schüsse auf die Bürgerscheibe abgeben. Probeschüsse sind nicht erlaubt, jeder Schuß wird als gültig notiert.

10. Präzise 6 Uhr wird die Scheibe abgenommen. Wer bis dahin seine Schüsse nicht abgegeben hat, muß für dieses Jahr darauf verzichten.

11. Heute abend um 9 Uhr werden die drei besten Schützen zu Königen proklamiert und mit den vom früheren Landesherrn bzw. von der Stadt gestifteten Schützenschildern geschmückt. Sie erhalten die alljährlich von der Stadt ausgesetzten Schießprämien und haben daneben Freiheit von den sogenannten Gemeindewerken für ein Jahr. — Die Schützenkönige haben nunmehro keine weiteren Unkosten, als was sie ihren Kranzjungfern und den nächst ihnen zwölf besten Schützen aus freiem Willen präsentieren. Wenn die drei Scheibenkönige gewöhnlichermaßen mit Ehrenbezeugungen nach Hause geführt werden, so soll dies möglichst durch die nächsten zwölf besten Schützen geschehen.

12. Wird der ganzen Bürgerschaft wohlmeinentlich geraten, sich nach den anjetzo vorgelesenen zwölf Artikeln zu richten und denselben in allem gehorsamst nachzuleben, damit keiner in die vorher bemeldeten Strafen verfallen möge.

Signatum Rehburg, den 3. May 1736

Bürgermeister und Rat.

Von neuem bekräftiget Anno 1800 und 1934.

№ 9 590032

Rehburg d 5ten Jan 1833.

Wegen den Rotten ist vom Magistrat und Deputirten folgende Einrichtung gemacht

1, Häusler seine Rott besteht aus 27 Häusern, nemlich von Lemser an bis Ernst Stelle

2, Bösling seine Rott 27 Häus. von Wittwe Mahlmann an bis Philipp Bösling

3, Heine seine Rott 28 Häus., von Heinrich Basse bis Christian Höxen

4, Friedr. Dralle seine Rott 28 Häus., von Wilhelm Bueck bis Christian Lustfeld.

5, Christian Döbiel seine Rott 28 Häus. von Philipp Klodt № 111 bis Wittwe Braunschön

6, Philipp Meyer seine Rott 28 Häus. von Ernst Mahlmann bis Hollberg

Hierbey ist festgesetzt, weil 2 Rotten nur 27 Häuser haben, daß alle sechs Jahren umgewechselt werden soll.

C H Mahlmann
Bürgermeister

No 137 Praes. 20 Aug. 1838

Der Magistrat daselbst hat darüber zu berichten, ob in diesem Jahre ein Freischießen gehalten werden solle, oder aus welchen Gründen der Magistrat solches nicht Statt finden lassen zu müssen glaubt.

Kreisamt Rakonitz den 17 August 1838.

[illegible]

A.

Ad Gemeinschaftliches Amt [illegible] Oberamt [illegible] des M[illegible] vom 18 [illegible] 1838 betr. die Haltung des Freischießens [illegible] Stadt [illegible]

Der [illegible] vom 17 n. M. ist [illegible] durch den [illegible] des [illegible] Vogt [illegible] Mensch der sich unter die [illegible] Stadt [illegible], Alles [illegible] Wünschen ist entsprechend [illegible] und Gewalt [illegible] nicht [illegible] [illegible] geben

die Gemeinde [illegible]
zu unnützen ~~Aufwand Gütern~~
~~[illegible]~~ zum [illegible] und
den Bürgern gewünscht
hätte sollte ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ die
~~[illegible]~~
in 14 Tagen sollte die
[illegible] [illegible] die [illegible]
zu ~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
und die [illegible] ~~[illegible]~~ [illegible]
unseren [illegible] [illegible]
mit ganz [illegible] be-
[illegible] [illegible] habe
Daß die [illegible]
welches ~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
Montag nach Johannis
Statt finden gehalten
werden solle [illegible]
~~[illegible]~~ [illegible]
~~[illegible]~~ von unserem ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] wir [illegible]
~~[illegible]~~ auf der einen Seite
die [illegible] unserer
Communi Cassa [illegible] Aus-
gaben ~~[illegible]~~ [illegible] auf der andern
Seite ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ die allgemeinen
Wünsche der Bürgerschaft

bestehende und ihre [illegible]

die [illegible] werden solle

immer

ganz

590035

~~[illegible] zum~~ beaufsichtig-
ten haben.

Dadurch daß diese Ober-
beschäftigten ~~[illegible]~~ überall
[illegible] nicht [illegible] gehalten

Und ~~[illegible]~~ [illegible] in 4 6. 8 Jahren [illegible] gehalten werden

gehalten werden ~~zuweilen~~
[illegible] der Casse
immer eine Ausgabe
von 26 bis 30 Rt. ca. der

nicht abändern.

Jahr mit allzufalsch zu den
Welt und unseren Hof
zugemessen wird.

Um diese Hofhaltung ~~[illegible]~~
möglich aufheben zu werden
[illegible] zu den ~~[illegible]~~ [illegible]
[illegible] notwendige [illegible]
[illegible] Kosten ~~[illegible]~~
~~auf diese Weise~~ bezu-
[illegible] haben wir nun
die Absicht für die
Stadt ein bedeutendes
[illegible] Geld [illegible]
[illegible] und vielleicht auch
[illegible] solche Veränderungen
zu machen, daß der
Schiffer auch die Hände
die [illegible] die
~~[illegible]~~ [illegible] ~~[illegible]~~
[illegible] nehmen.
~~[illegible] [illegible]~~ [illegible] die Re-

wenn ich nur [illegible]

gierung gemacht.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

E. S.

Es ist Magistratsseitig für zweckmäßig gefunden daß die jedesmaligen 6 Bürgerdeputirten als Schöffen des alljährlichen Schützenfestes angesetzt werden.

Der Rathsdiener hat deshalb den Deputirten [illegible] [illegible] zu eröffnen, daß sie hiermit als Schöffen angesetzt und ernannt würden, folglich schon dieses Jahr in Thätigkeit treten sollten.

Für den behinderten Deputirten Gallmeyer ist der Bürger Friedrich Mumme No 126 für dieses Jahr Magistratsseitig ausersehen, wovon derselbe deshalb zu benachrichtigen ist.

Rehburg den 14 Juli 1840.

Der Magistrat

Bernebury H Suer

Pr. 17t Julii 1845.

Nach den vom Bürgermeister und Rath unterm 3 May 1736 rücksichtlich des Scheibenschießens festgesetzten Artikeln kann der Sohn schon im 25ten vorgeschriebenen Alter erreicht hat, den Vater vertreten.

Ferner steht art. 10 fest; daß kein Bürger vor den anderen schießen und derjenige welcher 2 Häuser hat nicht doppelt schießen soll; daß vielmehr der im Hauß wohnende Reihe und Recht genießende Hausbesitzer, sofern dieser Bürger oder eines Bürgers Sohn ist, für das von ihm bewohnte Haus schießen darf

Eine Ausnahme allein ist nur rücksichtlich einer Wittwe gemacht und zugelassen, indem dieser vergönnt ist, einen von ihren nächsten Anverwandten vor ihr Haus schießen zu lassen.

Es ist sodann ferner hergebracht und mit den Einrichtungen in anderen Städten übereinstimmend;

1. daß nur die mit Bürgerstellen versehenen Bürger zum Antheilnehmen und Schießen

590039

nach der Bürgerscheibe befähigt und berechtigt sind;

2: daß nur Derjenige zum Schießen berechtigt ist, welcher mit herausmarschirt so wie denn

3 aus jedem Bürgerhause nur einer ausmarschiren und schießen darf.

Wenn daher im gegenwärtigen Jahre für die Bürgerstelle No 93 Vater und Sohn ausmarschirt sind, so liegt seiner unserer Ansicht nach klar ein Entgegenhandeln gegen das einmal Bestehende.

Es kann hiernach nur allein der Vater als zum Schießen berechtigt und befähigt angesehen werden und es überall darauf nicht ankommen, daß der Vater seinem Sohne das Vergnügen zum Schießen überlassen hat.

Aus diesen Gründen und da uns unseres Wissens noch nie vorgekommen, daß mehr als einer aus einer Bürgerstelle ausmarschirt sind auch ferner im vorliegenden Falle der Vater eine gehörige Anzeige bei dem ainde

oder andern der Magistrats-Mitglieder
hätte machen können und müssen; kann
man den Schluß des [illegible] Döbel
als gültig nicht anerkennen; wollen indeß
den vorliegenden Fall der besseren Beur-
theilung verehrlichen Königlichen Amts
allein überlassen.

Rehburg den 17 Juli 1845

Der Magistrat

G. Beneburg [illegible] F. Gallmeyer.

[illegible]

1854

Trotz der schlechten Zeiten und der
Not, die bei einem Großteil der Rehburger
herrscht, wird die Genehmigung zum Abhal-
ten des Schützenfestes erteilt.

Wenngleich nun der all
gemeinen Meinung und der
drängenden Noth, worin ein gro
ßer Theil der Einwohner
Rehburgs sich zur Zeit befin-
det billigerer Grund beytänden
werden sollte, dessen Jahre nur
ausnahmsweise die Vorschriften
nicht Statt finden zu lassen,
so kann doch der Umstand in
Berücksichtigung der früheren
Vorstellung des der Satzung
der Stadtgemeinde Rehburg ver-
tretenden Magistrats und
der Bürgervorsteher Schaft be
wogen haben, dem Willen der
Gemeinde entgegengetreten, und
wird daher die Erlaubniß zum
Abhalten der beziehlichen Markt
aus diesem Grunde ertheilt.

Amt Rehburg den 9 July 54

Schaake

An
den Magistrat
zu
Rehburg

590043

Das Einholen der Genehmigung war
nicht erforderlich, da das Fest zu
den Privilegierten gehörte. Da
aber ein ständiger Streit zwischen
Magistrat und Amt bestand,
sah das Amt in der zusätzlichen
Genehmigung seine Stärke.

Bekanntmachung

behuf des Scheibenschießens.

Es ist von unserm Wohll.
von dem Bürgermeister und
Rath bestimmt worden, wie
ein jeder Bürger beim Schei-
benschießen sich zu verhalten
hat, welches zu Jedermanns
Kunde hier gebracht wird.

1.

Ein jeder Bürger oder dessen
Sohn der sein 18te Lebensjahr
zurück gelegt hat, kann mit
reinlicher Kleidung und einem
Gewehr auf dem Scheibenplatze
erscheinen.

2

Es ist nicht gestattet mit einem gezogenen Gewehr oder Büchse nach der Scheibe zu schießen, auch darf das Gewehr nicht überladen und nicht mit zwei Kugeln geladen werden, bei einer Strafe von einem halben Thaler.

3

Auch soll ein Jeder den Vorgesetzten Gehör geben und keine Widerworte haben, bei Vermeidung harter Strafe.

4

Auf dem Scheiben und Ladeplatze darf kein Schnaps getrunken, kein Taback oder Cigarren geraucht werden, bei Vermeidung einer Strafe von einem halben Thaler.

5 590046

Es hat ein Jeder beim Laden und Schießen den Commandeuren, die (den) ~~od. Schaffer~~ Aufsicht dabei führen, unbedingte Folge zu leisten, [illegible] bei Vermeidung unangenehmer Folgen.

6

Wer Streit oder Zank anfängt, dem wird sein Gewehr abgenommen und hat eine Strafe von einer halben Kanne Bier zu erwarten.

7

Es ist nicht erlaubt, daß ein Bürger für den andern schießt, wer zwei Häuser hat, darf auch nicht doppelt schießen, sondern der Jüngling der Reihe

und Recht mitgepachtet
hat, ist gestattet zu schießen,
insofern er ein Bürger oder
Bürgerssohn ist.

Eine Ausnahme findet statt
bei einer Wittwe statt, die
einen ihrer nächsten Verwand-
ten für sich schießen lassen
darf; dem alsdannigen Gemein-
Jäger übrigens der Wittwe
zu stellen.

8

Den drei Scheibentagen
steht es frei den nächsten
12 besten Schützen etwas
zum Besten zu geben, doch
ein Rechtsanspruch nicht ver-
langt werden.

9

Wenn dann Gewinn bekommt der beste Schütze die Hälfte das Geschoß in der Scheibenmitte in der Ortsründe; die andern beiden besten Schützen theilen sich in der andern Hälfte; jedoch hat der zweite beste Schütze von dem dritten besten Schützen noch 20 Pf. zu empfangen.

Alle drei Scheibenkönige genießen daneben Freiheit auf ein Jahr von den Gemeindediensten.

10.

Wer sich vor die Scheibe stellt um zu schießen kann der

Schildwache das Zeichen zum Schießen gegeben hat, der soll mit Strafe belegt werden.

11

Präcise 8 Uhr soll das Schießen aufhören, wer bis dahin sein Schießen nicht gehalten hat der muß für das Mal darauf verzichten.

12

Probeschüsse nach der Ehrenscheibe, die sind nicht erlaubt, ein jeder Schuß daher wird als gültig ~~betrachtet~~ angeschrieben.

— Dann [illegible]

~~St~~ beständig präsentiert Gewehr

— Gewehr über

Links um

Zu [illegible] [illegible] [illegible].

Ende

[illegible] ([illegible])

[illegible] Gewehr

Heil auf [illegible] Heil

Der [illegible]

präsentiert Gewehr

Heil auf [illegible] He

[illegible] Gewehr [illegible] [illegible]

~~[illegible]~~ Landung

590051

Im Jahre 1736 den 3 Mai wurde
von dem damaligen König und
Landesherrn der hiesigen Stadt
mit einem Privilegium versehen
man ließ unsern Vorfahren
gleich den übrigen Städten das
Freiheiten angedeihen.
Es ist derzeit vom Bürgermeister
und Rath bestimmt worden wie
viel jeder Bürger beim Theilen
Hirschen sich zu erhalten hat
wegen der jedesmal Feuda hier
gebracht wird.

Hat

Den Wirthen Hormann und Schrader zu Stadt Rehburg wird auf ihr Ansuchen die Haltung öffentlicher Tanzgesellschaft im gemeinschaftlichen Zelte bei der Feier des Schützenfestes zu Rehburg hiemit amtlich in nachfolgender Weise gestattet:

1. am Sonntage den 8.ⁿ d. M. nach beendetem nachmittägigen Gottesdienste von 4 bis 11 Uhr Abends,
2. am Montage den ganzen Tag bis 2 Uhr Nachts.

unter der Voraussetzung, daß der Magistrat zu Rehburg die Aufrechterhaltung der Ordnung zu überwachen übernimmt.

Bad Rehburg, d. 7.ⁿ July 1855.

Königlich Hannoversches Amt
In Vertretung des Beamten:
Fr. Scheele
Amtsgehülfe

Hier sollte angeblich ein Verstoß gegen den § 2 der alten Schützenfestordnung vorgelegen haben. Das angeforderte Fachgutachten zeigte jedoch, daß die Vermutungen falsch waren.

Bescheinigung.

Auf besonderen Wunsch des Herrn Bürgermeister Dökel habe ich das mir zugeschickte Schießgewehr, anscheinend mit abgenommenem und nunmehr noch 40 Zoll langem Lauf (: Landrohr :) genau untersucht. Das Resultat davon ist das Büchsen oder aber auch sogenannte Haarzüge im Laufe überall nicht enthalten sind. Solches bezeugt hierdurch der Wahrheit gemäß.

Perleberg den 19 July 1853.



A. Mantels
Kreis: Jäger

Bemerkung. Das Rohr des Bürgers Heinrich Schröder No 55 hatte den zweiten Schuß, als aber nach einigen Tagen behauptet wurde Schröder habe mit einem gezogenen Gewehr geschossen, so wurde dasselbe untersucht, worauf folgendes Resultat erfolgt ist.

Dökel
Bürgermeister

590053

590054

Da ich bis jetzt auf unsere getroffene Verabredung in Hinsicht des Scheibenschießens von Ihnen die versprochene Erklärung noch nicht erhalten habe, so ersuche ich Sie hierüber zu erklären ob Sie meinen Vorschlag:

daß Sie ~~für~~ 6 Mann Musik und ~~für~~ ein Zelt zum Tanzen zu dem am 21 und 22 d.M statt findenden Scheibenschießen liefern wollen, wozu Ihnen eine Zuhülfe von 10 rℓ aus der Cämmerei-Casse gezahlt werden soll, die Einrichtung wird der im Jahre 1855 getroffenen gleich sein.

Zugleich ersuche ich Sie noch, im Falle Sie vorstehenden Vorschlag nicht annehmen, zu erklären ob Sie das in Bohlsehlde bestellte Zelt dem Rathsdiener Moor für die bestimmten Tage überlassen wollen.

Rehburg den 10 Juni 1857

Der Magistrat

Döhel

An den Herrn Kellerwirth Schrader Hierselbst

Der obige Vorschlag u. Verabredung ist angenommen, deshalb bescheinigt NB mit der Bedingung [illegible] Schrader
[illegible]

ich bin mit den Vorschlag einverstanden

J. Hoormann.

Geschehen Rehburg den 22 Juny 1858

Das hiesige Scheibenschießen ist gestern am 21 Juny hinter dem Karlsberge abgehalten, nachdem am Tage vorher, am Sonntag Nachmittags von 3 bis 11 Uhr Tanz-Music daselbst im Zelte Statt gefunden.
Mit dem Ballwirth Schrader und dem Gastwirth Hormann war vorher eine Vereinbarung dahin getroffen daß dieselben sowohl den Sonntag Nachmittag als den ganzen Schützentag 6 Mann Music und ein Zelt zum Tanzen halten mußten, wogegen ihnen von Seiten der Stadt eine Beihülfe von 10 rt gegeben ist.
Zu jedem Ende des Zelts hatte sich ein Wirth seine Schenke von Latten und Laube hergerichtet. welches das Magistratszelt in östlicher Richtung den Endpunkt bildete. Es sind die

ein

Jahre 1854 veränderten Vor-
schriften zur Befolgung bekannt
gemacht, auch ist das am Abend,
früher stattgefundene, wieder
Einmarschiren aufgehoben und
ist die ganze Schützen-Mannschaft
mit der übrigen Gesellschaft
auf dem Scheibenplatze geblieben.
Das übliche Concert und die
3 Scheibenkönige dem Magistrat,
Vorstehern und den 12 besten
Schützen vorzuführen, ist
ebenfalls auf dem Scheiben-
platze geschehen.
Jeder Theilnehmer an der Musik
hat am Sonntage — 2 M und
am Montage —— 4 "
gezahlt.
Die kleinen Vorkehrungen
sind nach der Örtlichkeit getroffen

Dokel
Bürgermeister

Da in diesem Jahre das Scheiben-
schießen am 25 Juny statt finden
wird, so ist es nothwendig von
den Wirthen zu erfahren: ob sie
die im Jahre 1857 und 1858. ge-
troffenen Übereinkunft auch für
dies Jahr annehmen oder nicht.
In den vorbenannten Jahren
verpflichteten sich die Wirthe:
Am Tage des Scheibenschießens und am
Tage nachher, (nach beendigtem Gottesdienst
bis 10 Uhr Abends) 6 Mann Musik
zu halten, so wie ein ~~Zelt~~ gehörendes
Zelt zum Tanzen aufzustellen:
Für diese Leistung erhielten die
Wirthe von jedem Theilnehmer
am Tanze, am Sonntage — 2 M
und am Schießtage — 4.
außerdem zahlten die Cämmerei
Casse einen Zuschuß von 10 ß.
Ich ersuche die Herren Wirthe um
baldmöglichst Ihre Meinung dar-
über wissen zu lassen, damit
die nothwendige Einrichtung
darnach getroffen werden kann.
R. d 24 May 60
D. M
Ed:

An
die Herren Gastwirthe
Schroeder und Hermann
hierselbst

verte

590059

Nachdem durch anliegendes Schreiben des Ballenwirths Schrader und des Gastwirths Hermann dieselben erklärt hatten, vorstehende Bedingungen nicht annehmen zu können, so wurde vom Magistrat beschlossen die Musik und Tanzzelt auf städtische Kosten zu miethen, dagegen aber auch die Schenkwirthe zu verpachten.

Eine öffentliche Verpachtung hat für dies mal nicht Statt gefunden, vielmehr wurde festgesetzt jeder Wirth solle 5 rtl für die Erlaubniß zum Schenken zahlen, was auch von dem g. Schrader und Hermann angenommen wurde.

Etwas Buchen-Laubholz ist den Wirthen für dies Jahr abermals bewilligt.

Nachrichtlich wird hier noch bemerkt: daß das Tanzzelt vom Wiederhahl für 15 rtl gemiethet

ist, hinzu kommt für Aufstellen desselben Tagelohn mit 8 ℛ 2 ggr 7 ₰
ferner das Fuhrlohn mit 6 „ — „
so das im Ganzen das Zelt

= 30 ℛ 22 ggr 7 ₰

gekostet hat.
Das Holen des Zeltes ist gespart indem es von Leese das gebracht ist.
Die Musik hat Wiebking und Lorenz übernommen mit 6 Mann für 18 ℛ.

Rehburg den 26 Juny 1860

Wökel
Bürgermeister

Ihr geehrtes Schreiben vom 24. d. M. haben
erhalten die untergezeichneten Wirthe;
eine Erklärung zu geben, wie das
im [illegible] bevorstehende Schützenfest am
23. nächsten Monats [illegible].

„ so wird seitens der Wirthe erwi-
„ dert, daß unter solchen festgestell-
„ ten Bedingungen das [illegible], sollte
„ es nicht angenommen werden [illegible]
„ weil ein [illegible] Schaden
[illegible] zu befürchten [illegible]
bevorsteht.

J. Hormann

Schroeder.

Rehbau[illegible]

d. 28/5.

[illegible]

Des Kronprinzen Königliche Hoheit haben die an Höchst Ihren Gouverneur, Oberstlieutenant von Issendorff mittelst gefälligen Schreibens vom 4. d. M. gerichtete Anzeige, daß von dem Herrn Bürgermeister Dökel daselbst auf dem in dortiger Stadt abgehaltenen Freischießen für Se. Königliche Hoheit der beste Schuß gethan sei, sehr gnädig zu vernehmen geruhet und des Königs Majestät haben die Gnade gehabt, in solchem Anlasse und zur Erinnerung an dies Ereigniß der Schützengesellschaft daselbst einen zum Halsschmucke des jedesmaligen Schützenkönigs dienenden silbernen Schild mit Kette und entsprechender Inschrift zu bestimmen. Die unterzeichnete Verwaltung wurde beauftragt, dem wohllöblichen Magistrate und Bürgervorsteher Collegio solches, der Schützengesellschaft bestimmte Andenken zur gefälligen Beförderung zuzustellen und es gereicht der unterzeichneten Verwaltung zum Vergnügen, sich dieses Allerhöchsten Auftrages hiemit zu entledigen, indem sie den Schild hieneben übersendet und über dessen Empfang sie um gefällige Anzeige bittet.

Hannover, den 16. Juli 1860.

Die Verwaltung der Hand- und Schatull-Casse Sr. Majestät des Königs.

Malortie

An
den wohllöblichen Magistrat und die Bürgervorsteher der Stadt
Rehberg.

Der Ankauf eines eigenen Schützenfestzeltes

im Jahre 1861

Der Lederhändler Herr Levy Matth. Weinberg
Nr 49 hieselbst verkauft dem Rath Rehburg
resp. dem Herrn Bürgermeister Dökel und
dem Bürgervorsteher Bellmann 1000 Ellen
graues Leinen, hannoversche Maaße, von 5/4 Ellen
Breite von der ihm eingehändigten Probe
à Elle 2 3/4 Ngr. Cour. und verspricht derselbe
das ~~[illegible]~~ oben bezeichnete Quantum Leinen
innerhalb sechs Wochen franco hier an
Ort und Stelle zu liefern, welches
derselbe durch seine eigenhändige
Namensunterschrift sich hierdurch
verpflichtet.

Sollte das gekaufte Leinen nicht der
Probe entsprechen, so bekommt oben
genannter H. L. M. Weinberg nicht allein
den accordirten Preis, sondern muß er
das Leinen ohne alle Entschädigung zurück
nehmen und auch den dadurch er-
wachsenen Schaden und sonstige
dadurch veranlaßte Kosten erstatten.
Über die Frage: ob das Leinen der Probe
entspricht, sollen zwei Sachkundige darüber
entscheiden, deren Ausspruch sich beide
Theile unterwerfen.

Rehburg am 1 Mai 1861

Levi M Weinberg

Der Ladenhändler Levy Weinberg No 49 hatte sich laut Contract vom 1 Mai d. J. verpflichtet den beiden Unterzeichneten, als Bevollmächtigte für die städtische Verwaltung, zur Anschaffung eines neuen Schützenzeltes 1000 Ellen Leinen, nach abgegebener Probe, à Elle zu 2 3/4 Gr, zu liefern.

Dieser Verpflichtung ist Levy Weinberg nicht nachgekommen und hat das fragliche Leinen nicht geliefert, hat sich aber mündlich bereits erklärt und zugleich verpflichtet, daß, wenn das Leinen anderweit angekauft würde, dies auf seine Kosten geschehen solle, er den Mehrbetrag zu zahlen, dagegen bey einem billigern Handel auf allen Nutzen verzichte.

Die 1000 Ellen Leinen sind nun durch Vermittelung des Maurermeisters Kidt in Diepholz in Wagenfeld von dem Kaufmann Hoffmann angekauft, zum Preise a/ Elle 3 Gr 1 ₰.

Allso

Also kostet jede Elle 3½ ß (wie dies mit Weinberg accordirt worden ist), dieses beträgt für 1000 Ellen . . . — 11 Rth 20 gr — d
hierzu für Eisenbahn-Auslage
und Transport von Wunstorf . — 1 „ 13 „ 2 „

In Summa = 13 Rth 3 gr 2 d
würde die Gemeinde durch die Nichterfüllung des Contracts im Rückstande sein, wozu noch die Auslage an den Maurermeister Kock in Diepholz mit 2 ß 15 gr hinzu gerechnet werden müssen, also in Allem
= 15 Rth 15 gr 2 d =

590067

Das Latten des Schützenzelts und die erforderlichen Bänke zu befestigen sind verwendet

an Bindfaden — 21 Kr Schrader 2 Ng 5 S

an Nagel —

Arnsberg den 9ten July 1861

Pallaske

Verein Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.

KÖNIGL. HANNOV. EISENBAHN-VERWALTUNG

Frachtbrief.

Wagenfeld den 5ten Juny 1861

Sie empfangen die hierunter verzeichneten Güter auf Grund der umstehend abgedruckten Erklärungen.

Der Colli: Marke.	Der Colli: №	Der Colli: Zahl.	Der Colli: Gattung.	Der Colli: Inhalt.	Wirkliches Brutto-Gewicht in Zoll-Pfund.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht: Zoll-Ctr.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht: Zehntel Zoll-Ctr.	Spesen-Nachnahme, im Einzelnen wofür?	Betrag der einzelnen Spesen-posten.	Declarirter Werth (siehe No. 7. der umstehenden Erklärungen).	Mit: Bleie. Stück.	Mit: Begleitschein №	Bezeichnung der hierbei erfolgenden Steuer-, Zoll-, Declarations- und Legitimations-Papiere, sowie der sonstigen Beilagen. (Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson etc.)
E.P.	1688	1.	Collot	[illegible]	338								

Unterschrift: Ed. Pohlmann

1) Die Waaren müssen der Menge und Gattung nach, unter den Benennungen und Masstäben des Zolltarifs, so bezeichnet sein, dass auf Grund dieses Frachtbriefes die richtige Zoll-Declaration aufgestellt und abgegeben werden kann. Sind in demselben Collo Waaren zusammengepackt, die unter verschiedene Zoll-Positionen gehören, so muss der Frachtbrief auch die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewichte enthalten.
2) Wenn an den Grenzen des Zollvereins Waaren ohne zollamtliche Begleitpapiere, also zunächst lediglich unter zollamtlichem Wagenverschluss, zur Beförderung übernommen werden, hat Versender das Zoll-Declarations-Formular in den Columnen 1 bis 7 incl. nach Inhalt dieses Frachtbriefes auszufüllen und so ausgefüllt doppelt dem Frachtbriefe beizufügen.

COUPON.

(Auf Verlangen ist vom Adressaten eine besondere Empfangs-Bescheinigung zu vollziehen.)

Mit Frachtzettel No. 372 vom 8 Juny 1861 von Minden angekommen.

Die im Frachtbriefe No. 1688 aufgeführten 3 38/100 Centner Güter können dem Ueberbringer Dieses, welcher vom Unterzeichneten zur Empfangnahme ermächtigt ist, übergeben werden und quittire ich hiermit über den Empfang.

Rehburg den 10ten Juny 1861 Döhel Bürgermeister

590069

Erklärungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Beförderung übernommen ist, sind in dem Eisenbahn-Betriebs-Reglement (Betriebs-Ordnung, Güter-Reglement), sowie in den Tarif-Bestimmungen derjenigen Staats- oder Gesellschafts-Verwaltung oder Verwaltungen, auf deren Bahn oder Bahnen das im Frachtbriefe verzeichnete Gut befördert werden soll, enthalten.

Bei aufgegebener Beförderung des Guts über die Bahnen mehrerer Verwaltungen, welche für durchgehende Beförderung (directen Verkehr) zwischen bestimmten Stationen (Verbandstationen) in einem Verbande sich befinden, sind als Bedingungen für die Beförderung, sofern vom Versender nicht besonders auf dem Frachtbriefe vorgeschrieben, dass die Beförderung nur durch Ablieferung von einer Verwaltung an die andere (von Bahn zu Bahn) erfolgen solle, zwischen den Verbandstationen die Güter-Reglements und Tarif-Bestimmungen des Verbandes resp. der mehreren Verbände massgebend.

Sind für einzelne Verbände allgemeine Reglements nicht vorhanden, so stellt neben den besonderen einzelnen Beförderungsvorschriften und Tarif-Bestimmungen des Verbandes das Reglement für den Güterverkehr im Vereine Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen die Beförderungsbedingungen fest, wie denn überhaupt dieses Reglement zur Entscheidung eintritt, so oft bei einer Beförderung über mehrere Bahnen die Special-Reglements oder besonderen Beförderungsvorschriften der einzelnen Verwaltungen oder der Verbände die Bedingungen der Beförderung nicht ordnen und zugleich der Gegenstand der Beförderung durch das bezeichnete Reglement getroffen wird.

Versender dieses Frachtbriefes unterwirft sich den veröffentlichten und durch den Druck für Jedermann vervielfältigten reglementarischen und tarifmässigen Beförderungsbedingungen, welche in vorhin bezeichneter Weise für seine Versendung bestimmend sind, und ist derselbe noch auf folgende Einzelne unter diesen Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

1) Für das Datum der Aufgabe des Guts ist der Expeditionsstempel der Aufgabe-Station auf dem Frachtbriefe allein massgebend.

2) Die Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung und der Zoll-Controle liegt den Eigenthümern der Waare resp. dem Absender und Empfänger ob, und bleiben dieselben der Eisenbahn-Verwaltung gegenüber dafür allein verantwortlich; namentlich ist resp. Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn-Verwaltung verantwortlich und regresspflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen in der Frachtbrief-Declaration des Versenders der Eisenbahn-Verwaltung als Waarenführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Massgabe der Declaration im Frachtbriefe auszufertigenden und zu vollziehenden Zoll-Declaration erwachsen möchten.

3) Die Auslieferung der Güter kann erst nach Berichtigung der Fracht und der auf den Gütern etwa haftenden Auslagen gefordert werden.

4) Würde das Gut vor Zahlung der Fracht, Nachnahme u. s. w. ausgeliefert werden, so übernimmt der Empfänger durch die blosse Annahme des Gutes die Verpflichtung zu dieser Zahlung nach Massgabe des Frachtbriefes.

5) Die Entschädigungspflicht der Eisenbahn-Verwaltung, wenn solche nach den näheren im Reglement enthaltenen Bedingungen überhaupt eintritt, erstreckt sich nie auf eine höhere Summe, als den allgemeinen Handelswerth des verlorenen oder beschädigten Gegenstandes am Orte und zur Zeit der Aufgabe, nicht auf entgangenen Gewinn. Bei bloss theilweisem Verluste und bei Beschädigungen wird verhältnissmässige Entschädigung geleistet.

6) Sowohl bei der völligen Entschädigung für vernichtete oder abhanden gekommene Güter, wie bei der verhältnissmässigen Entschädigung für beschädigte und defecte Gegenstände wird der Werth eines Centners nie höher als 20 Thlr. angenommen. Bis zu diesem Betrage muss auf Erfordern der Werth nachgewiesen werden.

7) Eine höhere Entschädigung als 20 Thlr. pro Centner wird nur in Folge besonderer Verabredung durch Declaration des Werthes im Frachtbriefe und durch Berechnung eines Frachtzuschlages gewährt (siehe das Nähere im Reglement).

8) Entschädigungs-Ansprüche wegen verspäteter Lieferung, wo solche überhaupt zulässig sind, sollen auf mehr als den Verlust der halben, beziehungsweise der ganzen Fracht nicht erstreckt werden dürfen.

Bei Verspätung eines Theils einer Sendung kann der Entschädigungs-Anspruch wegen verspäteter Lieferung auf nichts weiter als auf den Erlass des verhältnissmässigen Theils der Fracht in den im Reglement bestimmten Grenzen erstreckt werden.

9) Beim Zurückbleiben eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung soll die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnissmässigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden dürfen.

Die declarirte Werthssumme beträgt laut umstehender Angabe:

№ .... **NOTA.**

5/2

	Thlr.		Pf.
Nachnahme (in Buchstaben)			
Provision			
Einheitsfrachtsätze pr. Ctr. — Auf umstehendes Gewicht zu erhebende Fracht nebst Frachtzuschlag; ferner an Auslagen, als: Eingangs- (Aus- und Durchgangs-) Abgaben etc., Provision dafür.			
Fracht von Minden bis Wunstorf		. 6	8
Frachtzuschlag .... % der Fracht			
Fracht von .... bis			
Frachtzuschlag			
Fracht von .... bis			
Frachtzuschlag			
№ des Wagens .... Zusammen...			

JUNI. 10 VORM. 7 30

GÜTER-EXP. MINDEN 7 JUNI VORM.

Herr Magistrat

in Rehburg

Station Wunstorf

an der Hannoverschen Staats Eisenbahn

An den

Magistrat zu Rehburg

Durch den Herrn Maurermeister Kück zu Diepholz erhielt ich einen Auftrag auf circa 1000 Ellen grüne Leinen, mit der Bestimmung dieses Colli's sobald wie möglich an die Herren Bode & Schmalfeld in Nienburg zu senden zur Weiterbeförderung an Ihre werthe Addresse; da ich dieser Tage nach Nienburg keine Gelegenheit habe, so habe es heute über Minden [illegible] Wunstorf gesandt, und glaube ich, daß Sie es auch dieser Wege schneller und billiger haben, indem es keine Spediteur Hände berührt, und ist dieses Colli Leinen am Sonnabend Nachmittag schon in Wunstorf.

Die Leinen habe recht schwer gewählt aber nicht [illegible], durch diese [illegible] bekommen solche vermuthlich Ansehen, verlieren aber nichts.

Die Factura habe auf Order des H. Kück an denselben senden müssen und ist das Colli

E. P. 1688. gezeichnet.

In der Hoffnung daß die Leinen Ihren Beifall finden zeichnet

Hochachtend und ergebenst

Ed. Pohlmann

Wagenfeld

d. 5. Juni 1861.

Herrn Bürgermeister Döckel. Rehburg

Rodenberg d 22 Juni 61

Einliegend übersende Ihnen für die von
Tischlermeister Mahlmann ausgesuchten
Dielen, Rechnung & wollen Sie mir deren
Betrag mit 96 ℛ 26 Ngr gefälligst gutschreiben
indem ich um Ihren ferneren Zuspruch
bitte zeichne Hochachtungsvoll

B. Levy

An

den löblichen Magistrat der Stadt Rehburg.

Anbei erhalten Sie die Rechnung Ihrem Wunsche gemäß über das von mir gekaufte und abgesandte Leinen zum neuen Schützenzelte, obiges Leinen ist über Minden, [illegible] Wunstorf gesandt weil keine Gelegenheit nach Nienburg war, und wird am Sonnabend Nachmittag als den 8ten d. M. in Wunstorf eintreffen, ich glaube daß dieser Weg aber so billig, braucht auch keine Speditions-[illegible], ich habe recht schönes Leinen gewählt, das beweist daß die 1038 Ellen 340 ℔ wiegen, hoffe also daß ich Ehre damit einlege.

Der Kauf ist abgeschlossen, per Comptant zu zahlen, bitte daher doch baldthunlichst mir den Betrag zukommen lassen zu wollen damit ich nicht wortbrüchig zu werden brauche, und keine Zinsen zu zahlen habe.

Es empfiehlt sich dem löblichen Magistrat hochachtungsvoll

Diepholz den 6ten Juny 1861.

Ch. Kirch

[illegible]

Mündelheim d 27 Jan 1861

Herrn Bürgermeister Doktor Westphalen zu Kettlau

Zur Erledigung Ihres Geschätzten vom
Gestern, an Herrn Kramer hier, sind wir
mit den Bedingungen so wie auch mit
dem Miethpreis für das Zelt, einverstanden.
Sie wollen so viel wie möglich den
Abbruch zeitig vornehmen lassen, so daß
doch die Wagen spätestens um 2 Uhr am
Dienstag Nachmittag laden können, damit noch
am Dienstag abends hier Aufrichten geschehen
kann. Hoffentlich sehen wir uns auch noch
vorher am Montag. —

Mit aller Hochachtung

Ernst H Schmalz

2. Akte Schützenfest

1866 – 1884

Originale !

Nachdem magistratsseitig zu dem hiesigen Scheibenschießen als Schaffner gewählt sind:
1. für den ersten Bezirk, Bürger Hr Grote 26.
2 " " zweiten " " Hr Jahnke 42
3 " " dritten " " Cr. Lüer 56
4 " " vierten " " Hr Rust 97
5 " " fünften " " C. Brunschön 135
6. " " sechsten " " Hr Mahlmann 139.
so werden die Herren ersucht, sich darüber erklären zu wollen, ob sie geneigt sind diesen Dienst anzunehmen.
Für die zu leistende Bemühung erhält ein Jeder 1 rth 15 gr aus der Cämmerey-Casse vergütet.
Die näheren Bestimmungen sollen nach Anleitung der Vorschriften vom 3 May 1736 gemeinschaftlich besprochen und bekannt gemacht werden.
Der Rathsdiener Most hat Vorstehendes den Herren bekannt zu machen, auch die Erklärung über die Annahme der Wahl entgegen

zu

590076

zu ersehen, und daß solches geschehen hierunter zu bescheinigen, auch diese Verfügung wieder zurück zu geben.

Rehburg den 28 Juny 1864
Der Magistrat
Wökel

Die genannten Schäfer haben die Wacht genommen
Bescheinigt
Rathsdiener Most

An
den Rathsdiener Mast
hierselbst

An
den Wohllöblichen Magistrate
der Stadt Rehburg

Da wir in Erfahrung gebracht haben daß die Gemeinde Winzlar ein Vergnügungs Fest anstiften wollen weil ihr im Kriege gewesenes Militär wohl behalten wieder zurück gekommen ist, so bitten wir den Magistrat daß auch wir in dieser Beziehung unseren jungen Leuten ein Vergnügen gönnen u. da es auch schon von unseren Bürgern zur Sprache gekommen ist wir möchten uns das sogenannte Freischießen so bald wie möglich halten.

Rehburg den 7ten July 1866

Die Bürgervorsteher
H Keil F. Meßdorf W Gallmeyer
H Giesike A Sur H. Rust

Der Antrag ist nicht genehmigt, dagegen aber ein allgemeines Tanzvergnügen im Schützengarten seiten der Stadtbürger bewilligt.

Rehburg den 17 July 1866 [illegible]

Im Jahre 1866 ist das Scheibenschießen
wegen der Kriegs-Verhältnisse
nicht gehalten worden.
Dafür aber ein öffentliches Tanzver-
gnügen im Schützengarten hinter dem
Carlsberge gefeiert, welches in den
beiden Tagen, am 15 July (Sonntag)
und Montag den 16 July gehalten ist.
Das Gras in der Scheibenwiese ist meist-
bietend verkauft, und für den Erlös
die Kosten der Musik bestritten.
Die Betheiligung an diesem Vergnügen
war von Seiten der Bürger eine sehr
geringe.
Zur Nachricht aufgezeichnet, von

Döhl.

Rehburg
den 17 July 1866.

590079

Bekanntmachung.

Da beschlossen ist das diesjährige Freischießen am

Montag den 24ten d. M.

zu feiern, so werden sämmtliche Reihebürger hierdurch geladen, sich am genannten Tage Morgens präcise 7 Uhr bei ihren Rottmeistern in festlicher Kleidung und reinem Gewehre einzufinden. Will der eine oder der andere Bürger sich beim Ausmarschiren vertreten lassen, so müssen die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden.
Das Schießen beim Ausmarschiren ist bei gesetzlicher Strafe verboten.

Kolberg, am 15ten Juni 1867
Der Magistrat
L. Kühlmann

Bekanntgemacht
Rathsdiener Moß

Bekanntmachung.

Das diesjährige Scheibenschießen soll am Montag den 1sten July d. J. statt finden.

Es werden daher sämmtliche Bürger hierdurch geladen am besagten Tage

Morgens 7 Uhr

bei ihrem betreffenden Bürgervorstehern in anständiger Kleidung,ˣ mit Hut und einem reinen Gewehre zu erscheinen um das Friedensfest mit zu feiern.

Will ein Bürger sich beim Ausmarschiren durch einen seiner Söhne vertreten lassen, so muß derselbe das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben und die übrigen Vorschriften des [illegible] beobachten.

Das Schießen beim Ausmarschiren ist bei gesetzlicher Strafe verboten.

Rietberg, den 26sten Juni 1872

Der Magistrat

L. Bühlmann

Bekanntgemacht

P. Lutk.

Circular.

Bekanntmachung.

Nach einem Beschlusse des Magistrats soll das diesjährige Schützenfest ganz nach der Vorschrift des Privilegiums abgehalten werden, wobei die H. Bürgermeister den Schützendienst zu besorgen haben.

Der [illegible] Bezirk macht den Anfang beim Ausmarschieren und beim Schießen, der zweite Bezirk hat die Fahne vom Rathhause abzuholen und der dritte Bezirk macht den Schluß. —

Nachdem sämmtliche Bezirke sich versammelt haben, so geschieht die Aufstellung der Schützen auf dem Marktplatze, von da aus setzt sich der Ausmarsch in Bewegung nach dem Schützenplatze.

Will einer der Bürger beim Ausmarschieren sich durch den Sohn vertreten lassen, so muß derselbe das 18te Lebensjahr zurück gelegt haben.

Eine Witwe die im Besitze ihrer Bürgergerechtigkeit ist, kann einen ihrer nächsten Verwandten für sich marschieren lassen, ein etwaiger Gewinn fällt aber der Witwe zu. —

Nur Bürger oder Bürgerkinder die ein reichsberechtigtes Bürgerhaus gepachtet haben und damit ausmarschieren, können

an

Anspruch an einem etwaigen Gewinne haben.
Die Hh. Schaffer haben darauf zu achten, daß diese Vorschrift genau befolgt wird, damit auf dem Schützenplatze kein Streit oder Zank darüber entsteht.

Rehburg, den 22sten Juni 1874
Der Magistrat
L. Wahlmann

An
die Herren Bürgervorsteher
zur Kenntnißnahme.

590083

Bekanntmachung.

Das diesjährige Schützenfest ist auf Sonntag und Montag d. 20 und 21ten d. Mts. festgesetzt.

Dabei ist bestimmt worden, daß diejenigen Bürger die mit aufmarschieren, für die Vergütung bei ihrem betreffenden Bürgermeister 1 Mark erhalten sollen, alsdann aber kein Schnaps, Bier und Weißbrod gegeben wird.

Eine Witwe die im Besitze ihrer Bürgergerechtsame ist, erhält dieselbe Vergütung, wenn sie einen ihrer nächsten Verwandten mit aufmarschieren läßt; derselbe muß aber Bürger oder Bürgerkind sein und das 18te Lebensjahr erreicht haben. —

Es werden nun zu diesem Feste sämmtliche berechtigte Bürger hierdurch geladen,

am Montag d. 21ten d. Mts.

Morgens 7 Uhr

bei ihrem betreffenden Bürgermeister in anständiger Kleidung, mit Hut und einem reinen Gewehr zu erscheinen, um das Hauptfest mit zu feiern.

P.[illegible]

590084

Will ein Bürger beim Ausmarschiren sich durch einen seiner Söhne vertreten lassen, so muß derselbe das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben und die übrigen Vorschriften des Regiments genau befolgen.

Das Schießen beim Ausmarschiren ist bei 2 Mark Strafe verboten.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das bewilligte Geld für die frühere Bewirthung vor dem Ausmarschiren bestimmt ist und nicht als eine Vertheilung von Bürgergeldern angesehen werden darf.

Rehburg, d. 14te Juni 1875

Der Magistrat

L. Kahlmann

590085

Bekanntmachung.

Das diesjährige Schützenfest ist auf Sonntag und Montag d. 25 und 26ten d. M. Juni festgesetzt.

Es ist bestimmt worden, daß diejenigen Bürger die mit ausmarschieren, für die Bewirthung bei ihren betreffenden Bürgermeistern [illegible] 1 Mark erhalten sollen, [illegible] aber kein Schnaps, Bier und Weißbrod gegeben wird.

Eine Wittwe die im Besitze ihrer Bürgergerechtsame ist, erhält dieselbe Vergütung, wenn sie einen ihrer nächsten Verwandten für sich mit ausmarschieren läßt; derselbe muß aber Bürger oder Bürgerkind sein und das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben. —

Es werden zu diesem Feste sämmtliche berechtigte Bürger hierdurch geladen am Montag d. 26ten d. M. Morgens 7 Uhr bei ihrem betreffenden Bürgermeister in sonntäglicher Kleidung mit Hut und einem reinen Gewehr zu erscheinen, um das Freudenfest mit zu feiern.

Das Schießen beim Ausmarschieren

ist

590086

ist bei 2 Mark Strafe verboten.
Im Übrigen wird auf die Vorschriften
des Feuerlöschungswesens hingewiesen, die ge-
nau befolgt werden müssen.

Rehburg, d. 22sten Juni 1876
Der Magistrat
L. Kohlmann

Bekanntgemacht.
Block

Zur Nachricht und Beachtung für den Schaffer des I Bezirks Bürgervorsteher Fritz Voigt

Im Jahre 1736 den 3. Mai wurde von dem damaligen König und Landesherrn die hiesige Stadt mit einem Privilegium versehen man ließ mit gleich den übrigen Städten das Freischießen angedeihen.

Vom Bürgermeister & Rath sind Bedingungen festgestellt wie sich die Bürgerschaft bei diesem Feste zu verhalten haben und sollen davon einige hier folgen die andern auf dem Schützengelage vorgelesen werden

1, Soll ein jeder Bürger selbst ausmarschieren mit einem reinen Gewehr in Hut und sonntäglicher Kleidung, oder dessen Sohn in so ferne er das 18. Lebensjahr zurück gelegt hat.

2, Eine Wittwe die im Besitz ihrer Bürgergerechtsame ist erhält dieselbe Vergütung wenn sie einen ihrer nächsten Verwandten für sich mit ausmarschieren läßt, derselbe muß aber Bürger oder Bürgerkind sein und das 18. Lebensjahr zurück gelegt haben, der Gewinn fällt der Wittwe zu.

3, Anstatt des verabreichten Bier an ~~an~~ Bürger und Bürgersfrauen, ist jetzt bestimmt, daß jedem berechtigten Bürger 1 Mark unter folgenden Bedingungen ausgezahlt werden soll.

a Wer der Bürger bekommt eine Mark welcher mit ausmarschiert, nimmt derselbe seine Mark und marschiert nicht aus, so hat er zur Strafe den Betrag ½ Tonne Bier zu zahlen.

5/ Nach Verfügung Königlichen Amtes ist jeder Bürger verpflichtet vor Auszahlung der Mark auf einliegendem Belege über den Empfang zu quittiren und bescheinigt dadurch ausdrücklich daß er es als eine Vergütung für Bier, nicht als Theilung von Cämmerei Gelder ansieht.

6 Das Zapfen bei dem Ausmessen ist verboten bei Strafe von ½ Tonne Bier.

Stadt Rehburg, den 22 Juni 1879
der Bürgermeister & Rath.

I Bezirk

Namen der Bürger		Quittung
Bürgermeister Fritz Voigt	erhalt 1 Mark	F. Voigt.
Heinrich Dökel	"	H. Dökel
Heinrich Meyer	"	H. Meyer.
Fritz Stolte	"	F. Stolte
August Meyer	"	A Meyer
" Most	"	A Most
" Lustfeld	"	A. Lustfeld
Georg Gallmeyer	"	G Gallmeyer.
August Brunschön	"	A Brunschön
Ludwig Busse	"	L. Busse.
Friedrich Nordmeyer	"	F. Nordmeyer
Josef Hammerschlag	"	J. Hammerschlag
Wittwe Most	"	W Most.
Ernst Kiel	"	E. Kiel.
Wilhelm Korte Kaufmann	"	W Korte
Topp	"	Topp
Wittwe Lovenstein	"	Wittwe Löwenstein
Heinrich Lustfeld	"	H Lustfeld
Friedrich Giesecke	"	F. Giesecke
Friedrich Dökel	"	F. Dökel.
Heinrich Heuster	"	H Häusler
Wittwe Hachfeld	"	W Hachfeld

Zur Nachricht und Nachachtung für den
Schaffer des II Bezirks
Bürgervorsteher Heinrich Janeke

Im Jahre 1736 den 3ten Mai wurde von dem damaligen König und Landesherrn die hiesige Stadt mit einem Privilegium versehen man ließ uns gleich den übrigen Städten das Freischießen angedeihen.

Vom Bürgermeister & Rath sind Bedingungen festgestellt wie sich die Bürgerschaft bei diesem Feste zu verhalten haben und sollen davon einige hier folgen die anderen auf dem Schützenplatze vorgelesen werden

1, Soll ein jeder Bürger selbst ausmarschiren mit einem reinen Gewehr und Hut und sonntäglicher Kleidung, oder dessen Sohn in so fern er das 18te Lebensjahr zurück gelegt hat,

2, Eine Wittwe die im Besitz ihrer Bürgergerechtsame ist erhält dieselbe Vergütung wenn sie einen ihrer nächsten Verwandten für sich mit ausmarschiren läßt, derselbe muß aber Bürger oder Bürgerskind sein und das 18te Lebensjahr zurück gelegt haben, der Gewinn fällt der Wittwe zu.

3, Anstatt des verabreichten Bier an Bürger und Bürgersfrauen, ist jetzt bestimmt, daß jedem berechtigten Bürger 1 Mark unter folgenden Bedingungen ausgezahlt werden soll.

a. Nur der Bürger bekömmt eine Mark welcher mit ausmarschirt, nimmt derselbe seine Mark und marschirt nicht aus, so hat er zur Strafe den Betrag ½ Tonne Bier zu zahlen.

5, Nach Verfügung Königlichen Amts ist jeder Bürger verpflichtet, vor Auszahlung der Mark auf einliegender Anlage über den Empfang zu quittiren und bescheinigt dadurch ausdrücklich das er es als eine Vergütung für Bier, nicht als Theilung von Cämmerei Gelder ansieht.

6, Das Schießen bei dem ausmarschiren ist verboten bei Strafe von ½ Tonne Bier

Stadt Rehburg. den 22 Juni 1879
der Bürgermeister & Rath.

590091

Namen der Bürger
des genannten Bezirks welche
durch ihre Namens-Unterschrift bezeugen
daß sie durch ihren Vorsteher 1 Aufnahme haben

Vorname	Name	Unterschrift	
Wilhelm	Dettmer		1 W Dettmer.
Christian	Döbel	H Dobel	
Robert	Löwenstein	M Löwenstein	
Friedrich	Ahrens		
Louis	Volkewien	A Krüger	
Henry	Makeben	S Markeban	
"	Meyer	H Meier	
"	Albers	H Albers	
F.	Hanning	W Hanning	
Fritz	Bening	S Bening	
	Lüschke	W Lütke	
	Grote	F. Grote.	
	Wiebking	Wiebking.	
	Niebuhr	Niebuhr	
	Suer	A Suer	
	Makeben	Makeben	
	Lempfer	H Lempfer,	
	Bening	H Bening	
	Suer	H Suer	
	Janecke	H Janecke.	
	Stöxe	A Stöxen	
	Dralle	Dralle	
	Benninger	Benninger	
	Linnemann	W Linnemann	
	Pankerbrink	H Pankerbrink	
	Busse	H Busse	
	Stahlhut	C Stahlhut	
	Gieseke	Gieseke	
	Braunschön	Braunschön.	
Wilhelm	Bachmann		W Bachmann,

590092

Döpke	Döpke		
Mahlmann	Mahlmann		
Döbel	Döbel		
Mesowart			verfehlten.
Heuster	F. Häusler		
Mahlmann			Mahlmann
König			

26 Mr

I Bezirk

590093

Haus No	Name	Unterschrift
28	A. Most	A. Most.
11.	H. Albers	H. Albers
12.	W. Hanning	W Hanning
13.	F. Bening	F. Bening.
14.	W. Läseke	W. Läseke
16.	H. Nordmeyer	H. Nordmeier
17.	Wr. Lustfeld.	E Mackeben
20	H. Niebuhr	H Niebuhr
21.	A. Suer	
22.	H. Mackeben	H. Mackeben
23.	H. Häusler	H. Häusler
24.	H. Dökel	H. Dökel.
25.	H. Meyer	H. Meier
26.	F. Stolte	F. Stolte
27.	A. Meyer.	P. Meyer
29.	A. Lustfeld	A Lustfeld H. Lustfeld H.
30	Gallmeyer	F Gallmeyer
31.	A. Brunschön	A Brunschön M
215.	L. Busse	L. Busse
33.	F. Nordmeyer.	F. Nordmeier.
34.	Hammerschlag.	J. Hammerschlag,
35	W. Most	W Most.
36	Kiel Mittelmeyer	
37.	G. Brunschön	G Brunschön.
40	H. Diele	H. Diele
41.	D. Lempfer.	D. Lempfer.

23 Mrk

590094

Haus No.	II Bezirk	
190	H. Busse	H. Busse
1.	F. Behre	F. Behre
172.	H. Wiebking	H. Wiebking.
208.	H. Mahlmann	H. Mahlmann
203	W. Messwarb.	Messwarb
211.	K. König	C. König
213	F. Mackeben	Fr. Mackeben.
204.	F. Häusler	F. Häusler
5.	F. Ahrens	Ahrens.
7.	L. Volkewien	L. Volkewien.
8.	Fr. Mackeben	F. Mackeben.
188.	Ch. Linnemann	Chr. Linnemann.
189.	H. Dankenbring	H. Dankenbring
191	C. Buck.	C. Buck.
193	C. Mackeben Mack	C. Mackeben
194.	H. Brunschön	H. Brunschön
195.	Fr. Rust	Fr. Rust.
197.	H. Döpke	Döpke
198	H. Engelmann	Engelmann
199.	A. Mahlmann	Mahlmann
106	Volkewien	H. Topp
200.	A. Dökel	A. Dökel
201.	F. Meyer.	F. Meyer

× = 26 mal =
27 —

590095

III Bezirk

Haus-Nr.	Name	Unterschrift
161.	A. Busche	A. Büsche. ×
156.	H. Wilkening	H. Wilkening. ×
157.	L. Meyer.	L. Meier ×
158.	F. Brunschön	F. Brunschön ×
159.	H. Dökel	H. Dökel ×
162.	H. Stolte	H Stolte ×
165.	H. Lustfeld	A Lustfel ×
166.	H. Suer	H Suer ×
in 145.	H. Suer.	H Suer ×
168.	H. Dökel	
169.	A. Kick	A Kick. ×
171.	H. Suer	H. Suer. ×
172.	H. Schröder	A Schröder ×
173.	H. Brunschön	H Brunschön ×
174.	Löwenstein	J. Löwenstein ×
175.	H. Brunschön	A Lustfeld ×
176.	F. Bleck.	P. Busse. ×
177.	L. Lustfeld.	H. Lustfeld. ×
178.	W. Lempfer.	W Lempfer ×
179.	H. Brunschön	H. Brunschön ×
180.	H. Lempfer.	H. Lempfer ×
181.	Ch. Bening	H Benning ×
184	H. Janecke	H Janecke ×
185	A. Stöxen	A Stöxen ×
186.	Fr. Dralle	Fr. Dralle ×
187.	A. Benninger.	Aug. Benninger ×
183	H. Suer	

590096

Haus-Nr.	III Bezirk	27 Nov
140.	H. Rust	H. Rust
104.	F. Busse	F. Busse
105	Mumme	Mumme
107.	E. Lustfeld	E. Lustfeld
110.	W. Bultmann	W. Bultmann
111.	H. Busse	H. Busse
113.	K. Frensel	Frensel
115.	Ch. Bening	Ch. Bening
117.	E. Mahlmann	E. Mahlmann
118.	Ch. Witte	Ch. Witte
119.	Fr. Grote	H. Grote
120.	Ch. Kloth.	Ch. Kloth
121.	E. Bößling	E. Bößling
122	H. Stolte	H. Stolte
124.	A. Hachfeld [illegible]	A. Hachfeld
126.	D. Schuhmacher	D. Schumacher
127.	H. Mackeben.	H. Mackeben.
130.	~~Gieseke~~	
133.	H. Buck.	H. Buck.
134.	Ch. Meyer.	Ch. Meyer
137.	W. Meßwarb.	W. Meßwarb
139.	Ch. Voigt	Chr. Voigt
145.	Ch. Suer	Ch. Wöhme
149.	H. Stöhen	A. Suer
151.	Ch. Witte	Ch. Witte
im 183	Ch. Suer	~~H. Dökel.~~ Ch. Suer
155	H. Dökel	H. Dökel.

24 Mal

590097

V Bezirk

Haus No	Name	Unterschrift
88.	E. Schröder	E Schröder
85.	E. Brunschön	
86.	H. Meyer.	H. Meyer.
87.	W. Gallmeyer.	Gallmeyer
89.	F. Fallnacke	F Fallnacke
90.	H. Blecher.	H Blecher
91.	H. Kaiser	H Kaiser,
209.	W. Blöthe	W Blöthe
135.	Ch. Bultmann.	H Bultmann
95.	H. Dökel	H. Dökel
95.A.	H. Grote	H Grote
207.	H. Mackeben Mittmeyer	H Mackeben
206.	H. Grote	Grote
147.	F. Linnemann	F Linnemann
96.B.	W. Dökel	Wi Dökel
96.A.	H. Mumme	H. Mumme.
96.	W. Häusler.	W Häusler.
97.	F. Mahlmann	H Mahlmann
98.	Ch. Dettmer	C Dettmer
99.	F. Stören	F. Stören
100.	H. Lustfeld	H Lustfeld
101.	H. Dettmer	H Dettmer
102.	H. Blöthe	H Blöte
103.	F. Gallmeyer.	F. Gallmeier.

590098

Haus Nr.	Namen der Bürger VI Bezirk	Mark.	Quittung
70	A. Bartels	1	Bartels.
42	~~Wwe Löwenstein~~	1	
43	~~Israelitische Gemeinde~~	1	
44	H. Lustfeld	1	H. Lustfeld
46	W. Gallmeyer	1	W. Gallmeier.
49	Wwe. Lempfer	1	H. Meier.
51	Fr. Gieseke	1	Gieseke
54	W. Meyer	1	Meier
55	Fr. Dökel	1	F. Dökel
56	H. Mast	1	Mott
57	Fr. Mackeben	1	F. Mackeben
59	H. Hachfeld	1	Hachfeld
61	Fr. Buße	1	Buss
62	Ch. Stören	1	Stören
63	H. Meßwarb	1	Messwarb
65	A. Meyer	1	A. Meier
66	H. Ellermann	1	Ellermann
67	W. Meßwarb	1	W. Meßwarb
71	E. Kiel	1	E. Kiel
73	H. Blecher	1	Blecher
74	E. Meyer	1	E. Meyer
75	E. Mackeben	1	E. Mackeben
78	C. Schmidt	1	Schmidt
79	Fr. Kahle	1	Kahle.
83	Fr. Meyer	1	H. Meier
84	H. Meyer	1	H. Meyer

= 24 Mark

590099

Herrn Gastwirth Bartels

hierselbst

Nach einem Beschluß des Magistrats und der Bürgervorsteher soll Ihnen für dieses Jahr bei Abhaltung des Schützenfestes gestattet werden an der südlichen Seite des Schützengartens anzubauen und die Gastwirthschaft daselbst betreiben zu dürfen unter der Bedingung, daß Sie unentgeltlich die volle Beköstigung mit Getränken und Logis der 8 Musiker (acht Musiker) für 2 Tage übernehmen und zwar Montag den 28ten und Dienstag den 29ten.

Sie wollen fördersamst Ihre bestimmte Erklärung uns binnen 12 Stunden zukommen lassen.

Rehburg, den 21. Juli 1879
Der Magistrat
~~Magistrat~~ E. Brauschön H. Seer

Nachdem mir nur auf dem Schützenplatze voriges Jahr, umsonst, unschuldigerweise, verboten worden ist von dem Bürgermeister, [illegible] habe ich für dieses Jahr keine Lust, Wirthschaft zu führen und zu betreiben.

Hochachtungsvoll
Ergebenst A. Bartels.

590100

3. Akte Schützenfest
1886 – 1936
Originale!

Geschehen Rotenburg, den 25. Januar 1886

Die in der Theilungssache
vor dem s.g. Mühlenthore vor
Rotenburg gewählten Syndiken
1. Bürger & Rathsherr H Suer
2. Bürger Ludwig Lustfeld
3. Bürgermeister W. Meßrom
versammelten sich heute unter
Zuziehung des Rathsherrn Ernst
Brunschön zu einer Lokal-
besichtigung hinter dem s.g.
Kamelsberge, betreffend Aus-
schließung einer Grundfläche aus
der Theilungsfläche zur Erhal-
tung des Schützenplatzes.
In dem Bewußtsein, daß es
der dringende Wunsch der hie-
sigen Bürgerschaft ist diese
Stätte da zu behalten, wo
sich bereits seit 100 Jahren
Alt und Jung im Freuden-

590102

hätte zusammelt haben, wurde man über die Lage des Platzes rasch einig.
Die bestimmten Grenzen dieses Platzes wurden, wie folgt, festgestellt:

1 An der nördlichen Seite beginnt der Platz gleich an dem Wege, welcher unter dem Lande des Brunschön 173 und den fiskalischen Grundstücken nach dem s.g. Mühlenschen Hainen führt.

2 Die Grenze der Westseite bildet die Chaussee von Stadt nach Bad Rehburg.

3 Die Südseite ist durch anstehenden der Lädma Hecke begrenzt und soll der darauf folgende noch anzulegende Weg von West nach Ost zur Südlinie benutzt werden.

4 Nach der Ostseite soll die Ostgrenze der fiskalischen Grundstücke nach Süden verlängert werden.

Vorgelesen genehmigt & unterschrieben
~~[illegible]~~ Lustfeld H. Suer
E. Brunschön

Dem städtischen Collegium ist dieser Beschluß mitgetheilt, sie erklären ihre Zustimmung durch ihre Namens-Unterschrift hierunter, bitten um Berücksichtigung dieses Beschlusses bei der Theilung, und es thunlichst zu vermeiden, daß der platz von einem Gehwege durchschnitten werde.

Das städtische Collegium

[illegible] Bürgermeister H Seer Rathsherr

E Brunsdiön Rathsherr A Seer Bürgervorsteher.

A Most Bürgervorsteher W Meyer Bürgervorsteher.

A Büsche Bürgervorsteher

Rehburg, den 18. Juni 1886.

An

den löblichen Magistrat der Stadt

Rehburg.

Da ich in Erfahrung gebracht, daß in diesem Jahre und zwar am nächsten Sonntage und Montage über 14 Tagen, das Schützenfest allhier abgehalten werden soll, so erlaube ich mir an den hiesigen löblichen Magistrat das höflichste Ersuchen zu stellen, mir, wie in früheren Jahren, die Erlaubniß zur Ausübung der Schankwirthschaft im Schützenzelte, an gedachten Festtagen, ertheilen zu wollen. Zugleich um baldmöglichsten Bescheid bittend, zeichnet mit Hochachtung

ergebenst
pro Aug. Bartels
W.

Rehburg den 26. Juni 1888
auf der Rathsstube.

Zur Erledigung vorstehender Anfrage versammelten sich heute die Magistratspersonen.. Nach längerer Berathung dieser Verhältnisse stimmten

1) der Rathsherr Seer — gegen Bartels Antrag
2) der Rathsherr Brunschön.. gegen Bartels Antrag
3) der Bürgermeister Meyerwerb. ist damit übereinstimmt

Der Magistrat
H Seer E Brunschön Meyerwerb

590106

1886

Stadt Rehburg, 6. Juli. (Jubel-Fest-Schießen.) Unsere Stadt beging gestern eine Feier, wie sie gewiß wenigen kleinen Orten beschieden war. Im April des Jahres 1736 erhielt die Stadt Rehburg von Sr. Majestät Georg II. König von England und Kurfürst von Hannover das Privilegium, alljährlich ein Freischießen veranstalten zu dürfen. Soweit die Buchungen der alten Magistratsbücher Auskunft geben und wir uns zu erinnern vermögen, ist das Fest niemals ausgefallen; es ist ein echtes Volks- und Bürgerfest geworden, auf das sich Jung und Alt freut, wenn die Zeit seiner Feier herannaht. In diesem Jahre nun sind 150 Jahre seit der Verleihung des Privilegiums verflossen — gewiß eine Veranlassung, daß der Festtag mit noch erheblicherer Freude begangen wurde, als sonst. Unsere Bürgerschaft hatte denn auch Alles angewandt, um die Jubelfeier zu einem so glänzenden zu machen, wie noch nie. Um 3 Uhr Morgens war bereits die ganze Stadt auf den Beinen; ein Fremder hätte wahrhaftig glauben können, es ginge gegen Abend, anstatt gegen Tagesanbruch. Vom Magistrat waren Tannenbäume und Grün herangeschafft und Jeder befleißigte sich, damit Haus und Straße zu schmücken und Guirlanden mit Fähnchen und Inschriften aufzustellen. Guirlanden zählten wir nicht weniger als 20; die Inschriften feierten sämmtlich den Jubeltag. Eine lautete: „Den Bürgern von 1736—1886"; andere: „Hoch die Bürgerschaft" und „Vivat 150" u. s. w.; die letzte Zahl konnte man vielfach sehen. — Unter klingendem Spiel, ausgeführt von der Capelle des Herrn Römmke in Bergkirchen, versammelten sich die verschiedenen Bezirke und nahmen um $8^1/_2$ Uhr Morgens mit den Vorstehern an der Spitze vor dem Rathskeller Aufstellung. Nachdem dies geschehen, übernahm Herr Bürgermeister Meßwarb das Obercommando. Schnell wurde darauf mit militärischer Ordnung die Bürgerfahne in die Mitte genommen und dann gings mit lustigem Marsch zum Festplatze. Hier angekommen wurde ein Kreis gebildet, worauf Herr Bürgermeister Meßwarb das Wort zu einer kernigen Ansprache nahm; dieselbe hatte etwa folgenden Wortlaut:

„Liebe Mitbürger! Eine große Freude ist es mir gewesen, Euch heute zu der Jubelfeier hierherführen und versammeln zu können. Ein Jeder kennt die Bedeutung des Tages. Vor 150 Jahren verlieh Se. Majestät Georg II. König von England und Kurfürst von Hannover unserer Stadt ein Privilegium, wonach dieselbe für immer das Recht hat, alljährlich ein Freischießen zu veranstalten. Am 3. Mai 1736 haben die Bürger Rehburgs zum erstenmale von dem Privilegium Gebrauch gemacht — heute ist es das hundertfünfzigste Mal! Eine lange Zeit liegt zwischen diesen beiden Jahreszahlen und manche Weltereignisse sind in der Zeit passirt. Auch an unserm Städchen ist die Letztere nicht spurlos vorübergegangen; aber zu allen Zeiten haben seine Bürger sich hochgehalten. Und die alten Bücher geben Kunde davon, daß Rehburg allzeit treu im Sinn und Denken war. Als Hannover, durch die Person des Landesfürsten mit England vereinigt, ein Kurfürstenthum war, als es unter der französischen Fremdherrschaft stand, als es 1814 ein Königreich mit einem Vicekönig wurde, als es 1837 in der Person des Königs Ernst August einen selbstständigen Herrscher erhielt, und unter dessen Nachfolger König Georg V., der aus Anlaß des für den Kronprinzen abgegebenen besten Schusses der Bürgerschaft ein silbernes Schild mit Kette zum Schmuck für den jedesmaligen besten Schützen sandte, als es 1870 in den Krieg gegen den Erbfeind ging, immer sind Rehburger Bürger und deren Söhne freudig dem Rufe: „Mit Gott für König und Vaterland" gefolgt, und der Inschrift ihrer Fahne eingedenkt gewesen, als echte deutsche Bürger. Wenn wir bedenken, wie Deutschland einst tief darniederlag, gleichsam von allen Nationen mit Füßen getreten wurde und wie es jetzt so hoch und hehr dasteht, an seiner Spitze mit einem Friedenskaiser in des Wortes bester Bedeutung, so muß einem Jedem das Gefühl des Dankes für den Greis die Brust durchziehen, der mit weiser Hand Deutschland zu dem gemacht hat, was es jetzt ist. Ich fordere daher Alle auf, mit mir in ein dreifaches Hoch auf den geliebten Kaiser einzustimmen."

Tausendfältig erklangen die brausenden Hochs aus den Bergen wieder. Nachdem dann das Lied „Heil Dir im Siegerkranz" gesungen war, folgten Hochs auf die Bürger Rehburgs und von diesen auf den Magistrat. Hierauf begann das Schießen. Den Königsschuß that der Königl. Vorarbeiter Fr. Macker ben Nr. 57, den zweitbesten H. Suh-Nr. 166 und den drittbesten H. Dökel Nr. 168. Die Schießpausen wurden mit schönen Concertvorträgen der Capelle ausgefüllt. Nachmittags 2 Uhr begann der Tanz; derselbe währte unter außerordentlich reger Betheiligung ohne den geringsten unangenehmen Zwischenfall bis zum frühen Morgen. Die Bewirthung hatte Herr Kellerwirth Engelke übernommen. Von Auswärts war zahlreicher Besuch.

590107

Rehburg, den 2. Juni 1913.

Bekanntmachung.

Am 8. und 9. d. Mts. findet nach Vorschrift des der Stadt am 3. Mai 1736 verliehenen königlichen Privilegiums die Feier des Schützenfestes in althergebrachter Weise statt.

Die Bürgerschaft laden wir zur Teilnahme ein und bemerken, daß wir für die einzelnen Stadtbezirke die folgenden Schäffer ernannt haben: für den 1. Bezirk Bürger August Most Nr. 224, für den 2. Bezirk Bürger Heinrich Mackeben Nr. 22, für den 3. Bezirk Bürger Heinrich Meyer Nr. 58, für den 4. Bezirk Bürger Ernst Brunschön Nr. 85, für den 5. Bezirk Bürger August Suer Nr. 145, für den 6. Bezirk Bürger August Lustfeld Nr. 249.

Die Bürger der Bezirke können sich am Montag morgen 8 Uhr in den Häusern der Schäffer versammeln. Von hier werden sie um die genannte Zeit durch Musik abgeholt und zum Rathause geführt. Die Aufstellung vor dem Rathause findet um 9 Uhr statt. Jeder Bürger muß hier in vorgeschriebener Ausrüstung in seinem Bezirke stehen, bei Vermeidung des Fortfalls der Vergütung.

Bezüglich der Vorfeier am Sonntag werden die einzelnen Vereine, die sich dem Nachmittagsausmarsch anschließen wollen, ersucht, sich an der Straße, die der Zug berührt — event. vor ihren Vereinslokalen — aufzustellen.

Der Magistrat. E. Meßwarb.

590108

Bestimmung des Magistrats über die Besorgung der Fahne.

1 Das jedesmalige Schützenrath hat die Besorgung der Fahne auf dem Schützenplatze zu übernehmen, wozu folgende Bestimmungen erlassen würden.

§. 1.

Den Wachposten hat jeder Bürger einmalig zu übernehmen und zwar für die Zeit und Dauer, wie ihm am Morgen des betreffenden vom seinem Schaffer bestimmt wird. Beschwerden gegen die Zeitangabe des Schaffers sind beim Magistrat sofort anzubringen und ist dessen Entscheidung endgültig und bindend.

§. 2.

Es soll die Reihenfolge der Hausnummern als maßgebend zu Grunde gelegt werden.

§. 3.

Ein Schütze kann für den anderen den Wachposten übernehmen, hat solches aber rechtzeitig bei dem betr. Schaffer zu melden. Der erstere bleibt aber für die rechtzeitige Ausübung des Wachposten-Dienstes dem Magistrate verantwortlich.

§. 4

Jeder Schütze hat sich ohne Aufforderung auf die Minute zum Antritt seines Dienstes zu melden. Der Vor- und Nachposten haben auf die rechtzeitige Innehaltung der Wachzeit mit zu

Rast
[illegible]
Besorgung der Fahne. —
1 Wache auf dem Schützenplatz
2. Lustfeld Lieder
[illegible]

erhalten.

§ 5.

Zuwiderhandlungen werden damit bestraft, daß dem Schuldigen für nächstes Jahr die Mark nicht gezahlt wird, sondern wird demjenigen gegeben, der vom Magistrat angestellt und den Wassergraben für den Säumigen übernommen hat.

Rehburg, den 15 Juli 1887
der Magistrat
Magistrat H Seier E Brunschön

Zur Ansicht und Beachtung für den Bürgerrath.

In heutiger Sitzung des Magistrats ist behuf Abhaltung des diesjährigen Schützenfestes folgendes beschlossen:
Vom Magistrat sind 6 Schaffer gewählt die nachfolgende Bedingungen genau zu befolgen sich verpflichten.

1 Der Zug durch [illegible] soll zum [illegible] gehen, die Musik soll vor dem Zurückkehren der Schaffer nicht spielen.
2. Schaffer haben für Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke zu sorgen
3 Schaffer haben sich mit ihren Schützen der Musik anzuschliessen sobald der Zug auf der Hauptstrasse an ihnen vorbei marschirt
4 Die Vergütung von 1 Mark für das Festmahl geschieht auf dem Schützenplatze von den Schaffer und zwar für diejenigen Bürger die den Bestimmungen des Privilegiums gemäß in Sonntags Kleidern und hohen Hut und reinem Gewehr ausmarschirt sind
5 Es sind vom Magistrat 6 Schaffer gewählt und zwar Bürgervorsteher Busse, Most Bartels, Schröder, Rust & Busche

Diese 6 Schiffer wurden nun aufgefordert falls sie gewillt sind diesen Bestimmungen nachzukommen ihre Einwilligung durch ihre Unterschrift hierunter zu erkennen zu geben und zwar bis Freitag Abend. Andernfalls behält sich Magistrat ~~die~~ weitere Bestimmung vor.

Mit obigen Bedingungen einverstanden
die Schiffer

H Busse
A Most
A Bartels.
H Rust
E Schröder

Xanten 19 Jan 89.

Geehrter Hr Bürgermeister! 590112

Auf Ihr erst heute mir zugegangenes Schreiben erwidere ich Ihnen ergebenst, daß ich ohne Kenntniß des sog. Privilegs eine bestimmte Antwort auf Ihre Frage nicht ertheilen kann. Soviel scheint mir nicht zweifelhaft, daß, wenn die beiden Gastwirthe nichts anders als die Bewirthung der Gäste auf Grund der Erlaubniß mit dem Ausschank besorgen, also mit der Ausübung nichts zu schaffen haben, [illegible] von dem Ausschank [illegible] wird, die Gastwirthe Grund zu Beschwerde, bzw. Anspruch auf Entschädigung [illegible] entgegen [illegible] haben.

Wollen Sie eine bestimmte Antwort haben, so bitte ich um Zusendung des sog. Privilegs.

Ihr ergebenster

[illegible]

Deutsche Reichspost

Kartenbrief



An

Herrn

Bürgermeister Meßwarb

in Rehburg (Stadt)

Wohnung (Straße und Hausnummer) per Stolzenau a/W.

590113



Briefporto, auch für Kartenbriefe (bei einfachem Gewicht):

10 Pf.	20 Pf.
Deutschland, Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien und Herzegowina; Grenzverkehr (30 km) mit Belgien, Dänemark, Niederland und der Schweiz.	alle übrigen Ländergebiete.

An
den Schlossermeister Busche
hier.

Ihr Antrag wegen Aufstellung einer Freischeibe zu dem diesjährigen Schützenfeste wird unter der Bedingung genehmigt, daß Sie alle Sicherheitsvorrichtungen treffen, die erforderlich sind um ein Unglück zu verhüten. Auch alle Verantwortung, allen Schaden, der durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz geschieht, übernehmen.

Magistrat behält sich das Recht des jederzeitigen Wiederaufhebens vor und bestimmt, daß nach 8 Uhr abends nicht geschossen werden soll.

Rehburg, den 21. Juli 1889
Der Magistrat
[illegible]

Dem Schlossermeister B u s c h e wurde vom Jahre 1889 an genehmigt eine Freischeibe aufzustellen. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um den Vorgänger unserer heutigen Schießbude, die die Marktbezieher mitbringen.

An den Bürgervorsteher Herrn Most!

In der Sitzung des Magistrats am 1. d. Mts. sind Sie bei dem diesjährigen Schützenfeste als Schaffer für Ihren Bezirk gewählt, und wird Ihnen hierüber Folgendes zur Beachtung mitgetheilt:

1) Sie haben sich während der Schießzeit Ihres Bezirkes in der Schießhütte aufzuhalten und daselbst das Schußregister (zu führen). nach näherer Anweisung zu führen.

2) Es ist den Schützen mitzutheilen, daß sie in sonntäglicher Kleidung, einem hohen Hute und mit einem Gewehr ausmarschieren sollen.

3) Das Schießen beim Ausmarsche ist bei gesetzlicher Strafe verboten.

4) Wer sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ist zum Ausmarsche nicht berechtigt. Insbesondere soll demselben die „1 Mark", die für das Festmahl gegeben wird, nicht gezahlt werden. Zahlt der Schaffer diesen Betrag an einen Bürgersohn unter 18 Jahren resp. an dessen Eltern, so hat der Schaffer diesen Betrag auf eigene Rechnung der Kämmerei-Kasse zurück zu zahlen und nie wieder Anspruch auf das Amt eines Schaffers zu machen.

Rehburg, den 4. Juli 1890.
Der Magistrat
[illegible]

An den Bürgervorsteher Herrn Busche!

In der Sitzung des Magistrats vom 1. d. Mts. sind Sie bei dem diesjährigen Schützenfeste als Schaffer für Ihren Bezirk gewählt, und wird Ihnen hierüber Folgendes zur Beachtung mitgeteilt:

1.) Sie haben sich während der Schießzeit Ihres Bezirkes in der Schießhütte aufzuhalten und daselbst das Schußregister nach näherer Anweisung zu führen.

2.) Es ist den Schützen mitzuteilen, daß sie in sonntäglicher Kleidung, einem hohen Hute und mit einem Gewehre ausmarschieren sollen.

3.) Das Schießen beim Ausmarsche ist bei gesetzlicher Strafe verboten.

4.) Wer sein 18tes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ist zum Ausmarsche nicht berechtigt. Insbesondere soll demselben die „1 Mark", die für das Festmahl gegeben wird, nicht gezahlt werden. Zahlt der Schaffer diesen Betrag an einen Bürgersohn unter 18 Jahren resp. an dessen Eltern, so hat der Schaffer diesen Betrag auf eigene Rechnung der Kämmerei-kasse zurück zu zahlen und nie wieder Anspruch auf das Amt eines Schaffers zu machen.

Rehburg, den 4. Juli 1890.

Der Magistrat

Um etwaigen Differenzen, welche früher beim Schützenfeste vorgekommen sind, für dieses Jahr vorzubeugen, ist folgende Anordnung getroffen, die ich hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung jedes Schäffers bringen will.

1, Es ist ein Schußregister angefertigt, worin jeder Name der berechtigten Schützen verzeichnet steht. Jeder Schäffer hat darin nicht einen 1 (Strich), sondern seine Bezirks-Nummer zu schreiben, z. B.

Behre schießt er bei Busse (2) Most (1) Rust (4) . . . | 2 | 1 | 4
oder bei Busche (3), Schröder (5) Schmidt (6) . . . | 3 | 5 | 6.

Bei etwa vorgekommenen Differenzen ist so nachzuweisen, bei welchem Schäffer der Betreffende geschossen hat.

Die Dienststunden der Schäffer sind:

Most von 10 bis 11½ Uhr, Busse von 11½ bis 1 Uhr, Busche von 1 bis 2½ Uhr, Rust von 2½ bis 4 Uhr, Schröder von 4 bis 5½ Uhr und Schmidt von 5½ bis 7 Uhr.

Jeder Schäffer ist verantwortlich für dasjenige, welches in diesen Dienststunden in der Schießhütte vorgeht und wird ersucht darauf zu achten:

a, daß zur Zeit stets nur ein Schütze in der Schießhütte ist,
b. daß kein Schütze seinen Schuß früher abfeuert, bis der Scheibenzeiger mit der Fahne gewinkt hat,
c, daß einem Angetrunkenen das Gewehr sofort abgenommen wird und
d. daß das Rauchen von Taback und Cigarren gänzlich unterbleibt.

2, Der Schütze, welcher in der für seinen Bezirk festgestellten Zeit nicht schießt, soll nur dann berechtigt sein, seine Schüsse nach der Scheibe nachträglich abzufeuern, wenn in den anderen Bezirken für ihn noch Zeit übrig bleibt.

Rehburg, den 6. Juli 1890.

Der Magistrat.

[illegible]

Nach dem Gebrauche abzuliefern!

An den Bürgervorsteher Herrn Schröder!

In der Sitzung des Magistrats am 1. d. Mts. sind Sie bei dem diesjährigen Schützenfeste als Schaffer für Ihren Bezirk gewählt, und wird Ihnen hierüber Folgendes zur Beachtung mitgeteilt:

1) Sie haben sich während der Schießzeit Ihres Bezirkes in der Schießhütte aufzuhalten und daselbst das Schußregister nach unserer Anweisung zu führen.

2) Es ist den Schützen mitzuteilen, daß sie in sonntäglicher Kleidung, einem hohen Hute und mit einem Gewehre auszumarschieren sollen.

3) Das Schießen beim Ausmarsche ist bei gesetzlicher Strafe verboten.

4) Wer sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ist zum Ausmarsche nicht berechtigt. Insbesondere soll demselben die „1 Mark", die für das Festmahl gegeben wird, nicht gezahlt werden. Zahlt der Schaffer diesen Betrag an einen Bürgersohn unter 18 Jahren resp. an dessen Eltern, so hat der Schaffer diesen Betrag auf eigene Rechnung der Kämmerei-Kasse zurück zu zahlen und nie wieder Anspruch auf das Amt eines Schaffers zu machen.

Rehburg, den 4. Juli 1890.

der Magistrat

[illegible]

An den Bürgervorsteher Herrn Rust!

In der Sitzung des Magistrats am 1. d. Mts. sind Sie bei dem diesjährigen Schützenfeste als Schaffer für Ihren Bezirk gewählt, und wird Ihnen hierüber Folgendes zur Beachtung mitgeteilt:

1) Sie haben sich während der Schießzeit Ihres Bezirkes in der Schießhütte aufzuhalten und daselbst das Schußregister nach näherer Anweisung zu führen.

2) Es ist den Schützen mitzuteilen, daß sie in sonntäglicher Kleidung, einem hohen Hute und mit einem Gewehre ausmarschieren sollen.

3) Das Schießen beim Ausmarsch ist bei gesetzlicher Strafe verboten.

4) Wer sein achtzehntes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, ist zum Ausmarsche nicht berechtigt. Insbesondere soll demselben die „1 Mark", die für das Festmahl gegeben wird, nicht gezahlt werden. Zahlt der Schaffer diesen Betrag an einen Bürgersohn unter 18 Jahren resp. an dessen Eltern, so hat der Schaffer diesen Betrag auf eigene Rechnung der Kämmerei-Kasse zurück zu zahlen und nie wieder Anspruch auf das Amt eines Schaffers zu machen.

Rehburg, den 4. Juli 1890.

Der Magistrat

[illegible]

Um etwaigen Differenzen, welche früher beim Schützenfeste vorgekommen sind, für dieses Jahr vorzubeugen, ist folgende Anordnung getroffen, die ich hierdurch zur Kenntniß=nahme und Beachtung jedes Schäffers bringen will.

1, Es ist ein Schußregister angefertigt, worin jeder Name der berechtigten Schützen verzeichnet steht. Jeder Schäffer hat darin nicht einen 1 (Strich), sondern seine Bezirks=Nummer zu schreiben, z. B. Behre schießt er bei Busse (2) Most (1) Rust (4).
oder bei Busche (3) Schröder (5) Schmidt (6)

2	1	4
3	5	6.

bei etwa vorgekommenen Differenzen ist so nachzuweisen, bei welchem Schäffer der Betreffende geschossen hat.

Die Dienststunden der Schäffer sind:
Most von 10 bis 11½ Uhr, Busse von 11½ bis 1 Uhr, Busche von 1 bis 2½ Uhr, Rust von 2½ bis 4 Uhr, Schröder von 4 bis 5½ Uhr und Schmidt von 5½ bis 7 Uhr.

Jeder Schäffer ist verantwortlich für dasjenige, welches in diesen Dienststunden in der Schießhütte vorgeht und wird ersucht darauf besonders zu achten:

a, daß zur Zeit stets nur ein Schütze in der Schießhütte ist,
b, daß kein Schütze seinen Schuß früher abfeuert, bis der Scheibenzeiger mit der Fahne gewinkt hat,
c, daß einem Angetrunkenen das Gewehr sofort abgenommen wird und
d, daß das Rauchen von Taback und Cigarren gänzlich unterbleibt.

2, Der Schütze, welcher in der für seinen Bezirk festgestellten Zeit nicht schießt, soll nur dann berechtigt sein seinen Schuß nach der Scheibe nachträglich abzufeuern, wenn in den anderen Bezirken für ihn noch Zeit übrig bleibt.

Rehburg, den 6. Juli 1890.

Der Magistrat.

[illegible]

Nach dem Ausmarsche abzuliefern.

Die Unterzeichneten Schaffer erklären durch ihre Namensunterschrift, daß sie nachbenannte Beträge aus der Kämmerei Casse erhalten haben zur Vertheilung an die Bürger ihres Bezirks für das übliche Festmahl beim Schützenfeste, und verpflichten sich zugleich, nur denjenigen Bürgern oder Bürgerfrauen auszuzahlen welcher nach dem Privilegio dazu berechtigt ist.
Geschieht die Auszahlung an unberechtigte Personen, so bleibt der Schaffer dafür verantwortlich.

Der Schaffer hat darauf zu achten, daß jeder Bürger auf der Beilage eigenhändig quittirt. Kein Bürger darf für den andern quittiren.

				Quittung der Empfänger
I Bezirk	Voigt.	24	Mark	F Voigt
II	"	Janeke	36 "	H Janeke
III	"	Holtze	22 "	H Holtze
IIII	"	Kloth	15 "	J Kloth
V	"	Lustfeld	34 "	H Lustfeld
VI	"	Meyer	21 "	W Meyer
		Summa =	152 Mark.	

N. Sch. Der Rathsdiener Bleck ist vom Magistrate beauftragt gegen 1/2 8 Uhr den verschiedenen Bezirken mit Musik

vom Hause abzuhalten. Jedoch ist dem
Schäfer bewilligt mehr wie ein Stück vor
dem Hause stehen zu lassen.

Rehburg, den 17. Juli 1881
der Magistrat
[illegible]

Der Polizeidiener Bleck wird hierdurch beauftragt
vorstehende dem Schäfer zu eröffnen [illegible]
[illegible] vollziehen zu lassen und darauf dieses
Schreiben zurück zu geben.

V Bezirk

		Quittung der Empfänger
1	Meyer	Meyer
2	Meyer	Meyer
3	Brunschön	E Brunschön
4	Meyer	Meyer
5	Gallmeyer	Gallmeyer
6	Schröder	H. Schröder.
7	Blecker	Blecker
8	Kaiser	H Kaiser
9	Blöthe	W. Blöte
10	Buttmann	H Buttmann
11	Weimann	L Weimann
12	Weimann	W Weimann
13	Grote	H Grote
14	Dökel	Ch Dökel
15	Mackeben	W Mackeben
16	Grote	H Grote
17	Mumme	H Mumme.
18	Häusler	W. Häusler
19	Mattmann	F Mattmann
20	Dettmer	Dettmer
21	Nordmeyer	J Nordmeier
22	Lustfeld	H Lustfeld
23	Dettmer	H Dettmer
24	Blöthe	W Blöte
25	Gallmeyer	H. Gallmeier
26	Busse	F Busse
27	Mumme	W Mumme
28	Lustfeld	L Lustfeld
29	Hören	H Hören
30	Dökel	Ch Dökel
31	Frenzel	L Frenzel
32	Bening	Ch Bening
33	Rust	F. Rust
34	Witte.	H Witte

	VII Bezirk	Quittung des Empfängers
1	Meyer	Meyer.
2	Dökel	H Dökel.
3	Most	H Most.
4	Mackeben	Mackeben
5	Hachfeld	Hachfeld
6	Mackeben	Mackeben
7	Busse	Busse
8	Hözen	H Hözen
9	Meßwart	Meßwart
10	Busse Philipp	Busse.
11	Meyer	Meier
12	Meßwart	Meßwart
13	Bartels	Bartels-
14	Ellermann	Ellermann
15	Kiel	Kiel
16	Blecker	H. Blecker.
17	Mackeben	C Mackeben
18	Lempfer	H Lempfer
19	Schmidt	Schmidt.
20	Kahle — —	F Kahle
21	Meßwart 58	Meßwart

590125

Circular

Nach einem Beschluß des Magistrats soll das diesjährige Schützenfest nach der Vorschrift des Privilegiums abgehalten werden, wobei die Herren Bürgervorsteher den Schafferdienst zu besorgen haben.

Der vierte Bezirk macht den Anfang beim Ausmarschiren der erste Bezirk hat die Fahne vom Rathhause abzuholen und das dritte Bezirk macht den Schluß.

Will einer der Bürger beim Ausmarschiren sich durch den Sohn vertreten lassen, so muß derselbe das 18te Lebensjahr zurück gelegt haben.

Einer Witwe die im Besitz ihrer Bürgergerechtigkeit ist kann einen ihrer nächsten Anverwandten für sich marschiren lassen ein etwaiger Gewinn fällt der Witwe zu.

Nur Bürger oder Bürgerkinder die ein reiheberechtigtes Bürgerhaus haben und mit ausmarschiren können Antheil an etwaigem Gewinne haben.

Die Herren Schaffer haben darauf zu achten daß diese Vorschrift genau befolgt wird damit auf dem Schützenplatze keine Streit oder Zank darüber entsteht

An den Rathsdiener Bleck mit dem Auftrage vorstehendes sämmtl. Schaffer zu eröffnen und dann sofort zurück

Rehburg, den 16 Juli 1881
Der Magistrat
[illegible]

Circular

An die beiden Rathsherren

Der Schlossermeister Busse hat bei mir den Antrag gestellt, Magistrat möchte ihm genehmigen jeden Nachmittag (Sonntag) wie immer mit einer Dreischeibe hinter dem Karlberg gehen zu dürfen.

Unter der Bedingung, daß Busse jede Verantwortung und jeden Schaden welcher dabei vorkommen könnte übernimmt habe ich nichts dagegen.

Dem Rathsdiener Bleck wolle ich hierdurch ersuchen dem Bescheid der beiden Rathsherren Busse wissen zu lassen

Rehburg, den 17. Juli 1881
der Bürgermeister
[illegible]

590127

Rehburg, den 17 Juli 1895

An
den Königlichen Herrn Landrath
Hochwohlgeboren
Stolzenau.

Beschwerde
über den Gastwirthen
Vocke zu Rehburg

Hierdurch erlauben wir uns bei Ew. Hochwohlgeboren Beschwerde über den Gastwirthen Vocke zu Rehburg zu führen.

Auf unserem am 7 & 8 Juli auf Grund unseres Privilegs abgehaltenen Schützenfeste geriethen zwei Männer nach Schlusse des Festes über die Reihenfolge beim Tanzen im Wirthszelt. Die Sache war bedeutungslos. Der eine rief dem andern zu: „Du sollst nicht vordrängen, Du hast hier nicht mehr Recht als ich." Hierauf gebot der dabeistehende Gastwirth Vocke dem Ersteren sofort Ruhe. Dieser aber erwiderte dem Gastwirthe: „Sie haben mir das nicht zu sagen, es ist heute hier Bürgerschießen." Hierauf rief Vocke: „Das will ich Ihnen zeigen", faßte dann den Mann beim Kragen und warf ihn zum Zelte. Durch das Dazwischentreten des Gastwirthes machte sich der Vorfall erst bemerklich, sonst wäre die Sache ganz ruhig verlaufen.

Soweit wir denken können, hat ein nie Gendarm auf unseren Schützenfesten die Polizeiaufsicht beansprucht, sie haben sich vielmehr als Gäste dort aufgehalten, auch solches wiederholt betont.
Wir sehen das Verhalten des Gendarmen als einen Eingriff in unsere Rechte an und bitten Ew. Hochwohlgeboren dem Gendarm Vocke über sein Verhalten einen Verweis zu ertheilen und uns eine Abschrift des Verweises gütigst zukommen zu lassen.

Der Magistrat
Meßwarb.

590129

Der Königliche Landrath
des Kreises
Stolzenau.

J.-No. 7779 L.

Stolzenau, den 5. ~~Juli~~ August 1895

H.

Auf den Antrag vom 1. d. Mts. erhält der Magistrat hierneben Abschrift des Privilegiums vom 3. Mai 1736, betr. das dortige Schützenschaft.

Heyl

An
den Magistrat der
Stadt
Rehburg.

590130

Beschwerde
über den Fußgendarmen V.
Land Rehbg.
wegen Herbeiführung eines Zusammenlaufs des Publ. und zeitweisen Störung der Ordnung auf dem Rehburger Schützenfeste.

Rehbg.

Auf dem am 7. & 8. Juli d. J. hier stattgehabten Schützenfeste hat der Fußgendarm Vocke von Land Rehbg in ungerechtfertigter Weise einen Zusammenlauf des anwesenden Publikums u. eine Störung der Ordnung veranlaßt, welche ~~zu~~ er selbst – wie es seine Pflicht ~~gewesen wäre~~ gebot – zu vermeiden hätte suchen müssen.

Der Vorfall hat sich wie folgt zugetragen:

Während des Tanzens im Zelte tanzte ein Bürger hiesiger Stadt einem andern namens M. vorbei. Der letztere, hiermit unzufrieden, rief dem Vorbeitanzenden zu: „du sollst nicht vorbeitanzen, du hast hier nicht mehr Recht als ich." Hierauf forderte der Gendarm Vocke den M. zur Ruhe auf. Dieser aber antwortete dem Gendarmen: „Sie haben mir [illegible] nichts zu sagen, hier ist ein Bürgerschießen!"

Wir bemerken hierzu, daß ~~sich M. wie auch~~ in hiesiger Stadt das Schützenfest auf Grund eines Privilegiums ~~vom~~ Jahre 1736 von uns abgehalten wird u. daß M. wie auch alle anderen ~~Stad~~ Einwohner hiesiger Stadt glauben, daß die Polizeigewalt an diesen Tage im Zelte dem Magistrate u. nicht dem

Gendarmen zusehen. Hieraus geht hervor, daß es nicht die Absicht des M. war Vocke zu beleidigen. Ebenfalls bemerken wir noch ferner, daß diese Absicht [bzw. Zuständigkeit d. Polizeigewalt] ~~dem Gendarmen~~ Vocke gegenüber schon ~~im Laufe des~~ einige Zeit vorher ausgesprochen ~~worden~~ sein soll u. daß dem Gendarmen Vocke deshalb, wie wir nach seinem Verhalten annehmen müssen, eine Gelegenheit dem anwesenden ~~P~~ Publikum seine unbestreitbare Autorität zu beweisen, nicht unerwünscht sein. Diese Gelegenheit hat er in seiner Absicht nach dann auch von den Haaren herbeigezogen".

Nachdem M. die [obige] Äußerung: „Sie haben mir nichts zu sagen, es ist Bürgerschießen", getan hatte, ~~dienst~~ u. sich durch das Ruhegebot des Vocke nicht beirren ließ, wiederholte letzterer sein Gebot zur Ruhe. ~~[illegible]~~ Wir bemerken, daß das Verhalten des M. keineswegs Anlaß zum Vorgehen gegen ihn gab, seine Äußerungen ~~[illegible]~~ dürften gewiß nur von den Nächststehenden beachtet sein. Es liegt ja auf der Hand, daß bei solchen Festlichkeiten, die Äußerungen u. Handlungen der Feiernden lauter u. ungebundener sind, ohne daß sich die Aufsichtführenden ~~genötigt~~ sehen hiervon besonderen Notiz zu nehmen oder gar solche harmlose Redereien zu verhindern oder gar dagegen ein-

zu überwachen.

Als M. auch noch nach dem zweiten Ruhegebot dem p. Vocke die Berechtigung eines Eingreifens gegen ihn absprach, faßte der Gendarm V. den M. mit dem Rufe: „das will ich Ihnen zeigen" am Kragen und drängte ihn rückwärts aus dem Zelte. M. leistete dem Gendarm keinerlei Widerstand hierbei, woraus erhellen dürfte, daß er/M. durchaus nicht auf eine Störung der Ruhe oder Herbeiführung eines Skandales abgesehen hatte.

Durch dieses Vorgehen des Gendarm Vocke entstand ~~eine~~ durch den Zusammenlauf des Publikums, welches jetzt erst den Vorfall bemerkte, eine Störung der Ordnung u. ~~eine U~~ es bemächtigte sich der Tanzenden eine Aufregung, da sie den Eingriff des Gendarmen als ungerechtfertigt u. als eine Verletzung des Privilegs ansahen.

Wir hatten Mühe die ~~Aufreg~~. durch das Vorgehen d. Vocke Aufgeregten zu beschwichtigen und ~~größere~~ ~~Unr~~ Ruhestörungen zu vermeiden, denen der Gendarm nicht gewachsen gewesen wäre u. die er nach unserer Überzeugung selbst hervorgerufen hatte.

Wir können der Überzeugung uns nicht verschließen, daß der Gendarm in diesem Falle seiner Pflicht, alle Ruhestörungen zu vermeiden

entgegengesendet hat, sich von der Absicht hat leiten lassen, an M. durch dessen Äußerung, ~~er sich gerade~~ dass er (Vatke) ihm nichts zu sagen habe, sich Vatke verletzt fühlte, vor dem Publikum Vergeltung zu üben. Der Stadtverordnete ~~hat~~ dürfte weit richtiger gethan haben, wenn er den M. wegen Beleidigung angezeigt hätte, anstatt durch sein Vorgehen Anlass zu Ruhestörungen zu geben.

Wir halten es für unsere Pflicht, Vorstehendes zu höheren Orts zur Kenntnis zu bringen und beantragen, um in Zukunft ein solches Vorgehen d. Stadtverordneten ~~zu verhin-dern~~ u. alle daraus entstehenden Eventualitäten zu verhindern, ~~dem~~ dem Stadtverordneten Vatke über sein Vorgehen gegen den P.M. einen Verweis zu ertheilen.

Der Magistrat.

Abschrift

Anzeige des Gend. Vocke Bad R. 8. Juli 95

590134

An
den Königl. Herrn Landrath
Hochwohlg.
Stolzenau

Dem Königlichen Herrn Landrath zeige ich gehorsamst an, daß der Haussohn u. Tischler Heinrich Mahlmann zu Stadt Rehburg No 117 gestern Abend bei Gelegenheit des daselbst stattfindenden Schützenfestes im Tanzzelte durch Schimpfen und Randaliren die Ordnung störte und einen Zusammenlauf des anwesenden Publikums verursachte.

Auf meine Aufforderung ruhig zu sein erwiderte er, ich habe ihm nichts zu sagen und setzte das Schimpfen fort, wobei er sich an den Schenktresen begab, hier forderte ich ihn nochmals zur Ruhe auf, und erwiderte er mir, ich habe ihm garnichts zu sagen, er sei Bürger von Rehburg und hier sei das Bürgerschützenfest, da habe ihm kein Gendarm etwas zu sagen.

Um die Ruhe im Zelte herzustellen verwies ich den p. Mahlmann aus dem Zelte und da er meiner Aufforderung nicht nachkam, indem er seine Äußerung ich habe ihm nichts zu sagen, so führte ich ihn gewaltsam hinaus.

gez. Vocke
Fußgendarm

Eldagsen, den 19. Juli 1895.

Geehrter Herr Collega!

In sofortiger Beantwortung Ihres gefälligen Briefes vom 16. d., äußere ich bezüglich der angeregten Frage meine Ansicht dahin, daß der dortige Magistrat, wenn es sich auch um einen Eingriff in ein altes Gewohnheitsrecht oder Privilegium handeln sollte, höheren Orts wol schwerlich Anerkennung desselben finden wird. Wenn der Gendarm bekundet, daß er einen Ruhestörer pp. zur Vermeidung weiteren Unfugs etc. aus dem Zelte entfernt habe, wird dessen vorgesetzte Behörde völlig beruhigt sein und jedenfalls niemals anerkennen, daß der Gendarm nicht befugt gewesen sei im Schützenzelte strafbare Handlungen zu ahnden, bezw. daselbst sich aufzuhalten.

Trotzdem rathe ich Ihnen, die Sache energisch durch alle Instanzen zu verfechten.

Die Verhältnisse bei uns bezüglich des Schützenfestes werden ähnliche sein; nach dem alten – vor etwa 50 Jahren neu redigirten – Statute sollen die soge-

nannten

nannten Schutzdeputirten auch polizeiliche Functionen mit versehen, aber bei Vorkommnissen, welche ein öffentliches Einschreiten erheischten, würden doch in erster Linie unsere städtischen Polizeiorgane
→ vorgehen.
Dabei ist zu bemerken, daß Eldagsen als selbständige Stadt auch eigene und selbständige Polizeiverwaltung besitzt, daß also der Landrath mit seinen Gendarmen hier zunächst Nichts zu thun hat.

Mit freundlichem Gruß
Ihr
Bergmann.

Herrn

Bürgermeister Maßwarb

Stadt Rehburg.

590137

Portopflichtige Dienstsache

Herrn

Bürgermeister Messwarb

Stadt Rehburg.

ELDAGSEN 21 7 95

REHBURG (BAD) 22 7. 95

Stadt El…

…sen

590138

Stolzenau, den 19. Juli 1895.

Die Ansicht des Magistrats in dem Berichte vom 14. Juli d. Js., daß der Wirth auf dem Stadt Rehburger Schützenfeste eines Tanzscheins nicht bedürfe und auch eine Armenspende nicht zu zahlen brauche, weil die Abhaltung des Schützenfestes auf einem Privilegium beruht, ist eine falsche.

Das Privilegium vom 3. Mai 1736 enthält über die Frage nichts. Die mit dem Schützenfeste verbundene Tanzmusik ist unzweifelhaft eine öffentliche und finden darauf die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1877 Anwendung, wonach eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Die Zahlung der Armenspende folgt ohne Weiteres aus der Ertheilung des Tanzscheins.

Der Magistrat wolle danach den Wirth zur Beantragung eines Tanzscheins veranlassen.

An
den Magistrat

St. Rehburg

Rehburg am 14: November 1895.

Ehrerbietigstes Gesuch des Magistrats der Stadt Rehburg, Provinz Hannover

Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste betr.

Sr. Excellenz dem Königlichen Herrn Minister des Innern

Berlin

Ew. Excellenz

findet sich der gehorsamst unterzeichnete Magistrat das Nachstehende ehrerbietigst vorzutragen.

Durch Erlass vom April 1736 begnadigte Se. Majestät der König Georg II von England, auch Kurfürst von Hannover, die Stadt Rehburg mit dem Privilegium zur Abhaltung eines s. g. Freischießens. Von Bürgermeister und Rath der Stadt wurde in Folge dessen die gehorsamst angeschlossene Verordnung vom 3 Mai 1736 erlassen, in welcher aufs genaueste vorgeschrieben, wie es auf dem Schützenfeste ge-

ge-

gehalten werden solle, und wurden zugleich die Strafen bestimmt, welche derjenige zu gewärtigen habe, der sich gegen die vorgeschriebene Ordnung vergehe. Diese Verordnung ist bis in die neueste Zeit nachgelebt. Bei Beginn des jährlichen Schützenfestes wird dieselbe jedesmal vom Bürgermeister der versammelten Bürgerschaft vorgelesen, und ist bisher auf dem Schützenfeste auch die Polizeigewalt nur von dem Magistrat ohne irgend welche Mitwirkung anderer Polizeiorgane ausgeübt worden.

Gelegentlich des diesjährigen Schützenfestes ereignete es sich, dass ein Mitglied der Bürgerschaft im Tanzlokale Unruhe verursachte. Der in demselben ebenfalls anwesende in Bad-Rehberg stationirte Königliche Gensdarm verwies dies dem betreffenden Bürger, erklärte,

dass

dass er ihn dieserhalb denunciren
werde, und entfernte ihn, als
derselbe bemerkte, dass der Ma-
gistrat die Polizei auf dem
Schützenfeste auszuüben habe,
aus dem Lokale. Dieser Vor-
fall gelangte zur Kenntniss
des dem Magistrate vorgesetzten
Königlichen Herrn Landraths zu
Stolzenau a/W. und wurde
von diesem dem Magistrate,
welcher gleich jenem Bürger
die Meinung aussprach, dass
ihm nach dem obgedachten Pri-
vilegio die Befugniss zur Aus-
übung der Polizeigewalt auf
dem Schützenfeste ohne directe
Mitwirkung sonstiger Organe
zustehe, bedeutet, dass diese
Meinung eine durchaus irrige
sei, dass die Polizeigewalt auch
auf dem Schützenfeste lediglich
dem Königlichen Herrn Land-
rath als der gesetzlichen Orts-

Polizei-

polizeibehörde zustehe und der
betreffende Königliche Gensdarm
correct gehandelt habe. Diese
Erklärung des Königlichen Herrn
Landraths ist sowohl für den ge-
horsamst unterzeichneten Ma-
gistrat als die gesammten
Bürgerschaft eine höchst unerwar-
tete gewesen. Denn factisch hat
sich niemals bisher ein Mitglied
der Königlichen Gendarmerie
in die polizeiliche Thätigkeit
des Magistrats auf dem Schützen-
feste eingemischt, vielmehr dem
letzteren die Handhabung der
Polizei allein überlassen, und
so war Jedermann davon, daß
dies nach Maßgabe des gedachten
Privilegs so Rechtens sei über-
zeugt, daß ein früher in Bad
Rehburg stationirter Gensdarm
gelegentlich seiner Theilnahme
am Schützenfeste erklärt hat,
„er wisse sehr wohl, daß er heute

nichts

nichts zu sagen habe, und als
Geist erschien!" Die Bürger=
schaft hat stets diese von ihrem
Gemeindevorstande eingenommen-
ne privilegirte Stellung als ei=
nen besonderen Vorzug vor
vielen anderen Ortschaften an=
gesehen, und würde es schmerzlich
bedauern, wenn ihrem Vorstande
die in Frage stehende Amtsgewalt
untersagt, und derselbe auch die
ihm nach § 34 der Kreis-Ordnung
zustehenden polizeilichen Befug-
nisse beschränkt sein sollte, um=
somehr, als sich niemals Unzu=
träglichkeiten bei der bisherigen
factischen Handhabung der Poli=
zei auf dem Schützenfeste, welches
doch ein lediglich der Bürgerschaft
als solche angehendes Fest ist,
herausgestellt haben. Es haben
deshalb die städtischen Kollegien
beschlossen, bei Ew. Excellenz in
aller Ehrerbietigkeit vorstellig

zu

zu werden, daß dem Magistrat das mehrfach gedachte Vorrecht möglichst erhalten bleibe.

Die Möglichkeit hierzu scheint uns, wenn was wir dahingestellt sein lassen müssen, wir und mit uns die gesammte Bürgerschaft im Irrthum über unsere Machtbefugnisse sind, uns die Bestimmung im §. 2 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen zu bieten. Wenn nach derselben Ew. Excellenz die Befugniß zusteht, in Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staates zu

über-

überweisen, und wenn anläß-
lich jener Bestimmung das Haus
der Abgeordneten ausdrücklich
den Wunsch zu erkennen gege-
ben hat, Ew. Excellenz möge
von derselben in der Provinz
Hannover einen möglichst aus-
giebigen Gebrauch machen, so
geben wir uns der Hoffnung
hin, daß unter Berücksichtigung
der von uns geschilderten Ver-
hältnisse wir mit unserer ehr-
erbietigsten Bitte nicht ungehört
werden:

Ew. Excellenz wolle hoch-
geneigtest bestimmen,
daß dem Magistrate
zu Rehburg die orts-
polizeiliche Gewalt
auf dem alljährlich
zu Rehburg gefeiert
werdenden Schützenfeste
unter Aufsicht des
Königlichen Herrn Land-
raths zu Stolzenau

über-

übertragen sein solle.

der Magistrat der Stadt Rehburg.

Meßwarb W. Meyer E. Brunschön

Mai 1896
Rehburg den 28 ~~October~~ 1895

Gehorsamstes Gesuch des Magistrats der Stadt Rehburg, Provinz Hannover, Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste betr.

Ew. Excellenz

findet sich der gehorsamst unterzeichnete Magistrat das Nachstehende ehrerbietigst vorzutragen:

Durch Erlass vom April 1736 begnadigte Se. Majestät der König Georg II. von England, auch Kurfürst von Hannover, die Stadt Rehburg mit dem Privilegium zur Abhaltung eines Schützenfreischießens. Von Bürgermeister und Rath der Stadt wurde in Folge dessen ~~die gehorsamst angeschlossene Verordnung~~ eine Verordnung ~~vom~~ 3. Mai 1736 erlassen, in wel-

cher

Sr. Excellenz dem Königlichen Herrn Minister des Innern

Berlin

590148

ihr aufs Genaueste vorgeschrie-
ben, wie es auf dem Schützen-
feste gehalten werden solle, und es
würden zugleich die Strafen be-
stimmt, welche derjenige zu
gewärtigen habe, der sich ge-
gen die vorgeschriebene Ordnung
vergehe. Dieser Verordnung
ist bis in die neueste Zeit nach-
gelebt. Bei Beginn der jähr-
lichen Schützenfeste wird diesel-
be ~~mit kleinen Abänderungen~~ F [mit kleinen den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Abänderungen] jedesmal vom Bürgermei-
ster der versammelten Bürger-
schaft vorgelesen, und ist bisher
auf dem Schützenfeste auch die
Polizeigewalt nur von dem
Magistrate ohne irgend wel-
che Mitwirkung anderer
Polizeiorgane ausgeübt wor-
den.

Gelegentlich der diesjährigen
Schützenfeste ereignete es sich,
daß ein Mitglied der Bür-

ger-

590149

F durch lautes Rufen die Aufmerksamkeit des ebenfalls im Tanzlokale anwesenden

F geschafft ~~im Tanzlokale Unruhe verursachte. Der in demselben ebenfalls anwesende~~ in ~~unserer Stadt~~ Bad Rehburg stationirten Königlichen Gendarmen auf sich zog, welcher ~~[illegible]~~ dem betreffenden Bürger die Ursache genannt und erklärte, daß er ihn dieserhalb denunciren würde; ~~(und entfernte ihn)~~. Als derselbe Bürger bemerkte, daß der Magistrat die Polizei auf dem Schützenhofe auszuüben habe,

wurde er von dem Gendarmen

aus dem Lokale entfernt. Dieser Vorfall gelangte zur Kenntniß der dem Magistrate vorgesetzten Königlichen Herrn Landraths zu Stolzenau a/W. ~~und wurde~~ Von diesem wurde dem Magistrate, welcher gleich jenem Bürger die Meinung aussprach, daß ihm nach dem obgedachten Privilegio die Befugniß zur Ausübung der Polizeigewalt auf dem Schützenhofe ohne di-

Orch

590150

ruchs Mitwirkung sonstiger Or-
gane zustehe, bedeutet, daß die-
se Meinung eine "Fehlschluß" ~~(durchaus irri-~~
~~ge)~~ sei, daß die Polizeigewalt auch
auf dem Schützenhofe lediglich
dem Königlichen Herrn Land-
rath als der gesetzlichen Ortspoli-
zeibehörde zustehe und der betref-
fende Königliche Gendarm
~~(durchaus pflichtmäßig und)~~
correct gehandelt habe. Diese
Erklärung des Königlichen Herrn
Landraths ist sowohl für den
gehorsamst unterzeichneten Ma-
gistrat als für die gesammte Bür-
gerschaft eine höchst unerwarte-
te gewesen. Denn factisch hat
sich niemals bisher ein Mit-
glied der Königlichen Gendar-
merie in die polizeiliche Thätig-
keit des Magistrats auf dem
Schützenhofe eingemischt, viel-
mehr dem Letzteren die Hand-

ha-

hebung der Polizei allein über-
lassen, und so wäre Jedermann
davon, daß die nach Maßgabe
des gedachten Privilegs so Rech-
tens sei überzeugt, daß ein
früher in Bad-Rehburg stationirter
Gensdarm gelegentlich seiner
Theilnahme am Schützenfeste
erklärt hat, „er wisse sehr wohl,
daß er heute nicht zu sagen habe,
und als Gast erscheine!“. Die
Bürgerschaft hat stets die von
ihrem Gemeindevorstande ein-
genommene privilegirte Stel-
lung als einen besonderen Vor-
zug vor vielen anderen Ort-
schaften angesehen, und wür-
de es schmerzlich bedauern,
wenn ihrem Vorstande die in
Frage stehende Amtsgewalt
untersagt, und derselbe auf die
ihm nach § 34 der Kreis-Ord-
nung zustehenden polizeilichen

Be-

Befugnisse beschränkt sein sollte, umsomehr, als sich niemals Unzuträglichkeiten bei der bisherigen factischen Handhabung der Polizei auf dem Schützenhofe, welcher doch in erster Linie lediglich der Bürgerschaft als solcher angehörig ist, herausgestellt haben. Es haben deshalb die städtischen Kollegien beschlossen, bei Ew. Excellenz in aller Ehrerbietigkeit vorstellig zu werden, daß dem Magistrate das wohlhergebrachte Vorrecht möglichst erhalten bleibe.

Die Möglichkeit hierzu scheint ~~[illegible]~~, wenn – was wir dahingestellt sein lassen müssen – wir und mit uns die gesammte Bürgerschaft im Irrthume über unsere Machtbefugnisse sind, aus der Bestimmung im §2 der Königlichen Verordnung vom 20.

Septem-

September 1867 über die Polizei-
verwaltung in den neu erworbe-
nen Landestheilen zu bieten.
Wenn auch derselben Ew. Excellenz
die Befugniß zusteht, in Gemein-
den, in welchen die örtliche
Polizeiverwaltung durch eine
Staatsbehörde oder einen besonde-
ren Staatsbeamten geführt wird,
einzelne Zweige der örtlichen
Polizeiverwaltung den Gemein-
den zur eigenen Verwaltung
unter Aufsicht des Staates zu
überweisen, und wenn anläß-
lich jener Bestimmung das
Haus der Abgeordneten ausdrück-
lich den Wunsch zu erkennen
gegeben hat, Ew. Excellenz mö-
ge von derselben in der Pro-
vinz Hannover einen möglichst
ausgiebigen Gebrauch machen,
so geben wir uns der Hoff-
nung hin, daß unter Berück-
sichtigung der von uns ge-

Schil-

schilderten Verhältnisse wir mit
unserer ehrerbietigsten Bitte
nicht abgewiesen ~~[illegible]~~ werden:

Ew. Excellenz wolle hochge-
neigtest bestimmen, daß
dem Magistrate zu Reh-
berg die ortspolizeiliche
Gewalt auf dem alljähr-
lich zu Rehberg gefeiert
werdenden Schützenfeste
unter Aufsicht des Kö-
niglichen Herrn Land-
raths zu Stolzenau über-
tragen sein solle.

Der Magistrat der Stadt Rehberg

Hannover den 30. Mai 1896.

Dem wohllöblichen Magistrat erwidere ich auf die gefällige Anfrage vom 20. d. M. ergebenst, daß die im Staatsarchive angestellten Nachforschungen nach einem der Stadt im Jahre 1736 ertheilten Privileg über das dortige Freischießen ergebnislos gewesen sind. Es sind nur die in den Jahren 1725, 1732 und 1789 ertheilten Bestätigungen des älteren allgemeinen Stadtprivilegs aufgefunden worden. Auch in den im Staatsarchiv handschriftlich vorhandenen, von Christian Ludwig von Becquer im Jahre 1793 angefertigten aktenmäßigen Beiträgen zur Kenntniß der städtischen Verfassung von Rehburg wird jenes Privileg von 1736 in dem den Stadtprivilegien gewidmeten besonderen Abschnitte nicht erwähnt.

Auch auf dem Landrathsamte vergebens gesehen!

Ich stelle anheim, eine bezügliche Anfrage an die Königliche Regierung und an das Königliche Oberpräsidium zu richten.

Der Vorsteher des Königl. Staatsarchivs.

Doebner.

An
den Magistrat
zu
Rehburg.

No 301.

Der Regierungs-Präsident.
Journal I 17032.

Hannover, den 26 August 1896

590156

Erwiderung auf die Eingabe vom 28 Mai d. J. betr. die Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste.

Auf die an den Herrn Minister des Innern gerichtete Eingabe um Übertragung der Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste eröffne ich dem Magistrate im Auftrage des genannten Herrn Ministers, daß die Auffassung des Magistrats, ihm stehe auf Grund des Privilegiums vom April 1736 das Recht zur Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste unter Ausschluß der gesetzlich zur Handhabung der Ortspolizeigewalt bestellten staatlichen Organe zu, eine irrige ist. Nach Lage der heutigen Gesetzgebung kann dem in Rede stehenden Privilegium lediglich die Bedeutung beigemessen werden, daß der Magistrat auf dem Schützenfeste die sogenannte Hauspolizei gleich jedem privaten Unternehmer wahrzunehmen hat. Wenn er in Ausübung derselben sich lässig zeigt oder nicht die Kraft besitzt, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, so haben die Organe der zuständigen Ortspolizeibehörde ebenso wie diese selbst das

Wo ist denn das auch beantragt ?!!

Recht und die Pflicht zum Einschreiten.
Von dieser Befugniß ist übrigens auch
nur in wirklich dringenden Fällen Gebrauch
gemacht worden.
Dem weitergehenden Antrag des Magistrats
auf ausdrückliche Übertragung des Rechts zur
Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem
Schießplatze zu entsprechen liegt kein genügender
Anlaß vor.

Im Auftrage

gez. Schenk

Die Regierung hat etwas
abgeschlagen, was garnicht
beantragt war!

590158

Der Regierungs-Präsident.

Es wird gebeten, in der Antwort die nachstehende Journal-Nummer anzugeben.

Journal-Nr. I 17032.

Hannover, den 26. August 1896.

Erwiderung auf die Eingabe vom 28 Mai d. J. betr. die Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste.

O. / R. Auf die an den Herrn Minister des Innern gerichtete Eingabe um Uebertragung der Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste eröffne ich dem Magistrate im Auftrage des genannten Herrn Ministers, daß die Auffassung des Magistrats, ihm stehe auf Grund des Privilegiums vom April 1736 das Recht zur Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem Schützenfeste unter Ausschluß der gesetzlich zur Handhabung der Ortspolizeigewalt bestellten staatlichen Organe zu, eine irrige ist. Nach Lage der heutigen Gesetzgebung kann dem in Rede stehenden Privilegium lediglich die Bedeutung beigemessen werden, daß der Magistrat auf dem

ist auch überhaupt nicht beantragt, sondern ausdrücklich unter Aufsicht des Landr. beantragt. vgl. [illegible] [illegible] des Abgeordneten [illegible]!

O. / R. An den Magistrat zu Rehburg

Schützen-

590159

(gleich jedem privaten Unternehmer)
Schützenhause die sogenannte Hauspolizei selbst wahrzu-
nehmen hat. Wenn er in Ausübung derselben
sich lässig zeigt oder nicht die Kraft besitzt,
Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, so haben
die Organe der zuständigen Ortspolizeibehörde
ebenso wie diese selbst das Recht und die Pflicht
zum Einschreiten.

Von dieser Befugniss ist übrigens auch nur
in wirklich dringenden Fällen Gebrauch ge-
macht worden.

Dem weitergehenden Antrage des Magistrats
auf ausdrückliche Uebertragung des Rechtes zur
Ausübung der polizeilichen Gewalt auf dem
Schützenhause zu entsprechen liegt kein genügender
Anlass vor.

Im Auftrage.

[signature]

Herrn

Bürgermeister Meßwarb

Rehberg

Die mir Namens des Magistrats vorgelegte Frage, ob dem Letzteren die ortspolizeiliche Gewalt mit der Befugniß, seinen desfallsigen Anordnungen durch Anwendung von Zwangsmitteln Nachdruck zu geben, bezw: Strafen zu erkennen, auf dem jährlichen Schützenfeste zu Rehberg zustehe, und mittelst welcher Schritte dem Magistrate etwa jene polizeiliche Gewalt zu verschaffen sei, habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen. Danach habe ich darüber keinen Zweifel, daß eine solche Gewalt dem Magistrate nach den zur Zeit bestehenden Gesetzen nicht zustehe (: vergl. insbesondere §§ 34 ff. der Kreis-Ordnung:) Auch läßt sich dieselbe nicht unter Beru-

fung

fung auf § 35 No 3 der Kreis-Ordnung zu rei-chen, denn diese Bestimmungen treffen nur auf den Fall zu, daß der Königliche Land-rath bezw: die hier genannten übrigen Beamten und Behörden mit der Ausführung einzelner (an sich von ihnen zu ordnenden) polizeilicher Maßregeln den Gemeindevor-stand beauftragen. Der einzige Weg, auf dem der Magistrat seinen Wunsch möge errei-chen können, scheint mir eine auf § 2 der Königlichen Verordnung vom 28. Septem-ber 1867 (cf. Brüning Zusatz zu § 145 des Landes-Verw.-Gesetzes, sowie zu § 35 der Kr. Ord., auch zu § 69 der Landgem. Ord.) an den Herrn Minister des Innern zu richtende Bitte zu sein. Sie können ja hier-mit einen Versuch machen. Ich habe Ihrem Auftrage gemäß die hierneben angeschlosse-ne Schrift verfaßt, verkenne aber nicht die große Zweifelhaftigkeit der Frage und muß es ganz dahin gestellt sein lassen, ob die Schrift einen Erfolg haben wird.

Etwaige thatsächliche Unrichtigkeiten in

dem

Das Gesuch wollen Sie gefälligst verbessern, und dasselbe abschreiben, auch mit den gesammten Mitgliedern des Magistrats unterschreiben und an den Minister abschicken.

Hochachtungsvoll

Verden
den 15. October
1895

[illegible]



Stolzenau, den 16. Juni 1898.

590163

A. 16/6.98.E.

Genehmigung

zur Veranstaltung einer Lustbarkeit.

---

dem Gastwirth Engelke zu Stadt Rehburg wird gestattet am 19. u. 20. d. Mts. (Schützenfest.) öffentliche Tanzmusik abzuhalten. Kinder dürfen nicht geduldet werden. ~~[illegible]~~. Dieser Schein ist dem Gendarmen bei Vermeidung einer Strafe von 3 M. vorzulegen. Sobald die Tanzmusik außerhalb des eigenen Lokals (z. B. in einem Zelte, Nachbarhause u.s.w.) stattfindet, so ist dies dem Gemeindevorstande, in dessen Bezirk der Tanzort liegt, vorher behufs Veranlagung zur Betriebssteuer anzuzeigen. Eine etwaige Ermäßigung der Betriebssteuer ist gleichfalls vor dem beabsichtigten Betriebe mündlich oder schriftlich zu beantragen. Eine Unterlassung dieser Meldungen ist mit Nachtheilen verbunden.

Der Landrath

Hoye

Die Jahre 1913 und 1914
Schützenfest Rehburg.

Im Jahre 1913 und zwar am 21.Mai stellten der Bürgerverein in Rehburg und der Tischlermeister Friedrich Stöxen Nr. 42 den Antrag, daß sämtliche Bürger, nicht nur die Realbürger in Zukunft mit zum Schützenplatz ausmarschieren sollten.
Interessant ist bei dieser Sache, daß der Gedanke nicht von den Häuslingen ausging, sondern von den Realbürgern. Der Wunsch mitmarschieren zu dürfen war sicher der Häuslinge, aber was hatten sie damals schon zu vermelden? Hätten sie bei dem hohen Rat den Antrag gestellt, wäre er mit Sicherheit abgelehnt worden.
Man klemmte sich also hinter die Realbürger und diese besorgten die Sache. Daß durchaus nicht alle Realbürger diesen Antrag unterstützen kann man daran erkennen, daß etwa 5o die Petition nicht unterschrieben haben.
nachdem also nun der Antrag Stöxen und Genossen am 24.5.13 beim Magistrat eingegangen war, wurden noch am gleichen Tag die städtischen Collegien einberufen. So furchtbar ernst nahm man die Sache!
Schon am 3o. Mai 1914 , da hatte man wieder Zeit, denn erfahrungsmäßig denkt man erst kurz vor dem Schützenfest wieder an das nächste, holte der Magistrat von dem Justizrat Dr. Rohlfing in Neustadt ein Gutachten ein, ob eine Abänderung des alten Privilegs überhaupt möglich sei.
Am 4.6.1914 erschien in der Rehburger Zeitung ein Aufruf einiger Realbürger, der die Collegien in Rage brachte.
Der 11.6.1914 brachte die unbefriedigende Antwort desDr. Rohlfing.
Inzwischen hatte man aber, da das neue Schützenfest vor der Tür stand auf einer Gemeindeversammlung am 1o.5.1914 eine Kommission aus 9 Stadtbürgern und 1o Realbürgern gebildet, die die Schützenfestangelegenheit 1914 regeln sollte.
Am 24. Mai 1914 kam es zu einer Ratssitzung, an der 45 Mitglieder der Realgemeinde teilnahmen, der 28. Mai 1914 brachte dann die Entscheidung. Sicher war sich der Bürgermeister nicht, aus diesem Grunde holte man das Gutachten eines Juristen ein,

590166

Stadt-Rehburg den 21.5.13.

Auf Beschluß des Bürgervereins zu Stadt-Rehburg wird der Magistrat und Bürgervorsteher gebeten, beim Schützenfeste die nicht Reiheberechtigten Bürger mit zuzulassen, ebenfalls denn auch den zweiten Wirt wie in früheren Jahren auf dem Schützenplatze mit zuzulassen.

An den Magistrat
der Stadt Rehburg.

Der Bürgerverein der Einwohner
der Stadt-Rehburg

Der Vorsitzende
Meyer
Der Schriftführer
F. Siemann

vol.
27.5.13.
vom
I. 712

590167

An
den Wohllöblichen Magistrat der Stadt Rehburg

Antrag
von Seiten
des Bürgers und Tischlers Friedrich Stönner Haus Nr. 42 und Genossen in Stadt Rehburg

die Teilnahme sämtlicher Bürger der Stadt Rehburg an dem Ausmarsch bei dem Schützenfeste

betreffend

Bislang durften nur die alten hiesigen Realbürger – also diejenigen die früher Anteile an den Gemeinheiten hatten – an dem Ausmarsch bei dem Schützenfeste teilnehmen, wofür sie früher freie Getränke (Bier und Branntwein) erhielten, jetzt aber bereits seit längeren Jahren eine bare Vergütung von je 1. M. aus der Kämmereikasse ausbezahlt erhalten.

Zu der Zeit, als nur diejenigen hiesigen Einwohner als Bürger der Stadt Rehburg angesehen wurden, die Anteile an den Gemeinheiten besaßen mag dies noch eine gewisse Berechtigung gehabt haben.

Seitdem aber die Verhältnisse ganz andere geworden sind als früher und es jetzt auch nach dem neuen Ortsstatut nur einerlei Bürgerrecht giebt, wäre es eine Ungerechtigkeit wenn der bisherige Zustand, wonach nur die alten Realbürger an dem Ausmarsch teilnehmen dürfen und auch nur diese einen Anspruch auf die Vergütung

der

dafür haben, noch ferner aufrecht er-
halten würde, weil hierdurch die neuen
Bürger zu Bürgern zweiter Klasse degra-
diert würden.
Ungerecht wäre es auch schon [illegible],
den neuen Bürgern das Recht zur Teilnahme
am Ausmarsche und den Anspruch auf
die Vergütung dafür vorzuenthalten, weil
sie – die neuen Bürger – die Mittel
mit aufbringen müssen, aus welchen
den alten Bürgern die Vergütung für
die Teilnahme am Ausmarsche ausbezahlt
wird.
Wir, die unterzeichneten neuen Bürger,
beantragen daher:

der Magistrat und das
Bürgervorsteher-Kollegium
wollen beschließen, daß von
jetzt ab alle Bürger berechtigt
sind, am Ausmarsche beim
Schützenfeste teilzunehmen
und alle Bürger, die am Aus-
marsche teilnehmen, dafür
eine Vergütung von je 1 Mk.
aus

aus der Kämmereikasse zu erhalten
haben.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß
unserem Antrage aus Billigkeitsgründen
stattgegeben wird.

Stadt Kyllburg den 22 Mai 1913

Friedrich Stöxen.

590171

H. Kloth 19	A. Kopp. 37	L. Most 109
H. Lempfer 210	D. Fahlbusch 38	J. Lüthfeld 108
L. Lüthfeld 226	H. Goldschmidt 167	H. Kramer 116
A. Bartels 228	A. Meyer 166	Aug. Rode
Fr. Dökel 265	Aug. Voigt 140	F. Stöxen 76
E. Meyer 283	Ad. Benecke	H. Mahlmann 118
Wilh. Engelke	H. Hoh. 243	C. Braunsjön 119
L. Friedrichs 130	Fr. Mai 238	F. Böhling 133
Eckhard 192	Laing 60	Wilhelm Meyer 136
W. Schulze 267	H. Schumacher 217	Heinrich Kloth 264
L. Braunsjön 221	A. Laing 257	A. Luer 64
H. Stören 219	H. Hachfeld 117	F. Niemann 70
A. Langher 274	W. Dehrmann 270	H. Wegener 62
H. Dökel 252	D. Schumacher 261	Fr. Hachfeld 161
L. Bohlhoff 255	F. Meyer 293	August Wilkening 45
L. Voltmann 254	H. Busse	Louis Meyer 159
L. Luer 275	W. Stolte 206	August Wilkening 156
Karl Grimmel 191	Fr. Schmidt 263	Ernst Gieseke 162
Ernst Stolte 4	H. Maier 245	H. Meyer 258
W. Maßmann 6	Wilh Dettmer	W. Schmidt 279
A. Meier 7	H. Krüger 121	J. Voltmann 43
W. Meyer 8	H. Laing 251	L. Alm 57
R. Storch 9	H. Löhl 214	H. Ashilles 285
Fr. Plenge 18	W. Stöxen 250	H. Kiel 131
F. Macheleben 15	W. Laing 129	H. Böhling 122
L. Böhling 29	F. Voigt 82	Aug. Meyer 69
Wilh Schmidt 31	H. Braunsjön 212	Aug Schrader 48
Ernst Tallmann 183	F. Ellermann 218	F. Köhler 47
J. Löwenberg 182	K. Schumacher 282	A. Lüthfeld 50
M. Hamel 32	H. Most 113	
E. Meyer 35	F. Krüger 110	
E		

Wir, die unterzeichneten Realbürger, halten den Wunsch unserer Mitbürger voll und ganz berechtigt, und bitten Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium im Sinne der Antragsteller entscheiden zu wollen

590173

H. Plötz. N. 96.	
A Lustfeld	100
H. Blecher	232
Fr Gallmeyer	30
H. Nöme	149
F Gieseke	51
H Lustfeld	
H Koning	21
Fr. Lustfeld	17
F. Hänsa	204
Fr Lempfer	41
H Dankenbring	248
Fr. Nordmeier	33

590174

Wir, die unterzeichneten Stadtbürger, halten den Wunsch unserer Mitbürger voll und ganz

Geschehen zu Rehburg (Stadt) im Rathause,

in der Sitzung am 24ten Mai 1913

Gegenwärtig:

a. Die Magistratsmitglieder:

1. Bürgermeister [illegible], Vorsitzender;
2. Ratsherr Schröder,
3. „ Bosse

b. Die Bürgervorsteher:

1. Vorsteher [illegible], Wortführer;
2. „ [illegible]
3. „ [illegible]
4. „ [illegible]
5. „ Most
6. „ Meyer

Zugezogen:

Zur Verhandlung über den Antrag des Bürgervereins im Siemann'schen Lokale v. 21. d. Mts. und den Antrage von Tischlermeister Stöcken und Genossen v. 22. [illegible] betr. Teilnahme der städtischen Bürger am Schützenfeste waren in der heutigen, ordnungsmäßig berufenen Sitzung die nebenbenannten Mitglieder der Collegien erschienen. Der Magistrat hatte die Bürgervorsteher zugezogen.

Die Versammlung war gemäß §§ 38 und 57 des Stadtverfassungsstatuts beschlußfähig.

Es wurde wie folgt verhandelt:

Die städtischen Collegien stehen dem Antrage zwar durchaus freundlich gegenüber, sind aber außerstande, jetzt dicht vor dem Schützenfeste die bestehenden Schwierigkeiten, die sich vor dem Schützenfestgesetz(?) ergeben, zu beseitigen. Die Antragsteller sollen wie oben beschieden werden.

Vorgel. genehmigt
für Begl.
[Unterschrift]

Verf.

1. Mittlg. an
   - Kr.-Aussch. z. K. u. F.-No. ——
   - Kämmerer „ „ „ ——
   - Antragsteller } „ „ 712/13
   - Bürgerv. } „ „
2. Eingetr. i. Liste d. Beschl. u. Nr. 127
3. Zur Akte Tit. E No.

R. 25/5 1913 D. Bgm. [Paraphe]

590176

Stadt-Rehburg, den 15 Mai 1914.

An
den Magistrat
der Stadt-Rehburg

Die von der Gemeindeversammlung (vom 10/5) gewählte Kommission zur Regelung des Schützenfestes hatten sich folgende Herren eingefunden

Stadtbürger	Realbürger
1. Linnemann August 286	1. Bartels Aug. 99.
2. Schmidt Fritz 263	2. Nordmeier Friedr. 33
3. Voigt August 140	3. Busse Philipp 176
4 Engelke Wilh. 233	4. Blecher Heinr. 90
5. Linnemann Friedr. 70	5. Mahlmann Ernst 57
6 Schmidt Wilh 279	6. Dettmer Chr. 98
7 Stöxen Friedr 76	7. Kaiser Heinr. 91
8 Grote Wilhelm 225	8. Bolle Wilh. 175
9 Meyer Friedrich 219	9. Diele Fritz 27
	10. Blecher Heinr. 232

Lt. Sonntag Beschluß

Nach eingehender Debatte machten die Herren einstimmig den Vorschlag daß die Stadtbürger sich am Ausmarsch des Schützenfestes beteiligen

1914 Sonntag schießen

Den Scheibenpreis könnte etwa die Stadt stiften und mit der Geldangelegenheit wenn es sich machen ließe ob der Festwirt oder die Stadt eine Vergünstung gibt?

? 40 ℳ —

Alte Preise soll an Preise [illegible] erhalten werden.

Dann machten noch mehrere Realbürger den Vorschlag daß die Bürger bezirksweise sich stellen wie bisher.

Doch soll es jedem Bürger frei stehen ob er bezirksweise sich stellt oder vorm Rathause.

590178

Geschehen Rebberg (Stadt),
den 24. Mai 1914

Anwesend
1/ die 45 Mitgl. der Realgem.
2. der Bürgermstr.

Auf heute abend waren durch Ansagen sämtliche Mitglieder der Realgemeinde mit der Tagesordnung: „Beteiligung der Stadtbürger am Schützenfest" geladen:

Nach eingehender Aussprache war man der Meinung, daß sich die Beteiligung der Stadtbürger, die nicht im Besitze eines Realrechtes seien, am leichtesten wohl dadurch erledigen lasse, daß sich die Stadtbürger in einem Verein zusammenschließen und durch Zusammenbringung einer gemeinsamen Kasse die für den Aufmarsch u. das Schießen nötigen Ausgaben zusammenbringen.

Den Stadtbürgern soll dieser Beschluss mitgeteilt werden. Die Realgemeinde soll dann nochmals mit der Mahnung, daß ohne Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit beschlossen wird, geladen werden.

Nachgesehen
J. Bapt. Allgaier

Entwurf.

1) Aufhebung der alten Reglements von 1736 & 1800

2) gemeinsam. Im Jahre 1914 in der Mitgliederversammlung vom 28. Mai hat sich diejenigen, welche Reihebürgerschaft als auch Weiterer[?] damit einverstanden erklärt, dass auch Nachbürger-Bürger (ohne Realbürgerrecht), die ein gesetzliches Wahlrecht zur Bürgervertretung haben und in der im Rathause liegenden Bürgerrolle eingetragen sind, als besondere Bürgerschützen am Schützenfeste unter Vorbehalt des Widerrufs der Bedingung teilnehmen können, dass sie sich streng und genau den nach den im einzelnen ergangenen Anordnungen des Magistrates richten und keinerlei Störungen der Ordnung verursachen.

Rehburg, dem Schützenfest-tage, den 8. Juni 1914

Der Magistrat der Stadt.

(E. Meßwarb, E. Schröder, H. Buße)

Geschehen Rehburg, den 28. Mai 1914
Rathause

590180

Gegenwärtig
1. Mitglieder der Realgemeinde

—

Die heutige Versammlung war durch Anschlag und Ladung ordnungsmäßig vorbereitet. Die Ladung war – mit Hinweis auf die nicht beschlußfähige Versammlung über den gleichen Gegenstand vom 24. d. Mts. unter der Verwarnung geschehen, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig sein würde.

Zur Beratung stand die Verkauf.

590181

nen der ein Real-
recht nicht besitzenden
Bürger am Schützenfest.

Nach 1½ stündiger eingehenden Debatte ward folgender Beschluß durch den Unterzeichneten auf Grund der Verhandlung formuliert, gegen den niemand der Anwesenden Einspruch erhob:

„Die Realgemeinde hat nichts dagegen, wenn sich bis auf weiteres und auf Widerruf, insbesondere sofern sich keine Schwierigkeiten aus der Zulassung für das Fest ergeben, — diejenigen Bürger hiesiger Stadt, welche ein gesetzliches

4 Bürgerrecht und Wehrrecht haben, denn hier das Bürgerschützen einzuführen. Die Zulassung geschieht aber ganz außerhalb der Vergünstigungen des Privilegs vom 3. Mai 1736, das durch die Zulassung dieser besonderen Bürgerschützen in keiner Weise verletzt oder berührt werden soll. Weder an der Wachtvergütung, noch an den Schießen auf dem alten Bürgerstande können jene teilnehmen. Sofern aber die städtische Vertretung den Nichtteilnehmenden Nichtvollbürgern einen besonderen Schießstand und eine Schießgewinne bereitstellen will, so ist dagegen

wurde eingewendet."

Sogar ein Widerspruch gegen diesen Beschluß erhob sich aus der Versammlung nicht, auch nicht seitens der Bürger Meyer 58, Dralle 186, Kahle 79 u. Dökel 222 welche während der Debatte ~~[illegible]~~ nachdrücklich Bedenken ausgesprochen hatten.

Wie oben wurde er formuliert und zur Abstimmung gestellt.

Zur Beglaubigung
Der Bürgermeister
[illegible]

Abschr.

590184

Der Magistrat.

J. No. I. 879. Rehburg (Stadt), den 30. Mai 1914.

Herrn

Justizrat Dr. Rohlfing ,

Hochwohlgeboren,

Neustadt.

Die hiesige Stadt besitzt ein priviligiertes Schützenfest.Es ist am 3. Mai 1733 verliehen. Im Laufe der Zeit hat sich die Teilnehmerschaft nur aus den alten Reihebürgern , den Realbürgern -wie sie jetzt genannt werden-, zusammengesetzt,alle anderen Einwohner, also auch die übrigen Stadtbürger, die nach dem Stadt-Statut als Bürger aufgenommen sind und ein politisches Wahlrecht bei den Bürgervorsteherwahlen haben, sind von der Teilnahme am Festzuge und am Schießen ausgeschlossen. Ob das ursprüngliche Privileg beabsichtigt hat ,nur die Realbürger vorzuziehen , ist nicht mehr nachweisbar; der § 10 redet allerdings von "Riege und Recht" .

Es sind nun seit Jahren Bestrebungen der übrigen Stadtbürger vorhanden, am Schützenfeste mitzufeiern, d. h. am Auszuge mitteilzunehmen und auf einem von dem Bürgerstande getrennten Schießstande mit zu schießen. Da wir die Realgemeinde als im rechtmäßigen Besitze des Privilegs befindlich ansahen, so haben wir vor einigen Tagen die gesamte Realgemeinde zusammengeladen. Sie erklärte einstimmig, daß sie nichts dagegen habe, wenn sich die übrigen Stadtbürger dem Ausmarsche anschlössen und - wenn es sich einrichten ließe- auf einem besonderem Stande schießen würden. Selbstverständ-

lich können sie nicht die seither gezahlte Marschgebühr von 1 M bekommen, die die Kämmereikasse zahlt und auch an den Schießpreisen der Realgemeinde nicht teilnehmen, auch müssen sich diese " übrigen Stadtbürger" genau den Anordnungen des Privilegs , bezw. des Magistrats an dem Feste und auf dem Festplatze unterwerfen.

Die "übrigen Stadtbürger" sind bereit , sich allem zu unterwerfen. Es erscheint uns also das Privileg durch die Teilnahme der Stadtbürger wohl nicht berührt, da das Fest der Realbürgerschaft genau so wie früher vor sich geht und die Stadtbürger ganz für sich- wenn auch unter Beobachtung des Privilegs - feiern.

Es gibt nun doch noch einige Realbürger , die unter der Hand uns gegenüber Bedenken äußern, ob nicht durch die beabsichtigte Regelung doch irgendwie eine Verletzung des Privilegiums stattfinden könne und der Realbürgerschaft damit das Privileg genommen werden könne. Sie haben angeregt darüber eine juristische Ansicht einzuholen.

Ueber besondere,aus dem Privileg herzuleitenden Berechtigungen sind wir nicht klar. Ob dies landesherrliche Privileg von 1730 heute noch seitens des Staatspolizei irgendwie respektiert werden würde,wenn ein Konflikt mit den heutigen Polizeigesetzen, sei es wegen der Genehmigung oder Ueberwachung von Lustbarkeiten, vorliegen würde, vermögen wir nicht zu beurteilen. Es ist hier im Laufe der Jahre das als eine Bevorzugung aus dem Privileg angesehen worden, das der Magistrat das Fest-ohne die Genehmigung des Landrats einzuholen- festgesetzt und angeordnet hat, der Festwirt hat allerdings dann dazu einen Tanzschein

vom Landratsamte sich eingelöst. Der Landrat hat vor ca. 15 Jahren den Magistrat mal veranlaßt , den Festwirt zum Lösen eines Tanzscheines anzuhalten.

Wir erbitten nun ergebenst darüber Ew. Hochwohlgeboren Ansicht, ob der Magistrat das Privileg verletzen würde, wenn er gestattet, daß die nicht im Besitze eines Realrechtes befindlichen Stadtbürger sich als eine besondere Gruppe, die an den Vorteilen des Privilegs keinen Anteil hat, dem Feste anfügt.

Da das Fest am 7. u. 8. Juni cr. gefeiert wird, würden Ew. Hochwohlgeboren wir durch eine recht baldige Mitteilung Ihrer Ansicht zu Danke verpflichtet sein.

Eine Abschrift des Privilegs liegt an – mit der Bitte um Rückgabe –

[illegible]

Rehburger Zeitung. Spruchwahl. 590187

4.6.14

Das Rehburger Schützenfest ist in letzter Zeit mehrfach Gegenstand von Zeitungsnotizen gewesen, und man muß hinzufügen, von sehr einseitig gefärbten. In der Donnerstagnummer der Rehburger-Zeitung findet sich wieder über die Schützenfestverhandlungen solch' eine Notiz , die dazu beitragen könnte, schiefe Ansichten über den Tatbestand hervorzurufen. Es ist deshalb eine Darstellung des Herganges gewiß von Interesse:

Georg III. verlieh im Jahre 1730 der Stadt ein Schützenfestprivileg. Seitdem haben nur ganz allein die 103 Realbürger, die früher auch nur " Bürgerschaft " genannt wurden, jahraus, jahrein am Festzuge und Schießen teilgenommen. Selbstverständlich hatte die Einwohnerschaft soweit wir denken können sonst keinerlei Beschränkung in der Teilnahme. Die Ordnung wurde vom Magistrate auf Grund des Privilegs ziemlich scharf gehandhabt, sodaß Störungen und unangenehme Zwischenfälle, wie sie bei sogen. Volksfesten ohne derartige strenge Handhabung wohl vorkommen, am Schützenfeste unbekannt sind. Diese Tatsache hat diesem schönen , altertümlichen Feste einen gewissen Ruf in der Umgegend, die es gerne besucht gegeben. Wenn somit ein früherer Zeitungsartikel von gewöhnlicher Tanzmusik oder so etwas redete und dadurch viel Unwillen erregte, so war dem Einsender das Fest unbekannt oder er wollte es herabziehen.

Da nun das politische Bürgerrecht nicht am Realbesitze ruht, sind im Laufe der Jahre etwa 100 sogen. Stadtbürger durch Bürgerrechtsverleihungen entstanden, die kein Realbürgerrecht besitzen. An und für sich wird wohl ein modern denkender Mensch sich auf den Standpunkt stellen können, daß es im Interesse der Einwohnerschaft liegt, wenn auch die Stadtbürger am Festzuge und am Schießen teilnehmen. Und hierum drehen sich die Verhand-

lungen. Also wohlgemerkt: Die Realbürgerschaft ist allein im Besitze von Privileg, Schützenplatz (Realgemeindeeigentum) und Schießpreise (Realgemeindeeigentum) ! Daß sich für die neue Beteiligung hiernach wirklich eine Reihe rechtlicher, historischer und praktischer Bedenken ergeben, die zu beseitigen sind, liegt doch klar auf der Hand. Was sollen angesichts dieser Tatsachen die ganz unangebrachten Zeitungsnotizen von überflüssigen Versammlungen und Kommissionssitzungen ! Von letzteren hat übrigens nur eine einzige stattgefunden ! Dem Einsender der Zeitungsnotizen sind offenbar die Schwierigkeiten garnicht klar oder er will sie vorsätzlich übersehen.

Der Magistrat hat sich nun - nachdem durch wiederholte dringende Anträge des im Siemannschen Lokale tagenden Bürgervereins, in dem die Mehrzahl der Mitglieder doch Realbürger sein sollen, und ferner durch eine mit ca. 100 Unterschriften versehene Petition die Sache angeregt war - mit der Gesamtheit der berechtigten Realgemeinde in zwei Versammlungen (also nur 2) nach Forträumung einer Menge von Schwierigkeiten dahin verständigt:

1) Die Bürger ohne Realrecht sollen auch als zwei besondere Bezirke am Festzuge teilnehmen. Für sie sollen gleichfalls 2 Schäffer ernannt werden. Ein Musikkorps und eine Stadtfahne wird ihnen dabei zugeteilt.
2) Den Bürgern ohne Realrecht soll auch das Schießen ermöglicht werden. Da zur Zeit nur ein Schießstand vorhanden ist, sollen dieselben von 4 bis 8 Uhr am Sonntag auf dem alten Bürgerstande schießen. Für nächstes Jahr ist die Anlage eines besonderen Standes für sie beabsichtigt.
3) Die Stadt wird den Stadtbürgern eine besondere Schießprämie stiften, die vom Magistrate bei der Königskrönung über - geben wird.

Das alles ist dank der unermüdlichen Verhandlungen des Magistrats erreicht und dann kann der Einsender in der Donnerstagnummer noch von einem "wenig befriedigenden Resultate " reden ! Das ist wirklich eine völlige Verkennung der Verhältnisse und die Mehrzahl der Stadtbürger denkt gewiß anders darüber. Von einem " Streit" kann überhaupt nicht die Rede sein, da die Stadtbürgerschaft in dieser Sache nichts erstreiten kann; es fehlt ihr jede Klageberechtigung. Wenn es einen Klagegrund dabei gebe,so hätte da doch wahrscheinlich schon der Bürgerverein, der die Sache angeregt hat, denselben aufgegriffen. Daß über die Bewilligung einer Marschgebühr, wie sie die Realbürger seit alters in der Schützenfestmark besitzen, keine gleiche Regelung für die Stadtbürger erzielt wurde, liegt wohl an der Schwierigkeit, zu derartigen hohen dauernden Lasten die Genehmigung für die Gemeinde zu bekommen. Nach der obigen Regelung wird in Zukunft, vor allem dann, wenn der Stadtbürgerschießstand fertig ist, ein Nichteingeweihter beim Schützenfeste äußerlich garnicht erkennen können, daß streng genommen zwei Gruppen feiern: die Bürger mit und die ohne Realrecht.

Das obige entspricht dem wirklichen Sachverhalte. Daß die erste gemeinschaftliche Versammlung den Stadtbürgern größere Zugeständnisse gemacht hätte, ist unrichtig, da die Angelegenheit nur allgemein besprochen wurde und irgend welche Beschlüsse- abgesehen von dem , daß die Sache durch die gleichzeitig gewählte Kommission weiter beraten werden solle - garnicht gefaßt sind.

Jeder Stadtbürger , der die Sache leidenschaftslos betrachtet, wird angesichts der bestandenen Schwierigkeiten sicher nicht von einem "wenig befriedigenden Resultate" sprechen können,

sondern er wird sich dessen, was erreicht ist, freuen. Wohl niemand in der Realgemeinde denkt an eine Wiederaufhebung der Teilnahme, sofern sich eben aus dieser Teilnahme durch Leute, die immer die Unzufriedenen spielen müssen, keine Störungen ergeben. Die Stadtbürger haben es also ganz in der Hand,daß die Festteilnahme eine dauernde wird. Wir wenden uns deshalb an die unparteiisch denkenden Stadtbürger, freuen uns,wenn sie einträchtlich mit uns das alte schöne Fest feiern wollen und heißen sie dazu willkommen !

Mehrere Realbürger.

590191

Justizrat Dr. A. Rohlfing, Neustadt a/Rbge.

Rechtsanwalt und Notar.

Fernsprecher 29.

Neustadt am Rübenberge,

den 11. Juni 1914.

 I 931

An

den wohllöblichen Magistrat der Stadt

R e h b u r g.

In der Angelegenheit betreffend die Abhaltung des dortigen Schützenfestes habe ich das gefl. Schreiben vom 30.v.Mts. erhalten und habe ich eine Prüfung der Angelegenheit in rechtlicher Beziehung vorgenommen. Da aber die Angelegenheit eigenartig liegt und in kurzer Zeit sich nicht erledigen liess, so war es mir leider nicht möglich, Ihnen noch vor dem diesjährigen Schützenfeste meine Ansicht zur Sache mitzuteilen.

Ich bin nach eingehender Prüfung der Sache zu der Ansicht gekommen, dass die Privilegien des dortigen Schützenfestes auch jetzt noch rechtsbeständig sind, allerdings mit der Massgabe, dass diejenigen Beschrän-

kungen, welche sich aus der Gesetzgebung öffentlichen Rechtes ergeben, auch für die Abhaltung des dortigen privilegierten Schützenfestes massgebend sind. Dazu zählen z.B. die gesetzlichen Bestimmungen zum Lösen eines Tanzscheines, ferner die Bestimmungen über die Einhaltung der Polizeistunde, sowie die Bestimmungen über den Ausschank von Getränken ausserhalb desjenigen Lokals, für welches der Wirt die Conzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft erteilt ist..

Da sich das privilegierte Schützenfest auf die alten Reihebürger, jetzigen Realbürger der dortigen Stadt als Teilnehmer am Schützenfeste beschränkt, so ist diese fest ungrenzte Teilnehmerschaft auch berechtigt, andere Personen, selbst wenn sie Bürger der Stadt Rehburg sind, von der Teilnahme am Feste auszuschliessen. Ebenso kann die vorbezeichnete Teilnehmerschaft aber auch dritten Personen die Teilnahme am Feste gestatten.

Justizrat Dr. A. Rohlfing, Neustadt a/Rbge.

Rechtsanwalt und Notar.

Fernsprecher 29.

Neustadt am Rübenberge,

den

II.

Geschieht dieses, so bestimmt die berechtigte Teilnehmerschaft die Bedingungen, unter welchen dritten Personen die Teilnahme am Feste gestattet wird. .

Ich möchte aus praktischen Gründen, insbesondere um einer Entzweiung der Bürgerschaft entgegenzutreten, empfehlen, unter bestimmten Bedingungen dritten Personen die Teilnahme am dortigen privilegierten Schützenfeste zu gestatten. Die Bedingungen, unter welchen die Teilnahme gestattet wird, müssen aber genau schriftlich seitens der Teilnehmerschaft der Realbürger festgelegt werden. Ebenfalls empfehle ich aber auch aus Gründen der Vorsicht, dass bei der Festsetzung dieser Bedingungen der Teilnahme dritter Personen auch ausdrücklich festgesetzt wird,

590194

dass die Teilnahme eine jederzeit widerrufliche ist. Ich empfehle dieses aus dem Grunde, damit sich nicht etwa späterhin durch langjährigen Gebrauch aus der tatsächlichen Uebung ein Recht bildet, oder die Existenz eines solchen Rechtes auch nur behauptet wird.

Falls dortseits etwa noch weitere Auskunft gewünscht werden sollte, so bitte ich um gefl. Nachricht.

Dem dortigen gefl. Schreiben lag eine Abschrift des Privilegs nicht bei. Ich erwähne dieses, da um Rückgabe dieser Abschrift ersucht wird.

Mit Hochachtung

ergebenst

Dr. Kollspiz

Justizrat.

T.

Rehburg (Stadt), den Juni 1914.

Bekanntmachung.

Am und d. Mts. findet nach Vorschrift des der Stadt am 3. Mai 1730 verliehenen landesherrlichen Privilegiums die Feier des Scheibenschießens in althergebrachter Weise statt.

Die Bürgerschaft laden wir zurTeilnahme mit dem Bemerken ein, daß wir folgende Schäffer ernannt haben: Für den 1. Bezirk Bürger Mackeben No. 33, für den 2. Bezirk Bürger Meyer No. 58, für den 3. Bezirk Bürger Brunschön No. 85, für den 4. Bezirk Bürger Suer No.145, für den 5. Bezirk Bürger Lustfeld No. 249, für den 6. Bezirk Bürger Ahrens No. 247 , für den Mühlentorsstadtbürgerbezirk Bürger Mackeben No. 15 und für den Heidtorstadtbürgerbezirk Bürger Schmidt No. 303.

Ausmarschieren können in diesem Jahre auch die Stadtbürger ohne Realbürgerrecht, welche schon zu Bürgervorsteherwahlen gewählt haben oder am 1. Januar 1913 als Bürgerkinder das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Vertretungen von Stadtbürgern durch Söhne unter 25 Jahren sind nicht gestattet.

Für die beiden Stadtbürgerbezirke findet in diesem Jahre das Schießen am Sonntag, den 7. d. Mts. von 4 bis 8 Uhr nachm. statt

Die Ordnung des Zuges geschieht am 8. d. Mts. ,vorm. 9 1/2 Uhr vor dem Rathause.

Bezüglich der Vorfeier am Sonntag werden die einzelnen Vereine, die sich dem Nachmittagsausmarsche anschließen wollen, ersucht, sich an der Strasse, die der Zug berührt, - event. vor ihren Vereinslokalen- aufzustellen.

Der Magistrat.

598196

Schußregister.

1905.

Instruction der Schüßer auf dem Schützenfeste.

Jeder Schüßer ist verantwortlich für das Jenige, welches in seinen Dienststunden in der Schießhütte vorgeht und wird ersucht besonders darauf zu achten:

1, daß zur Zeit nur ein Schütze in der Schießhütte ist.
2, daß kein Schütze seinen Schuß früher abfeuert, bis der Scheibenseher mit der Fahne gewinkt hat.
3, daß einem Angetrunkenen das Gewehr sofort abgenommen wird
4, daß das Rauchen von Tabak und Cigarren auf

dem

dem Landgesetze gänzlich
unterbleibt.

Rehburg, den 24 Juni 05.
Der Magistrat

Busse 190 schreibt 1. Mackeben 2.
Busse 61 " 3 Lustfeld 4
Suer " 5. Stolte 6.

C.

Die Dienststunden der Schaffer sind:

Seer	von	10	bis	11½	Uhr.
Stolte	"	11½	"	1	"
Busse 190	"	1	"	2½	"
Mackeben	"	2½	"	4	"
Busse 61	"	4	"	5½	"
Lustfeld	"	5½	"	7	"

Jeder Schütze ist nur berechtigt in den Dienststunden seines Schaffers zu schießen.

Der Magistrat

590200

Haus Nr.	Namen der Schützen I Bezirk H. Buße	Schuß 1	2	3.
1	Fr. Behre			
170	H. Wiebking	7x	7x	7x
216	Fr. Hanning	7x	7x	7x
208	W. Mahlmann			
203	W. Messwarb			
211	Wm. König	3	3	3
235	E. Buck	5	7x	7x
224	A. Most	3	3	3
213	Fr. Maikeben	1	1	1
220	H. Maikeben.	5	7x	7x
204	Fr. Häusler	7x	7x	7x
4	H. Hachfeld	7x	7x	m
5	Fr. Ahrens	7x	3	3
7	H. Meyer	2	2	2
8	Fr. Maikeben			
188	Chr. Linnemann	7x	7x	7x
189	H. Dänkenbring			

590201

Haus Nr.	Namen der Schützen I Bezirks	Schuß 1	2	3
190	H. Busse	1	1	1
191	K. Grimmell			
193	H. Mackeben	7x	7x	7x
194	H. Brunsthön			
195	H. Mackeben			
197	H. Döpke	1	3	3
198	H. Engelmann	2	2	2
199	A. Mahlmann			
106	Valkeniens Sohn	c		
106.	Fr. Benning	3.	3	3
222	H. Dökel	3	3	3
230	H. Wilkening			
240	Fr. Rust			
231	A. Lustfeld			
227	W. Mast			
65	H. Meyer			
200	A. Dökel	7x	7x	7x

Haus No.	Namen der Schützen I Bezirks	Schuß 1	2	3.
149	H. Bösen			
201	Fr. Meyer			
234	H. Suer	7x	7x	7x
223	Ph. Meyer			
26	Fr. Stolte	7x	7x	7x
25	H. Meyer	7x	7x	7x
23	H. Häusler			
232	H. Blecher	3	3	3

590203

Haus Nr.	Namen der Schützen II bezirk H. Mackeben.	Schuß 1	2	3.
12	W. Hanning	3	3	3
14	W. Läseke			
16	Hrm. Nordmeyer			
17.	Fr. Lustfeld			
20	Hrn. Niebuhr	1	1	1
21	H. Suer	555		
22	H. Mackeben	7°	7°	1
24	H. Dökel	7°	7°	7°
28	A. Lustfeld			
30	Fr. Gallmeyer	2	2	2
31	A. Brunschön			
215	L. Busse	7°	7°	7°
33	Fr. Nordmeyer	7°	7°	7°
34	S. Hammerschlag			
36	Kiels Erben			
37	A. Döpke	555.		
39	K. Korte			

Haus Nr.	Namen der Schützen II Bezirks			
40	H. Diele	1	1	1
41	D. Lempfer.	3	3	3

590205

Haus Nr.	Namen der Schützen III Bezirk Fr. Busse	Schuß 1	2	3
44	H. Lustfeld			
46	W. Gallmeyer			
51	Fr. Gieseke	5.55.		
53	II Schule (Dettmer)	555.		
54	W. Meyer	2	2	2
55	Wr. Dökel	3	3	3
57	E. Mahlmann	2	2	2
58	H. Meyer	5	1	1
59	H. Hachfeld			
61	Fr. Busse	1	1	1
62	Chr. Stözen	2	2	2
63	H. Meßwarb			
66	H. Ellermann	555		
67	W. Meßwarb			
70	A. Bartels	7x	7x	7x
71	E. Kiel			
72	Fr. Grote			

Haus Nr.	Namen der Schützen III Bezirks			
74	Fr. Meyer	3	3	3
75	E. Mackelen	7x	7x	7x
78	E. Schmidt	1	1	1
83	H. Meyer	555		
84	H. Meyer			

590207

Haus Nr	Namen der Schützen IIII Bezirks	Schuß 1	2	3
85	E. Brunnhön			
~~86~~	~~H. Meyer~~			
87	Fr. Gallmeyer	3	3	3
88	E. Schröder	1	1	1
89	Fr. Fallnacke			
90	H. Blecher	7x	7x	7x
91	H. Kaiser			
79	Fr. Kahle	555		
239	Chr. Witte			
158	Fr. Brunnhön			
241	Fr. Mast	2	2	2
209	W. Blöthe			
135	H. Bultmann			
95	H. Dökel			
95a	H. Grote	7x	7x	7x
207	H. Mackeben			
206	W. Stolte	1	1	1

590208

Haus Nr.	Namen der Schützen IIII Bezirk	Schuss 1	2	3
147	Fr. Linnemann	555		
96b	W. Bultmann	555		
96a	W. Klothe	555		
96	W. Häusler			
97	Fr. Mahlmann			
98	Chr. Dettmer	[illegible]	3	3
100	H. Lustfeld			
101	H. Dettmer	3	3	3
102	Wwe. Blöthe			
103	L. Lustfeld			
"	A. Meyer.			

590209

Zeich. No.	Namen der Schützen V Bezirk H. Seer	Schuß 1	2	3
104	Fr. Busse	7x		
105	H. Mumme	7x	7x	7x
107	E. Lustfeld	555.		
111	H. Busse	2	2	2
113	K. Frensel			
115	Fr. Berning	2	2	2
117	E. Mahlendam	7x	3	3
120	Chr. Klotz	555.		
121	E. Böpling	7x	7x	7x
124	A. Hachfeld	555		
133	H. Buck	2	2	2
134	Fr. Meyer			
137	W. Meßwarb			
139	Chr. Voigt	555		
140	H. Rust	555		
141	H. Rust	655		
145	A. Seer	555		

Haus Nº	Namen der Schützen V. Bezirks			
145	H. Suer	1	1	1
205	Fr. Nordmeyer	7x	7x	7x
151	Chr. Witte			
155	H. Dökel			

590211

Haus Nr.	Namen der Schützen VI. Bezirks	Schuß 1	2	3
157	H. Meyer	7x	7x	7x
161	K. Haake			
162	H. Stolte	1	1	1
164	H. Brunschön	7x	7x	7x
165	H. Lustfeld			
168	H. Döhel	7x	3	3
168	W. Dökel			
169	A. Kijk			
171	Wwe. Suer			
172	A. Schröder	7x	7x	
173	G. Brunschön	1	1	1
174	F. Löwenstein	1	1	1
175	W. Bolle	1	1	1
176	Ph. Busse			
177	H. Lustfeld	7x	7x	7x
178	W. Lempfer	7x	7x	7x
179	H. Brunschön			

Haus Nr.	Namen der Schützen VI Bezirk			
180	H. Lempfer	[illegible]	[illegible]	[illegible]
181	C. Bening			
183	H. Suer			
184	Fr. Janeke			
185	Fr. Stören	1	1	1
186	Fr. Dralle	555		
187	A. Benninger	2	2	2

590213

1

Scheibenkönige 1905

1, Dralle 186
2, Busse 190
3, Wilh Vieler

II

die 12 besten Schützen

1, H Suer 234
2, H Lennemann 188
3, Giesike 151
4, Hausler 204
5, Schröder 88
6, Kahle 79
7, Markel 193
8, Becker 235
9, Hadfel 4
10, H Dyrke 197
11, Dahl 168
12. Defter [illegible]

(i.)

590215

Reihenfolge der Bezirke beim Ausmarsche 1905.

1, H. Suer V Bezirk.
2, H. Stolze VI "
3, H. Busse I "
~~4, H. Markeben II " (Jürgen~~
5, Fr. Busse III "
6, H. Lustfeld IIII "



590216

Genehmigung

zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.

N. 340.

Holzenau den 7ten Juni 1924

Dem Gastwirt Aug. Bartels (Schützenhaus)

in H. Rehberg wird auf das Gesuch vom 3. d. Mts. hierdurch die polizeiliche Genehmigung erteilt, in seinem ~~Lokale~~ Zelte am 29ten u. 30. Juni 1924 von 3 Uhr nachmittags bis 11 Uhr nachts eine öffentliche Tanzlustbarkeit zu veranstalten.

~~An~~ Der Lustbarkeitssteuer ~~sind~~ ist ...... Mark ...... Pf. vor Beginn der Lustbarkeit an die Kreiskommunal-Kasse zu zahlen.

Der Landrat.
I. V.
[illegible]

Verwalt. Gebühr: 30 Pf. einz.
(N. 195)

590217

Der Herr Regierungs-Präsident in Hannover hat die Polizeistunde für die umstehend genehmigte Festlichkeit bis 2 Uhr nachts verlängert.

Stolzenau, den 14. Juni 1924.

Der Landrat.

I.V.

[illegible]

LANDRAT DES KREISES STOLZENAU

Verw.-Gebühr: 20 Gm. eing.

(Nr. 207)

[illegible]: 50 Gm.

590218

Rehburg, den 18. Juni 1924.

Bekanntmachung.

Am 29. und 30. d. Mts. findet nach Vorschrift des der Stadt am 3. Mai 1736 verliehenen landesherrlichen Privilegiums die Feier des Scheibenschießens in althergebrachter Weise statt.

Die Real-Bürgerschaft und die Stadtbürgerschaft laden wir zur Teilnahme am Ausmarsche mit dem Bemerken ein, daß wir folgende Schäffer ernannt haben:

Für die Realbürger-Bezirke

I. Bezirk Blecher sen. 232: Weidendamm östliche Seite, Mühlentorstr. östlich bis No. 28 (einschl. ganze Heerhorst).

II. Bezirk Dankenbring 248:

Herrweg 272 an, Im Wiehe, Am Bahndamm, Ziegelei, Loccummerstr. bis zur "Bunten Brücke".

III. Bezirk Hachfeld 276:

Jägerstraße beiderseits. Weidendamm westliche ~~östliche~~ Seite, Mühlentorstr. westl. Seite bis No. 181 einschl.

IV. Bezirk Meyer 53:

Mühlentorstr. östliche Seite, zwischen den Häusern No. 30 einschl. bis einschl. Haus No. 78, einschl. der Schmiedestraße.

V. Bezirk Hachfeld 124:

Ab Haus No. 180 einschl. der westlichen Seite, der Mühlentor - u. Heidtorstraße bis einschl. Haus No. 120

VI. Bezirk Dettmer 88.

Westliche Heidtorstr. von HausNo. 115 einschl.

bis

bis Mahlmann 97 einschl. u. östl. Seite von No. 131 ab bis No. 89 einschl. und ganze Kirchstraße und Wall.

VII. Bezirk Buck 284:

Heidtorstr. Westl. Seite ab Haus No. 96 einschl. nördlich, östl. Seite ab Haus No. 90 einschl. nördlich Mardorfer Straße ganz, Düsselburgerstr. u. Nienburgerstraße.

Für den Stadtbürger- Bezirk.

1. Bezirk Mahlmann 208:

Südl. Stadtteil bis Jägerstr. einschl.

II. Bezirk Kloth 19:

Mühlentorstr. östl. Seite bis No. 42 einschl. westl. Seite bis 161 einschl.

III. Bezirk Voigt 140:

Mühlentorstr. westl. Seite ab No. ~~153,~~ 160 Ohr, bis Kellerbach östl. Seite ab No. 43 einschl. bis Marktplatz u. Schmiedestraße.

IV. Bezirk Blecher 90.

Heidtorstr. westlich ab Kellerbach No. 113 einschl. Wall, östlich ab No. 70 bis 90 und Mardorferstr.

V. Bezirk Schmidt 263:

Heidtorstr. westl. ab 218 einschl. Düsselburgerstr. Nienburgerstraße.

Zum Ausmarsch ist schwarze Kleidung (Rock) und Cylinderhut vorgeschrieben, widrigenfalls Marschgebühr nicht gezahlt wird.

Ausmarschieren können in diesem Jahre auch die Hausbesitzer (ohne Realbürgerrecht), welche schon zu Bürgervorsteherwahlen gewählt, oder das 30. Lebensjahr vollendet haben und in die Bürgerrolle eingetragen sind. Vertretungen von Stadtbürgern durch Söhne unter 20 Jahren sind nicht gestattet.

Für die 5 Stadtbürgerbezirke findet in diesem Jahre das Schießen am Sonntag, 30. d. Mts. ~~d. Mts. von 4 bis 30 nachm.~~ statt.

Die Ordnung des Zuges geschieht am 30. d. Mts., vorm. 9 Uhr vor dem Rathause. Die Ausmarschierenden wollen sich gegen 8Uhr vorm. bei den zuständigen Schaffern versammeln.

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.
[signature]

590220



ABT. I: Gewehrfabrik * Großhandlung in Jagd-, Sport- u. Verteidigungswaffen. Munition aller Art
ABT. II: Jagd- u. Sportbekleidung u. Ausrüstung Winter-Sportartikel * Fischerei-Gerätschaften

Fernsprecher 3 18 91 - Drahtanschrift: Waffenloesche Hannover
Einfuhr und Ausfuhr - Gegründet 1873 - Postscheck-Konto: Hannover Nr. 22306 - Bank-Konto: Z. H. Gumpel, Hannover

ZWEIGNIEDERLASSUNGEN IN MAGDEBURG UND BERLIN

LETZTE AUSZEICHNUNGEN:
Jagdausstellung Braunschweig 1924 Höchste Auszeichnung: Goldene Medaille
Jubiläums-Jagdausstellung Hannover 1925 Höchste Auszeichnung: Goldene Medaille
Jagdausstellung Hildesheim 1926 Höchste Auszeichnung: Goldene Medaille

ADOLF LOESCHE HANNOVER

INHABER: ALWIN HELMUTHÄUSER-HANNOVER UND GUSTAV LOESCHE-MAGDEBURG

H./H.

HANNOVER, DEN 19. Januar 1929.
Verläng. Gr. Packhofstr. 21

Herrn

Heinrich Mahlmann,

Stadt Rehburg.

Ich komme auf Ihren Besuch zurück und bestätige bestens dankend die Uebersendung der Musterhülse. Es handelt sich dabei um die Hülse M.B. 11,5 x 40, unter deren Verwendung ich gern eine Scheibenbüchse anfertigen und liefern will. Nachstehend gebe ich Ihnen die äussersten Preise dafür. Diese Büchse kann in den verschiedenen Ausführungen geliefert werden und überreiche ich in der Anlage Abbildung und Beschreibung :

Nr.	Beschreibung	Preis
Nr. 1350	Mauser-Scheibenbüchse für Patrone 11½ x 40 glatter Lauf	M 82.50
Nr. 1340	Martini-Kessler-Scheibembüchse für die gleiche Patrone	M 97.50
Nr. 1340 T	Dieselbe Büchse wie vor, aber mit Tiroler Schaft	M 112.--
Nr. 1341	Martini-Scheibenbüchse für Patrone 11,5 x 40 mit glattem Lauf	M 117.50
Nr. 1341 T	Dieselbe Büchse, aber mit Tiroler Schaft	M 132.--
Nr. 1320	Original System-Aydt-Scheibenbüchse für Patrone 11,5 x 40 mit glattem Lauf	M 155.--
Nr. 1325	Dieselbe Büchse mit Tiroler-Schaft und Daumenkan	M 167.--

Damit habe ich Ihnen äusserste Preise für die verschiedenen Ausführungen gemacht und ich hoffe gern, dass Sie auf Grund dieses seh

590221

vorteilhaften Angebotes mir Ihren geschätzten Auftrag überschreiben.

Sorgfältigste Erledigung desselben sichere ich Ihnen bereits im Voraus zu.

Hochachtungsvoll

Adolf Loesche

System Mauser-Scheibenbüchsen

Nr. 1350 **Gute kräftige Mauser-Scheibenbüchse,** bester Stahllauf, für Patronen Kaliber 8,15×46 mm Norm, sauber gezogen, bunt gehärtet, gutem Stecher, Schweizer Visier, Perlkorn, abnehmbarem Diopter, deutscher Backenschäftung, ca. $7^1/_4$—$7^1/_2$ Pfund schwer . . . .

590222

Martini-Kessler

Nur bestes Fabrikat

Saubere Arbeit und Ausführung **Beste Schußleistung**

Nr. 1340 **Martini-Kessler-Scheibenbüchse** Kal. 8,15×46 norm. Ia Stahllauf mit besten Expreßzügen. Visierschiene, Schweizer Visier, Perlkorn, Steigdiopter, vorzüglicher Stecher, Schweizerschaft, ca. 9 Pfund schwer. Handliche Büchse aus gutem Material . . . .

Nr. 1340 T dieselbe Büchse mit **Tirolerschaft** . . . .

Martini-Büchse

Mit massivem Systemkasten

Gutes Material / Saubere Ausarbeitung / Beste Schußleistung

Nr. 1341 **Martini-Scheibenbüchse** mit massivem Kasten, ca $9^1/_2$ Pfund schwer, Stahllauf Kal. 8,15 × 46 norm., mit feinen Expreßzügen, Visierschiene, Supportvisier, Supportkorn, Steigdiopter, Garnitur marmoriert gehärtet, Schweizerschaft, handliche Büchse aus bestem Material . . . .

Nr. 1341 T dieselbe Büchse mit **Tirolerschaft** . . . .



Nr.

Scheibenbüchse Original System Aydt

Nr. 1320 **Mit Schweizerschaft,** prima Stahllauf, mit feinen Expreßzügen, Visierschiene, Support-Schraubvisier und Sattelkorn zum leichten Umwechseln, feiner Steigdiopter und gutes 3faches Stechschloß. Gewicht ca. 11 Pfund

ohne Gravierung

Schützenfest

590223

29/4. 30.

Musiker Dökel
verlangt von zum
Schützenfest:
13 Mann (davon
müssen 2 Mann zur
Feuerwehr[?] gehören[?], doch ist diese
auch stark ganz)
für zus. 340 RM
(15 % Rabatt)
Essen ... [?],
von der Stadt jeden
Tag pro Mann 4 Runden
Bier und ½ Liter
Schnaps.

—

Feuerwehrkap.[?] hat höchstens
100 RM für beide
Tage (Marken, Scheiben,
Ehrenkränze etc.) an-
kommen[?].

g. u. v.
z. Ztl.[?]
Unterschr.

Beschl. 1/5. 31.
ohne Änderungen u. Dank

der Musik (Dökel)
wurden 340 RM bewilligt.
der Magistrat soll
auf Sachfall[?] den
Feuerwehr[?] und die Schnäpse
~~bei~~[?] spendieren[?].

—

—

Tanzgeld

Am Tanzgeld soll
gehoben werden
1. Tag: Herr 1,50 Dame 1,00
2. " " 1,00 " 0,50

v. g. u.
z. Ztl.[?]
Unterschr. Schmidt Engelke.

590224

Die Ausgaben:

<table>
<tr><td></td><td></td><td>— [illegible] —</td></tr>
<tr><td>1) [illegible]
für [illegible]</td><td>283,00</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>54,00</td><td>[illegible]</td></tr>
<tr><td>2) 12 [illegible] à 4,50 —</td><td>13,50</td><td>"</td></tr>
<tr><td>3) 3 [illegible] à 4,50 —</td><td>80,00</td><td>"</td></tr>
<tr><td>4) [illegible] —</td><td>230,00</td><td>"</td></tr>
<tr><td>5) [illegible]</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>6) [illegible] Kreuz 100
[illegible] 90</td><td>190,00</td><td>-90</td></tr>
<tr><td>7) [illegible]
[illegible] —</td><td>13,00
24,00</td><td></td></tr>
<tr><td>8) [illegible] 4 [illegible] 6 M —</td><td>93,00</td><td></td></tr>
<tr><td>9) [illegible]</td><td>184</td><td></td></tr>
<tr><td>10) 2 [illegible] + [illegible] 12,40 —</td><td>15,00</td><td></td></tr>
<tr><td>12) [illegible]</td><td>10,50</td><td></td></tr>
<tr><td>13) [illegible]</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>1024,80</td><td></td></tr>
</table>

Einnahme

1) [illegible] — 465

Schützenfest

Rehburg St. den 6 Juni 33.

An den Magistrat u. Bürgervorsteherkollegium St. Rehburg.

590225

Zu dem Beschluß des Bürgervorsteherkollegiums, auf Änderung des Schützenfestes, erheben wir hiermit Einspruch und reichen folgende Beschwerde ein.
Unser Schützenfest, aufgebaut auf historischer Grundlage des alten Privilegiums, verliehen vom ehemaligen hannoverschen Fürsten, vollständig frei von all den politischen Strömungen der Jetztzeit, läuft die großen Gefahr, durch diese Änderung, den historischen inneren Werten und Charakter zu verlieren. Anderseitig ist durch __diese__ Änderung in finanzieller Hinsicht keine Ersparnis zu finden. Darum ist es nicht notwendig diese Änderung vorzunehmen, warnen wir [illegible] davor.

Bitten aber das Bürgervorsteherkollegium, diesen Beschluß fallen zu lassen, und nicht noch mehr Streit und Uneinigkeit in die Bürgerschaft hinein zu tragen, das Fest zu feiern in althergebrachter Weise, andernfalls von der Feier des Schützenfestes in diesem Jahre abzusehen.

Magistrat der Stadt Rehburg. Eingeg. den 8.VI.[illegible] 1308

Mehrere Bürger der St. Rehburg

1 Akte anschaffen.

1 Schreiben [illegible]

Sprechsaal.

Das Realbürger Schützenfest ist in letzter Zeit mehrfach Gegenstand ~~von~~ Zeitungsnotizen gewesen, und man muss hinzusetzen, von sehr einseitig gefärbten. ~~Zeitungsnotizen, die nur von einem Ungeschickten ausgehen können~~. In der Donnerstagnummer der Realbürger Zeitung findet sich wieder ~~von d~~ über die Schützenfestverhandlungen folgende Notiz ~~aufsehenerregender Leitartikel~~, welcher beitragen könnte, schiefe Ansichten über den Tatbestand hervorzurufen, ~~jedoch ob nur~~ es ist doppelt eine ~~ungewöhnliche~~ Darstellung der [illegible] gewiss von Interesse:

„Georg III. verlieh 1736 der Stadt das Schützenfestprivileg. Seitdem haben nur ganz allein die 166 Realbürger, die früher auch nur „Bürgerschaft" genannt wurden, [illegible] an den Festzügen u. Schiessen teilgenommen.

F

Selbstverständlich hatten die Einwohnerschaft sonst keinerlei Beschränkung in der Teilnahme. Die Ordnung wurde vom Magistrat auf Grund des Privilegs stets ziemlich scharf gehandhabt, sodass Störungen u. unangenehme Zwischenfälle, wie ~~das~~ sie bei sogen. Volksfesten ohne derartige strenge Handhabung wohl vorkommen ~~sind~~, dem Schützenfeste unbekannt sind. Diese Tatsache hat diesem kleinen altertümlichen Feste einen gewissen Ruf in der Umgegend, ~~gegeben~~ die es gerne besucht, gegeben. Wenn somit ein früherer ~~Der~~ ~~[illegible]~~ Zeitungsartikel von gewöhnlicher Tanzmusik oder so etwas redete, und dadurch nicht [illegible] erregte!, so war dem Einsender das Fest unbekannt oder er wollte es vorsätzlich herabsetzen.

F [illegible]

(Da nur das gesetzliche bürger ~~Realrecht~~ nicht am Real~~bürgerrecht~~ besitzer haftet, sind im Laufe der Jahre durch Bürgerrechtsverleihungen etwa 100 sogen. Stadtbürger) entstanden, die kein Realbürgerrecht besitzen. An und für sich ~~wird~~ wohl ein jeder denkender Mensch sich ~~man dann~~ ~~sofort man nicht recht~~ auf den Standpunkt stellen können, dass es im Interesse der ~~Allgemeinheit und der~~ Einwohnerschaft ~~Stadt~~ liegt, wenn auch die Stadtbürger (ohne Realrecht) am ~~Schützenfeste~~ an Festzügen und am Schiessen teilnehmen. Und darum drehen sich die Verhandlungen. Also wohlgemerkt: Die Realbürgerschaft ist allein im Besitze von Privileg, Schützenplatz (Realgemeindeeigentum) und Schiessgeräte (Realgemeindeeigentum).

Dass sich für die neue Beratung hieraus wirklich eine ganze Reihe rechtlicher, historischer und praktischer Gedanken ergeben, die zu beantworten sind, liegt doch klar auf der Hand. Was sollen ~~denn~~ angesichts dieser Tatsachen die ganz unzutreffenden Zeitungsnotizen von ~~Ve~~ überflüssigen Versammlungen und Kommissionssitzungen! Von letzteren hat überhaupt nur eine einzige stattgefunden! Dem Einsender der Zeitungsnotizen sind offenbar die Schwierigkeiten gewiss nicht klar oder er will sie vorsätzlich übersehen.

590227

Der Magistrat hat sich nun — nachdem durch wiederholte, dringende Anträge des im „Siemann" ihrem Lokale tagenden Bürgervereins, in dem ja die Mehrzahl der Mitglieder Realbürger sein sollen, und ferner durch eine mit ca 100 Unterschriften versehene Petition die Sache angeregt war — mit der Gesamtheit der Reichsdeutschen Realgemeinde in 2 Versammlungen (also nur 2!) nach Fortrüumung einer Menge von Schwierigkeiten dahin verständigt:

1. Die Bürger ohne Realrecht sollen auch als 2 besondere Bezirke am Schützenfeste teilnehmen. Für sie sollen gleichfalls 2 Schäffer ernannt werden. Ein Musikkorps und eine Stadtfahne wird ihnen dabei zugeteilt.
2. Den Bürgern ohne Realrecht soll auch das Schießen ermöglicht werden. Da zur Zeit nur 1 Schießstand vorhanden ist, sollen dieselben von 4-8 Uhr am Sonntag auf den alten Bürgerstande schießen. Für nächstes Jahr ist die Anlage eines besonderen Standes für sie beabsichtigt.
3. Die Stadt wird den Stadtbürgern eine besondere Schießprämie stiften, die vom Magistrate bei der Königskrönung überreicht wird.

Das alles ist dank der unermüdlichen Verhandlungen des Magistrats erreicht und dann kann der Einsender in der Donnerstagsnummer noch von „einem wenig befriedigenden Resultate" reden! Das ist wirklich eine völlige Verkennung der Verhältnisse und die Mehrzahl der Stadtbürger denkt gewiß anders darüber. Von einem „Streit" kann überhaupt nicht die Rede sein,

da die Stadtbürgerschaft in dieser Sache nichts „erreichen" kann, es fehlt ihr jede Klageberechtigung. Wenn es einen Klagegrund dabei gäbe, so hätte doch wahrscheinlich schon der Bürgerausschuss, der die Sache angeregt, denselben aufzugreifen.

Nach der obigen Regelung wird in Zukunft, vor allem dann, wenn der Stadtbürgerschaftsstand fertig ist, ein Nichteingeweihter beim Schützenfeste äußerlich gar nicht erkennen, dass streng genommen 2 Gruppen feiern: die Bürger mit und die ohne Realrecht.

Das Obige entspricht dem wirklichen Sachverhalt. Daß die erste gemeinschaftliche Bürgerversammlung den Stadtbürgern größere Zugeständnisse gemacht hätte, ist unrichtig, da nur allgemein die Regelungsart besprochen wurde und irgend welche Beschlüsse abgesehen von dem, dass die Sache durch die gleichzeitig gewählte Kommission weiter beraten werden solle, gar nicht gefasst worden sind.

Daß über die Bewilligung einer Unterstützung einer für die Realbürger jetzt selbst in der Schützengesellschaft beschäftigt, keine gleiche Regelung für die Stadtbürger erzielt wurde, liegt wohl an der Schwierigkeit zu dauernden Lasten die Genehmigung für die Gemeinde zu bekommen.

Jeder Stadtbürger, der die Sache leidenschaftslos betrachtet, wird angesichts der bestehenden Schwierigkeiten sicher nicht von einem „wenig befriedigenden Resultate" sprechen können, sondern sich dessen, was erreicht ist, freuen. Wohl niemand in der Realgemeinde denkt an eine Wiederaufhebung der Teilnahme, sofern sich aber aus dieser Teilnahme durch Leute, die immer die Unzufriedenen spielen müssen, keine Störungen ergeben. Die Stadtbürger haben es also ganz in der Hand, dass die Festteilnahme eine dauernde wird.

Wir wenden uns deshalb an die offenkundig denkenden Stadtbürger, und wenn sie einträchtig mit uns das alte schöne Fest feiern wollen, und heißen sie dazu willkommen!

Unsere Realbürger.

590229

Rehburg-Stadt, den 11. Mai 1934.

Gegenwärtig: 1.) Ratsherr Diele, 40,
2.) Ratsherr Schmidt, 78,
3.) Mahlmann Nr. 97,
4.) Kloth 19,
5.) Ratskellerwirt Bultmann,
6.) Kämmerer Funke,
7.) Lehrer Bell.
8.) Ldw. Busse 215 jr.
9.) Meyer67

Besprechung über die Neuordnung der Schützenfestfeier.

Der unterzeichnete Bürgermeister hatte heute gemäß § 39 des Gemeinde-Verfassungsgesetzes vom 15. Dezember 1933, nach welchem der Leiter der Gemeinde jederzeit sachverständige und erfahrene Bürger zu ehrenamtlicher Tätigkeit heranziehen kann, wodurch der Gemeinsinn sowie das Verständnis für die Arbeit vertieft werden soll, die neben benannten Herren zu einer Besprechung darüber, ob das Schützenfest in althergebrachter Weise weiterhin gefeiert werden soll, vor allem aber deshalb, ob nicht Einsparungen bei diesem Feste möglich sein würden, berufen. Die Angestellten, Kämmerer Funke und Polizeidiener Kloth waren zu ihrer eigenen Orientierung zugezogen.

Der Bürgermeister führte einleitend aus, daß er nicht die Absicht habe, an althergebrachten Sitten, vor allem nicht an der Form der Feier des althergebrachten Schützenfestes, wie sie sich heute herausgebildet habe, zu rütteln, er fühle sich aber verpflichtet, die Frage, ob bei diesem Feste nicht eine Einsparung an Kosten möglich sei, gründlich zu prüfen. Der § 13 des Gesetzes über die Haushaltsführung der Gemeinden vom 15. Dezember 1933 laute: "Oberster Grundsatz für die Gestaltung des Haushaltsplanes ist sparsamste und wirtschaftlichste Finanzgebahrung---- es ist deshalb "Pflicht des Leiters der Gemeinde, nach gewissenhafter Prüfung nur solche Ausgaben aufzunehmen, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung und die Erfüllung der Aufgaben der "Gemeinde erforderlich sind." Tatsache sei, daß die Gemeinde bisher etwa 700 bis 800 RM jährlich zu der Feier des Schützenfestes

festes

festes zugelegt habe. In dem diesjährigen Haushaltsplan ist auch ein Betrag für das Schützenfest nicht vorgesehen. Für den Fall der Feier müsste ein Betrag noch besonders bereitgestellt werden.

Die Rechtslage bezüglich des Zusammenkommens der Mittel für das Schützenfest ist in Rehburg etwas schwierig dadurch geworden, daß die Mittel für das Schützenfest einmal aus der Kasse einer Interessentengruppe, nämlich der Realgemeinde, fließen (Schießprämien, Schützenwiese) und daß die Mittel, für die seit dem Jahre 1914 mit teilnehmenden Nichtrealbürger, aus der Kämmereikasse bestritten sind. Die Ausgaben des Schützenfestes erstrecken sich bisher auf die Gestellung des Festzuges, (einschl. Feuerwehrkapelle), Gestellung der Hauspolizei, des Scheibensehers, der Fahnenträger und Tambure, der Kosten für 2 Scheiben, der Bereitstellung der Schießprämien für die drei Könige der Realbürgerschaft und die drei Könige der Stadtbürgerschaft und endlich für die Instandhaltung des Schützenplatzes des Schießstandes und des Schießhauses. Die Gemeindekasse erhält als Gegenleistung lediglich den Ertrag des sogenannten Tanzgeldes, muss aber dazu auch die Vergnügungssteuer, die fast 100 RM betragen hat, an den Kreis abführen. Der Schützenplatz selbst steht im Eigentum der Realgemeinde.

In der sich hieran anschliessenden Aussprache ergaben sich folgende Gesichtspunkte:

1.) Das Schützenfest ist bis zum Jahre 1914 ein reines Fest der Realbürgerschaft gewesen. Wer ein „Reiherecht" hatte, war ausmarschberechtigt, (Privilegium) und erhielt eine Ausmarschgebühr von 1 RM. Es handelte sich dabei um 166 Reihebürger, die aber nur etwa in einer Zahl von 150 höchstens den Ausmarsch mitmachten. Die Ausmarschgebühr

die

die die Kämmereikasse leistete, betrug somit jährlich etwa 150 RM. Die Festsetzung dieser Ausmarschgebühr scheint früher als eine Ablösung irgend einer Naturalzuwendung der Stadt an die Ausmarschierenden gewesen zu sein. Diese Leistung der Kämmereikasse hat ihre Gegenleistung durch die Realgemeinde übrigens in früheren Zeiten dadurch gefunden, dass in die Kämmereikasse alle Nutzungsgebühren aus der ungeteilten Gemeinheit der Realgemeinde in früheren Jahren zugeflossen sind.

2.) Vom Jahre 1914 ab machten sich Bestrebungen geltend, zum Ausmarsch auch Nichtrealbürger, die indessen ein Haus in der Gemeinde Rehburg hatten, zuzulassen. Von 1914 an bis zum letzten Jahre ist das auch geschehen. Zunächst ist der Ausmarsch der sogenannten Stadtbürger in besonderen Abteilungen geschehen, im letzten Jahre ist die besondere Einteilung fallen gelassen und der Ausmarsch ist einheitlich durchgeführt. Um diese Stadtbürger mit den Realbürgern gleichzustellen, haben diese ebenfalls drei Könige bekommen, für die die Kämmereikasse 90 RM an Schießprämien besonders zahlte und ferner hat man ihnen auch eine Ausmarschgebühr von 1 RM ausgezahlt. Hierbei blieb indessen eine Unstimmigkeit insofern noch immer bestehen, als nun ein Mal die Realbürgerschaft aus ihrem Eingebrachten die Kosten des Schützenfestes bestritt und ferner die Realbürger als Steuerpflichtige nochmals in die Kämmereikasse Einzahlungen für die Aufwendungen für die Stadtbürgerschaft leisteten, ohne daß man diese Doppelbesteuerung damit begründen konnte, daß sich etwa die Realbürgerschaft finanziell besser stände, als die Stadtbürgerschaft.

Dieses waren die Verhältnisse bis heute. Die Zahl

der

der ehemals ca. 150 Ausmarschierenden hat sich durch Hinzunahme sämtlicher Hausbesitzer auf 283 im letzten Jahre erhöht. Angesichts dieser enorm gestiegenen Unkosten, die auch bei einer Vermehrung der Bevölkerung weiterhin ansteigen werden, kann es nicht mehr verantwortet werden, lediglich zum Feiern eines Festes aus öffentlichen Steuermitteln die eingangs erwähnten Summen noch bereitzustellen. Die Versammelten haben deshalb empfohlen, für die Zukunft nachstehende Regelung zu treffen, die auch im Sinne des heutigen nationalsozialistischen Staates und seiner Forderung: Gemeinnutz geht vor Eigennutz, liegen würde.

1.) Am Ausmarsch beteiligen sich sämtliche männlichen Wohnungsinhaber in hiesiger Stadt.

2.) Die Realbürgerschaft stellt für das Schützenfest den ihr gehörenden Schützenplatz der Gesamtheit zur Verfügung.

3.) Die Zahlung irgend einer Ausmarschgebühr, die bisher stattgefunden hat, fällt in Zukunft fort, sowohl für die Realbürgerschaft als auch für die Stadtbürgerschaft.

4.) Dafür, daß die Realbürgerschaft der Stadtgemeinde die Schützenwiese laut Vertrag seit mehreren Jahren zur Aufforstung zur Verfügung gestellt hat, wird die Realgemeinde durch besonderen Vertrag entschädigt.

5.) Es werden nur die drei besten Schützen, wie in früheren Jahren, mit Schießprämien von 100 RM insgesamt bedacht, die die Kämmereikasse bezahlt. Die Prämien, die in den letzten Jahren für weitere drei Könige noch bereitgestellt waren, fallen fort.

6.) Alle Ausmarschgebühren, die der Magistrat, die Bürgervorsteher und die Beamten bisher bezogen haben, fallen

mit

mit Rücksicht auf die schlechte Wirtschaftslage fort.

7.) In Zukunft wird nicht mehr auf zwei Scheiben, sondern gemeinsam auf eine Scheibe geschossen.

Schützenfestordnung.

Im Jahre 1736 verlieh der damalige Landesherr der hiesigen Stadt gleich mehreren übrigen Städten ein Freischießen-Privilegium. Auf Grund dieses Privilegiums haben in jedem Jahre, also vor nunmehr 198 Jahren unter dem 3. Mai 1736 Bürgermeister und Rat in Rehburg eine Verordnung erlassen, "wie sich die Bürgerschaft allhier beim Scheibenschießen zu verhalten hat." Diese alte Verordnung ist im Jahre 1800, wie die Akten sagen, wieder von Neuem bekräftigt worden.

Im Jahre 1914 in der Mitgliederversammlung der alten Reihebürgerschaft ist durch Beschluss dieser eine Erweiterung der Ausmarschberechtigung auch auf alle diejenigen Rehburger Einwohner, die in hiesiger Stadt ein Haus besitzen oder ein solches verwalten, unter der Bedingung ausgedehnt worden, dass die althergebrachte Form des Schützenfestes dadurch nicht gestört wird.

Von diesem Jahre (also von 1934) ab hat die Stadtvertretung, beseelt von dem Wunsche weitgehendster Gleichschaltung im nationalsozialistischen Sinne, beschlossen, auch sämtliche bisherigen Unterscheidungen in der Bürgerschaft aufzuheben und jeden Ausmarschierenden gleichzustellen.

Es wird deshalb hiermit kundgetan, dass folgende Beschlüsse heute in Geltung treten:

./.

1.

Die Zahlung der bisher üblichen Ausmarschprämie an die Realgemeindemitglieder am heutigen Tage fällt fort. Die Realgemeinde wird für die Bereitstellung des Schützenplatzes ~~(und der Schützenwiese)~~ besonders entschädigt.

2.

Es wird nur auf eine Scheibe geschossen.

3.

Die drei besten Schützen werden heute abend zu Königen gekrönt. Sie erhalten als Prämie je 50.- bezw. 30.- bezw. 20.- RM und Freiheit von Gemeindediensten für ein Jahr.

4.

Jeder Ausmarschierende hat das Recht, drei Schüsse auf die Schützenscheibe abzugeben, Probeschüsse sind nicht zulässig. Wer nicht in ~~ordnungsmassiger~~ althergebrachter Weise, im schwarzen Rock, Zylinder und geputztem Gewehr den Ausmarsch mitgemacht hat, ist zum Schießen nicht berechtigt.

5.

Die ausmarschierende Bürgerschaft ist in 9 Bezirke geteilt, die von Schäffern geführt werden. Die Schäffer sind vom Bürgermeister und Rat bestellt, sie üben auftragsgemäss die Aufsicht aus. Die Bürgerschaft wird ermahnt, sich den Anordnungen dieser Schäffer beim Schießen in allem zu fügen.

6.

Jeder Schütze hat das ihm vom Schießmeister übergebene geladene Gewehr vor Antritt an den Schießstand mit dem Lauf nach oben zu halten und solange zu warten, bis sein Vorgänger seine berechtigten Schüsse abgegeben hat. Zu gleicher Zeit dürfen nicht mehr als 2 Schießberechtigte sich in der Schießhütte oder am Schießstande aufhalten.

./.

7.

Die Schäffer haben wohl darauf zu achten, dass nicht zu geschwinde hintereinander, auch nicht eher, bis der Scheibenseher mit einer weißen Fahne sein Zeichen gegeben hat, geschossen wird.

8.

Niemand darf die gezogenen Linien überschreiten. Auch ist es strengstens untersagt, eigenmächtig zur Scheibe zu gehen.

9.

Wenn die drei Scheibenkönige wie üblich mit Ehrenbezeugungen nach Hause geführt werden, so soll solches durch die 12 nächsten besten Schützen geschehen. Auch haben die drei Scheibenkönige sonst keine Unkosten, als was sie aus freiem Willen präsentieren wollen.

10.

Präcise um 6 Uhr heute abend hört das Schießen auf. Wer bis dahin seine Schüsse nicht getan hat, muss für dieses Jahr darauf verzichten.

11.

Um 9 Uhr findet die Krönung der Könige statt, die dann mit dem vom König Georg V., bezw. vom ~~damaligen~~ Kronprinzen Ernst-August bezw. von Rehburger Bürgern der Stadt geschenkten Schützen-Ehrenzeichen geschmückt werden.

(12.)

Als 12. Artikel wird wiederholt der Schlußsatz, der vor fast 200 Jahren für das Schützenfest beschlossen ist und welcher lautet:

Der ganzen Bürgerschaft wird also hierdurch wohlmeinendlich geraten, sich nach den anjetzo vorgelesenen Artikeln zu richten und denselben in allem gehorsamstlichst nachzuleben, damit keiner in Strafe verfallen möge.

./.

Von Neuem beschlossen auf Grund der alten Beschlüsse der Jahre 1736 und 1800, am 2. Juli 1934

vom Bürgermeister und Rat.

Beschluß der Gemeinderäte v. 3. / VI. 1935.

Pkt.: 1 (öfftl. — nichtöfftl.) Beratungsgegenstand: 590238

Ausgleich der Schützenfestvergütung.

Beschluß:

Da es nicht mehr den Grundsätzen des Gemeindelebens im 3. Reich entspricht, dass bei der Feier des althergebrachten, privilegierten Schützenfestes Unterschiede unter den Bürgern je nach den Realberechtigungen in die Erscheinung treten, es aber andererseits Tatsache ist, dass die sogen. Realbürger durch Einbringung von Vorteilen bei der Festlichkeit (wie Schützenwiese u. Schützenplatz) und da es ferner Tatsache ist, dass den Realbürgern seit alters her eine Ausmarschvergütung, früher in Naturalien, zuletzt in der "Schützenfestmark" gegeben worden ist, so ward vom Bürgermeister folgende Regelung für die Zukunft vorgeschlagen:

1.) Die Stadt stiftet, wie bisher, die Schießprämien, solange der Vertrag mit der Realgemeinde wegen forstlicher Nutzung der Schützenwiese durch die Stadt besteht.

2.) Die Realgemeinde stellt Schützenplatz der Gesamtgemeinde zur Verfügung.

3.) Die seit alters bestehende Ausmarschvergütung für die Realbürger fällt in Zukunft fort.

4.) Den Realbürgern wird für die Bereitstellung ihrer Vermögensstücke zum Schützenfest (Schützenplatz, Schützenhaus, Schießhaus, Schützenwiese, Schützenehrenschilder etc.) und als Abgeltung der aufgehobenen Ausmarschgebühr alljährlich bei Auszahlung des Jagdpachtgeldes ein Betrag von je 1 RM anteiliges Jagd-und Oelgeld, sowie aus Pachteingängen von Realgemeindegrundstücken vergütet.

Die Gemeinderäte stimmen vorstehender Regelung zu.

Akten:

Der Bürgermeister
der Stadt Rehburg

29.Juni 1936.

Schützenfest 1936.
200. Wiederkehr.

An den

Kreisleiter der N.S.D.A.P.
Herrn Nies,

Nienburg-Weser.

Am Montag, den 6.n.Mts. begeht Rehburg die Feier der 200. Wiederkehr des im Jahre 1736 der Stadt von dem damaligen Landesherrn priviligierten Scheibenschiessens. Wenn bei einem Volksfeste altes Brauchtum treu bewahrt ist, so ist es bei diesem Feste geschehen. Der Schützenzug, an dem alle unbescholtenen Bürger teilnehmen können und das Scheibenschiessen selbst ist noch genau wie vor 200 Jahren formiert. Neumodisches Beiwerk und Flitterkram,(bizarre Uniformen, Herolde, Vorreiter, Schützenvereine, Prachtwagen pp) sind bewusst abgelehnt. Das Fest erstreckt sich nur auf <u>einen</u> Tag (Montag) abgesehen von einer inoffiziellen Vorfeier am Sonntag.

Ich darf annehmen, dass dieses in althergebrachter Weise zu feiernde Fest das Interesse der Parteileitung unseres Kreises hat und lade deshalb unter Beifügung einer Festordnung zur Teilnahme namens der Bürgerschaft freundlichst ein. Die Bürgerschaft würde sich freuen, Sie teilnehmen zu sehen.

Heil Hitler!

19– –10.

Am 6. Juli 1936,
im 4. Jahre des
unter Adolf Hitler
neuerstandenen
deutschen Reiches,
feierte die Bürger
schaft Rehburgs
nach altem Brauch
die 200. Wiederkehr des
gründl. Schützenfestes.
1736–1936.

Der Magistrat
der Stadt Rehburg.

Fernruf Nr. 219.

G.-B. Nr. ....

Zu dortiger J.-Nr. ....
vom ....
betr. ....

Rehburg (Stadt), den .... 19....
(Reg.-Bez. Hannover).

590241

Schützenfest

1736 – 1936.

Am 6. Juli 1936 im
4. Jahre des unter Adolf
Hitler neuerstandenen
Deutschen Reiches
feierte die Bürgerschaft
Rehburgs die 200. Wieder-
kehr des freiwil.
Schützenfestes

Festordnung

zur Feier des 200-jährigen Jubiläums des Rehburger Scheibenschiessens

1736 - 1936.

-.-

Am <u>Montag, den 6. Juli 1936.</u>

7 Uhr - Wecken.

8 Uhr Versammlung der Bürger in ihren Rotts.

9 Uhr Antreten vor dem Rathause.

1. Ehrung der vorjährigen Schützenkönige,
2. Abholen der Stadtfahnen ,
3. Marsch zum Schützenplatz.

10 Uhr Verlesen der Artikel des Privilegs ,
Kurze Ansprache des Bürgermeisters.

10 1/2 Uhr Aufstellen der Scheibe,
Beginn des Scheibenschiessens,
Feiern der Rotts in den Zelten.

12 1/2 Uhr Einfaches Mittagessen.

13 1/2 Uhr Anmarsch der Schulen und des Landjahrlagers,
Sport und Schiessübungen der Jugend.

ab 16 1/2 Uhr Tanzen in den Zelten. für die Jugend

- 18 - 19 Uhr Abbruch des Schiessens.

20 Uhr Krönung der neuen Könige,
Ehrentänze.

ab 20 1/2 Uhr Tanzen in den Zelten.

-.-.-.-.-.-

Drei vergnügte Könige

Stadt Rehburg feierte Schützenfest

i) 1736—1936. Zweihundert Jahre Geschichte der alten schönen Stadt Rehburg. Vor zweihundert Jahren, am 3. Mai 1736, erhielt Rehburg vom Kurfürsten Georg II. von Hannover die Erlaubnis, alljährlich ein Freischießen abhalten zu dürfen. So, wie es vor zweihundert Jahren war, ist es bis heute geblieben.

Wir fahren hinaus ins Land. Die Julisonne meint es gut, hoch steht der Roggen im Feld — es wird eine gute Ernte! Rehburg taucht auf. Die kleinen sauberen Häuschen sind geschmückt mit den Fahnen des Dritten Reiches, vor den Türen warten die schmuck gekleideten Dirnen und Junggesellen auf das, was da kommen soll. Schützenfest ist heute in Rehburg. 200jähriges Schützenfest soll gefeiert werden.

Die Musik kommt

Um 8 Uhr morgens versammelten sich die Bürger der Stadt in ihren Rotts. Acht Schaffer hatte der Bürgermeister ausgewählt, bei denen sich die Bürger trafen. Von hier aus gingen die Züge zum Rathaus. Dann folgte der Marsch durch die Stadt, voran eine Kapelle von Berufsmusikern und weiter hinten unermüdlich die Kapelle der Feuerwehr. Im hohen, schwarzen Hut, mit geputztem Gewehr die ehrbaren Bürger, im gleichen Schritt und Tritt. Jeder war dabei, auch der älteste Mann der Stadt wollte diesen Marsch, der zugleich ein Erinnerungsmarsch war, mitmachen. Keiner fehlte. Mit Dschingdera und Bum ging es durch die festlich geschmückten Straßen hin zu den alten Eichen.

Der Ortspolizist voran, marschierte der Zug auf dem alten Festplatz auf, formierte sich zu einem Halbkreis. Die Fahnen nahmen in der Mitte, seitlich der Königsscheibe, Aufstellung und

Bürgermeister Meßwarb

ergriff das Wort zur Festrede. Er schilderte zunächst das Rehburger Scheibenschießen als ein besonderes Fest und ging auf den ursprünglichen Sinn dieses Festes ein. Der Name „Freischießen" rührt daher, daß in früheren Zeiten der Bürgerwehr dem besten Schützen Steuerfreiheit für ein Jahr gewährt wurde. Er schoß sich also, durch einen Treffer und die höchste Anzahl Ringe von seiner Steuerpflicht frei. Dieser Brauch ist nicht mehr, dafür aber hat sich in Rehburg bis heute noch die „Freiheit von Gemeindewerken" für die drei besten Schützen erhalten.

Der Bürgermeister streifte dann, im Gedenken an die zweihundertjährige Wiederkehr dieses Tages, die Geschichte des Rehburger Scheibenschießens. Wir hören, daß seit dem 3. Mai 1736 alljährlich dieses wahre Volksfest gefeiert worden ist, abgesehen von den Jahren des Weltkrieges und dem Jahre 1866, dem Jahre des Deutschen Bruderkrieges. 1860 stiftete König Georg V. von Hannover für den 1. Schützenkönig einen silbernen Schild mit Wappen und Kette. Für den 2. Schützenkönig besitzt die Stadt einen von Ernst August gestifteten silbernen Vogel aus romanischer Zeit. Beide Stücke werden seit der Stiftung als Halsschmuck getragen.

Die 150. Wiederkehr des Freischießens wurde am 6. Juli 1886, also am gleichen Tage, an dem das diesjährige der 200. Wiederkehr gefeiert wurde, festlich begangen. Wir erfahren dann weiter, daß zur Hervorbringung des nötigen musikalischen Geräusches am Schützenfeste damals zwei Tambours und sechs Musici vorgeschrieben waren, die aus der Kämmereikasse eine Vergütung von insgesamt 10 Talern erhielten.

Zum Andenken an den Tag der 200. Wiederkehr dieses Tages ist eine Silberplatte gestiftet worden, die folgende Inschrift trägt:

> „Am 6. Juli 1936, im 4. Jahre des unter Adolf Hitler neuerstandenen Deutschen Reiches feierte die Bürgerschaft Rehburgs nach altem Brauch die 200. Wiederkehr des privilegierten Schützenfestes. 1736 bis 1936.

Diese Silberplatte soll in Zukunft der 3. Schützenkönig zum Andenken an diese Feier als Halsschmuck tragen. Der Bürgermeister brachte ein Sieg-Heil auf den Führer und das deutsche Vaterland aus und der Gesang der Lieder der Deutschen beendete die schlichte Feierstunde unter den alten Eichen.

Die Bürgerschaft dankt

Ein Bürger Rehburgs trat hervor, dankte im Namen aller für die Worte und gab dem Wunsche Ausdruck, daß das Fest auch in Zukunft immer so gefeiert werden möge, wie es seit altersher geschieht. Er verliest einen kurzen humorigen Prolog und wünscht, daß Humor und Frohsinn herrschen mögen. Die gesamte Bürgerschaft stimmte in das Hoch auf den Bürgermeister ein und stattete so ihren Dank an den Leiter ihrer Gemeindegeschicke ab.

Dann ging es in das große Festzelt. Bei dem von der Stadt gestifteten Bier und einem Frühstück war man fröhlich und guter Dinge und erzählte sich manche Geschichte aus alten Tagen.

Auf dem Scheibenstand schoß alt und jung tüchtig, im Zelt spielte die Kapelle zum Tanz auf — und so war denn bald rechtes, echtes Rehburger Schützenfest im Gange.

Um 7 Uhr abends wurden die Schützenkönige ausgerufen. Es errangen die Würde des ersten Schützenkönigs: Karl Kohlrusch, Nr. 253, des zweiten Schützenkönigs: Heinrich Notdurft, Nr. 364, und die des dritten Schützenkönigs: Heinrich Most, Nr. 334.

Auch die Schuljugend hatte sich eifrig und mit gutem Erfolg am Schießen beteiligt. Den ersten Preis erhielt: Friedrich Döpel, Nr. 299, den zweiten Preis: Reinhold Gerberding, Nr. 43, und den dritten Preis Georg Kräft, Nr. 316.

Auch die Mädel vom Landjahr in Rehburg und die weibliche Schuljugend übte sich im Schießen und konnte manch guten Preis nach Hause tragen.

—oe—

Vor 50 Jahren Schützenkönig

Als vor 50 Jahren das Fest in Rehburg gefeiert wurde, konnte sich der Bürger Heinrich Suer, Haus Nummer 166, den zweitbesten Schuß holen und ist damit zweiter Schützenkönig geworden. Heinrich Suer war gestern auch dabei, er ist mitmarschiert, hatte das Gewehr geschultert und war fröhlich und guter Dinge. Ihm galt eine besondere Ehrung des Bürgermeisters. Und es ist schon etwas, wenn man heute noch das Fest mitmachen kann, bei dem man vor 50 Jahren sich einen Königstitel erschoß.

Weiter spricht der Bürgermeister von der alten Geschichte dieses Festes, er verliest die 12 Artikel des Privileges, die viel Interessantes bergen und von dem guten Geist der damaligen Zeit Zeugnis ablegen. Auf unsere heutige Zeit kommt der Bürgermeister zu sprechen. Das deutsche Volk erfreut sich heute einer Führung, die schützend und fördernd auf allen Gebieten ist, der wir uns selbstlos hingeben müssen und vertrauen.

Festordnung

zur Gedächtnisfeier des 250 jährigen Bestehens des Stadtprivilegs der Stadt Rehburg in Verbindung mit der Feier des althergebrachten Schützenfestes.

Sonnabend, d. 18. Juni 1898.

Abends 9 3/4 Uhr: Zapfenstreich auf dem Marktplatze (Kapelle der freiw. Feuerwehr).

Montag, d. 20. Juni 1898.

Vormittags 6 Uhr: Weckruf. (Kapelle d. freiw. Feuerwehr)

" 8 1/2 Uhr: Abholung der Bürgerbezirke durch die Festmusik; Aufstellung des Festzuges vor dem Rathause; Abholung der Stadtfahnen vom Rathause durch die Fahnensektion, (Präsentiermarsch), Umzug durch die Stadt.

" 10 " : Ankunft auf dem Festplatze, [illegible] Verlesen des Schießreglements, [illegible] Aufstellung der Bürgerscheibe; Beginn des Schießens.

" 11 " : Konzert der Festkapelle. (Frühstück)

nachmittags 3 " : Festrede: Kurzer Abriß der Stadtchronik.

" 7 " : Abnahme der Scheibe, Proklamierung der Schützenkönige.

" 7 1/2 " : Zurückbringung der Stadtfahnen.

abends : Illuminierung des Festplatzes.

Bemerk.: Von 3 3/4 Uhr ab Tanz.

DER Heimatbeobachter

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Nienburg-Weser

PARTEIAMTLICHES ORGAN DER NSDAP FÜR DIE KREISE NIENBURG-WESER, GRAFSCHAFT HOYA UND GRAFSCHAFT DIEPHOLZ

Nienburg, 1. Juni 1937 — Nr. 124 — Jahrgang 6

Der zweite frohe Festtag

Freischießen im strömenden Regen

Die Bürger der Stadt Rehburg ließen sich durch schlechtes Wetter nicht die Laune verderben

i) Stadt Rehburg hat nun auch sein zweites Fest hinter sich. Drohend ballten sich gestern früh am Himmel die Regenwolken zusammen, und die Bürger, die ihren schwarzen Anzug und den Zylinder schon bereitliegen hatten, schauten gerade nicht mit zufriedenen Mienen zu Petrus auf. Am Tage des Freischießens pflegt man in Rehburg bei derlei Gelegenheiten aber zu sagen: „Wenn wir nur den Zylinder erst trocken zum Schützenplatz kriegen. Das andere ist Nebensache!"

Das Rehburger Freischießen verlief — um es zuvor im ganzen zu sagen — wieder ausgezeichnet. Da gibt es keine Unterschiede mehr, und es herrscht nur eine einige Gemeinschaft aller Bürger. Diesmal zeigte sich das ganz besonders, und die Erfahrung lehrt, daß manche persönliche Feindschaft bei diesem Volksfest begraben wird.

Wie wir schon erwähnten, hatte es das Wetter darauf angelegt, den Rehburgern die Laune zu vertreiben. Das ist ihm aber auf der ganzen Linie mißlungen. Morgens um 6 Uhr wurden die Einwohner durch Musikklänge geweckt. Zu dieser frühen Stunde wurden als Auftakt dem Bürgermeister, den beiden Beigeordneten, zu denen auch der Ortsgruppenleiter der NSDAP. zählt, und dem letztjährigen Schützenkönig Kohlrusch Ständchen gebracht.

Blitze zuckten am Himmel. Die Bürger begaben sich aber frohen Mutes zur festgesetzten Stunde zu ihren Rotts. Da jedoch der Himmel bereits ein Vorschauer aus den Wolken entließ, zog man es vor, die einzelnen Rotts im Ratskellersaale zu versammeln. Seit Generationen war das nicht der Fall, denn sonst nahm man vor dem Ratskeller Aufstellung.

Laut altem Privileg

Die drei vorjährigen Könige wurden noch einmal mit dem Zeichen ihrer Würde geschmückt, und dann holte man sie feierlich ein. Alles verlief nach der Ueberlieferung, die in Rehburg ganz besonders alt ist, denn laut Privileg des Landesherrn vom Jahre 1736 wird das Freischießen durch die Jahrhunderte hindurch ununterbrochen nach althergebrachter Sitte gefeiert. Zwar war es früher nur auf die sogenannten Realbürger beschränkt, denen besondere mit dem Hause verbundene Rechte zustanden, aber heute beteiligen sich alle Einwohner daran. Wohl kaum ein Haus gibt es in Rehburg, aus dem nicht ein männliches Familienmitglied mit ausmarschiert.

Inzwischen formierten sich die Männer zum Ummarsch durch die noch vom Vortage schön geschmückte Stadt. Das wäre ein feierlich ernster Zug gewesen, wenn nicht die bunten Blumen an Zylinder und Rock die rechte Note gegeben hätten. In acht Rotts waren die Bürger eingeteilt, die im gleichen Schritt und Tritt durch die alten Straßen marschierten, deren giebelige Häuser so etwas nicht zum ersten Male sahen. Da der Vormittag nun für die Männer war, standen die Frauen und Mädel am Rand und schauten mit Wohlgefallen die Reihen entlang, um den „Ihren" zu entdecken.

Die Feuerwehrkapelle war unterdessen auch nicht müssig, und das Schlagzeug wurde munter gerührt. Unter tannengrünen Ehrenbogen ging es hindurch, und dann nahte man sich dem Schützenplatz, um den man die Rehburger beneiden darf. Alte Eichen umsäumen ihn. Sie stammen noch aus der Zeit, als alles rundherum Wald war und sind gleichsam als Insel auf der weiten Flur stehen geblieben.

Ansprache des Bürgermeisters

Der Zug schwenkte hier ein und nahm nach altem Brauch im Rund Aufstellung. Dann verlas Bürgermeister Pg. Meßwarb die Ordnung des Freischießens zur Rehburg auf Grund des Privilegs vom 3. Mai 1736, deren Wortlaut wir in diesem Jahre nebenstehend wiedergeben, da es für Rehburg ein wertvolles Dokument darstellt, das besonders im vorigen Jahr beim 200jährigen Jubiläums-Freischießen seine Bedeutung hatte.

Der Bürgermeister erinnerte daran, daß wir auch im neuen Reiche das alte Brauchtum pflegen wollen, von dem die Schützenfeste als echte Volksfeste ein Stück sind. Er wies hin auf den Führer, der es ermöglicht, uns in Frieden zu versammeln und die Sorgen des Alltags bei solchem Anlaß in einiger Volksgemeinschaft zu vergessen.

Aus der Bürgerschaft heraus nahm der Bürger Ahrends das Wort, um ebenfalls seiner Freude über das schöne Fest und schließlich dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß das Freischießen den Rehburgern auch unter den Nachfolgern des bisherigen Bürgermeisters gewahrt bleibe wie es „von der Generation Meßwarb" gepflegt werde. Der Redner schloß mit einem Hoch auf den Bürgermeister, der dann mit wenigen Worten erwiderte.

Mit diesem Festakt war das Freischießen eröffnet. Nun konnte man sich nach den Zelten umsehen, dessen Wirt, Ratskellerwirt Bultmann, schon alles auf das beste vorbereitet hatte, damit nach dem bisher Gewesenen auch das traditionelle Frühstück nicht zu kurz kam. Wer an den Tischen entlangschaute, merkte es der bald aufkommenden Fröhlichkeit an, daß die Bürger hier tapfer ihren Mann standen, um hernach diesen Eifer auf anderem Gebiete — beim Schießen — fortzusetzen. Manches Wort wurde gesprochen und manches Helle getrunken, so daß der [illegible]bare schwarze Rock bald in einem beachtlichen Widerspruch zu dem allgemein heiteren Gesicht des Festes stand, wie das auch durchaus in Ordnung ist.

Die einschmeichelnden Walzerklänge der Kapelle lockten aber sogleich schon junges Volk auf die Tanzfläche. Eigentlich soll erst nachmittags getanzt werden, aber wer will es den Jungen und Mädeln wehren, die nicht stillsitzen können. Als es vom Rehburger Turm elfmal schlug, hatte man im Zelt gar nicht mehr den Eindruck, daß die Sache erst vor einer guten Stunde begonnen hatte.

Der Regen kein Hindernis

Inzwischen peitschte der Regen auf das Zeltdach, daß man unwillkürlich an das eingangs erwähnte Wort von dem sich in Sicherheit befindenden Zylinder dachte. Soll es nur regnen! Was macht das schon? Vom Schießstand aber hörte man das erste Knallen. Der Kampf um die Königswürde war also bereits eröffnet.

Der Tag nahm seinen Fortgang, wie es üblich ist. Nach dem gemeinsamen Mittagessen kam nachmittags um 2 Uhr die Schuljugend unter Führung ihrer Lehrer zu ihrem Recht, und es ging unter Teilnahme der beiden Beigeordneten und des Landjahres, das ebenfalls zur Rehburger Jugend gehört, in einem Umzug durch die Stadt. Der Regen schuf auch hier etwas Verzögerung, was aber keinen Abbruch tat.

Auf dem Festplatz wurden die Kinder mit Limonade und Stuten bewirtet. Die Knaben durften nun schießen und die Mädel tanzen. Das gab mal wieder einen Höhepunkt im Leben der Kinder. Von den Jungen tat August Ellermann, [illegible]ardorfer Straße 158, den besten Schuß.

Die neuen Könige

Schnell gingen die Stunden dahin, und verwundert schaute man zur Uhr, als die drei Schützenkönige proklamiert wurden, und es schon 6 Uhr war. Da war es also heraus, wer in diesem Jahre mit den Insignien der Würde geschmückt werden konnte: 1. Kaufmann Rabe, 2. Waldarbeiter Fritz Mai und 3. Kaufmann Fritz Ellermann. Nun kam auch das letzte „Offizielle", die Krönung der drei Majestäten, die durch Bürgermeister Meßwarb vorgenommen wurde. Nach den üblichen Ehrentänzen näherte man sich dem Ausklang des Tages. Aber bis dahin hatte es noch gute Weile. Bis spät in die Nacht hinein wurde nach echter Rehburger Art gefeiert, und als heute der Morgen graute, hörte auch das diesjährige Freischießen der Vergangenheit an. —er.

Partei und Bewegung

Deutsches Frauenwerk, Uchte

i) Nächster Pflichtabend am Mittwoch, 2. Juni, bei Gastwirt Schröder.

Die Leiterin.

Ordnung des Freischießens zu Rehburg

i) Nachdem Anno 1736 die hiesige Stadt vom Landesherrn mit einem Privilegium versehen, und derselbe ihr gleich den übrigen Städten das sogenannte Freischießen hat angedeihen lassen, so wird diese wohlmeinentliche Verordnung, wie sich die Bürgerschaft allhier beim Schießen verhalten soll zu jedermanns Wissenschaft anjetzo kundgetan und vorgelesen:

1. Soll ein jeder Bürger selbst oder dessen Sohn, sofern er das 21. Lebensjahr erreichet, am benamten Tage mit einem reinen Gewehr, in sonntäglicher schwarzer Kleidung und mit hohem Hute bei seinem Schäffer bzw. vor dem Rathause erscheinen.

2. Soll kein gezogenes Gewehr oder Büchse verstattet sein, bei Strafe von einem Taler.

3. Soll ein jeder dem Vorgesetzten Gehör geben und keine Widerrede machen bei Vermeidung harter Strafe.

4. Soll ein jeder sich vor allen Dingen auf dem Scheiben- und Ladeplatz des Trinkens und Tabakrauchens und beim Ein- und Ausmarschieren des Schießens enthalten bei Vermeidung einer halben Tonne Bier — Strafe.

5. Soll ein jeder Schütze beim Schießen den Anordnungen des bestallten Schäffers Folge leisten. Er soll das ihm vom Schießmeister übergebene geladene Gewehr mit dem Lauf senkrecht nach oben halten und erst an den Schießstand treten, wenn der Vorgänger seine berechtigten Schüsse getan hat. Nur zwei Schützen dürfen sich gleichzeitig im Schießraum aufhalten.

6. Sollen die Schäffer und der Schießmeister wohl acht darauf geben, daß nicht zu geschwinde und nicht eher geschossen wird, bis der Scheibenseher das Zeichen gegeben hat.

7. Soll keiner weiter kommen, als die gezogenen Linien gestellt sind, auch ist das eigenmächtige Hinlaufen zur Scheibe strengstens verboten.

8. Soll kein Streit oder Zank gehalten werden bei Strafe der Abnahme des Gewehrs und eines Talers.

9. Darf kein Bürger für den andern schießen, auch wer zwei Häuser hat, darf nicht doppelt schießen. Einer hausbesitzenden Witwe kann auf besonderem Antrag gestattet werden, einen ihrer nächsten volljährigen Anverwandten mit ausmarschieren und für sich schießen zu lassen, jedoch soll der etwaige Gewinn der Witwe zufallen. Jeder, der mit ausmarschiert ist, darf lediglich drei Schüsse auf die Bürgerscheibe abgeben. Probeschüsse sind nicht erlaubt, jeder Schuß wird als gültig notiert.

10. Präzise 6 Uhr wird die Scheibe abgenommen. Wer bis dahin seine Schüsse nicht abgegeben hat, muß für dieses Jahr darauf verzichten.

11. Heute abend um 9 Uhr werden die drei besten Schützen zu Königen proklamiert und mit den vom früheren Landesherrn bzw. von der Stadt gestifteten Schützenschildern geschmückt. Sie erhalten die alljährlich von der Stadt ausgesetzten Schießprämien und haben daneben Freiheit von den sogenannten Gemeindewerken für ein Jahr. — Die Schützenkönige haben nunmehro keine weiteren Unkosten, als was sie ihren Kranzjungfern und den nächst ihnen zwölf besten Schützen aus freiem Willen präsentieren. Wenn die drei Scheibenkönige gewöhnlichermaßen mit Ehrenbezeugungen nach Hause geführt werden, so soll dies möglichst durch die nächsten zwölf besten Schützen geschehen.

12. Wird der ganzen Bürgerschaft wohlmeinentlich geraten, sich nach den anjetzo vorgelesenen zwölf Artikeln zu richten und denselben in allem gehorsamst nachzuleben, damit keiner in die vorher bemeldeten Strafen verfallen möge.

Signatum Rehburg, den 3. May 1736

Bürgermeister und Rat.

Von neuem bekräftiget Anno 1800 und 1934.

Sowjetunion und Frankreich

Ein Vortragsabend des Standortes Nienburg der Wehrmacht

i) Der Standortälteste Nienburg (Weser) der Wehrmacht, Major Dinter, hatte gestern einen Kreis geladener Gäste zu einem zweiten Vortragsabend in den Saal des „Weserschlößchens" geladen. An der Spitze sind zu nennen Kreisleiter Pg. Nies, SA.-Standartenführer Remane und Arbeitsführer Panse. Ferner waren Männer aus allen Kreisen des öffentlichen Lebens von Nienburg vertreten, und auch das Offizierkorps und die Offiziere des Beurlaubtenstandes hatten sich eingefunden.

In seiner Begrüßungsansprache gab Major Dinter seiner besonderen Freude Ausdruck, den Hoheitsträger des Kreises, Kreisleiter Pg. Nies, zu sehen. Dann erinnerte er daran, daß es ein 31. Mai gewesen ist, an dem die Skagerrak-Schlacht geschlagen wurde. Die Fahnen aber, die aus diesem Anlaß auf der Kaserne wehten, habe man leider nach wenigen Stunden schon halbmast setzen müssen, als die Nachricht eintraf, daß 23 Kameraden der Kriegsmarine dem verbrecherischen Anschlag bolschewistischer Mordbrenner an der spanischen Küste zum Opfer fielen. Durch Erheben von den Plätzen ehrten die Anwesenden diese Toten.

Der Vortragende, Dr. Kettler, Bremen, ging bei seinen sehr sachkundigen Ausführungen von dem jüngsten Ereignis aus und bezeichnete es als eine traurige Illustration zu den Gedankengängen seines Themas: „Das französisch-russische Militärbündnis".

Nachdem der Redner die wehrpolitische Entwicklung in Deutschland seit jenen Tagen geschildert hatte, da sich die Erfolglosigkeit der Verhandlungen zur Gleichberechtigung Deutschlands und das Scheitern der Abrüstungskonferenz ergaben, zog er bezüglich des Paktenetzes eine Parallele zur Vorkriegszeit und sprach aus, daß durch das französisch-russische Militärbündnis der Schatten Delcassés mit all seinen Begleiterscheinungen heraufbeschworen sei.

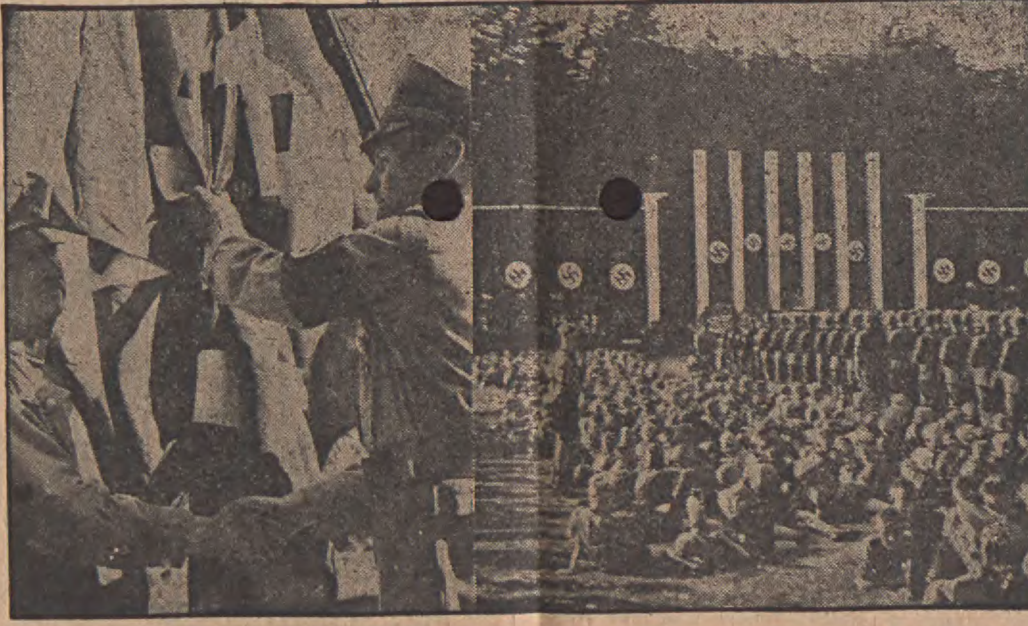
Sehr aufschlußreich waren die näheren Einzelheiten über die Kampfkraft der sowjetrussischen Armee, die den Schlüssel bildet zu dem gesamten europäischen Vertragssystem, das unter dem entscheidenden Einfluß Frankreichs nach der grundlegenden Aenderung der sowjetrussischen Außenpolitik im Jahre 1931 sich immer mehr dahin auswirkte, einen Ring um Deutschland zu schließen.

Damals suchte die Sowjetunion unter dem Einfluß fernöstlicher Bedrohung durch Japan den Anschluß an den Westen zu erhalten, um eine Stellung gegen zwei Fronten zu vermeiden. Die verschiedenen Stationen, diplomatische Anerkennung, Nichtangriffspakte usw., führten dann schließlich zur Krönung des Ganzen, dem französisch-russischen Militärbündnis.

Eingehend behandelte Dr. Kettler im Verlauf seines längeren Vortrages neben anderen Gesichtspunkten auch die Stellung Polens, der übrigen Oststaaten und der Tschechoslowakei zu Deutschland, um dann zum Schluß dieser Gedankenfolge noch kurz England mit einzuschließen.

Der mit großer Aufmerksamkeit und Beifall aufgenommene Vortrag schloß mit dem Ausblick, daß Sowjetrußland zwar das Böse wolle, aber vielleicht das Gute schaffe, daß sich die gesunden Abwehrkräfte in Europa bilden, was durch die Erwähnung der beiden Länder Italien und Japan beispielhaft angedeutet wurde. Für alle Besucher des Vortragsabends boten die Gedankengänge Dr. Kettlers Gelegenheit, den inneren Zusammenhang von außenpolitischen Erscheinungen zu erkennen, die sich täglich auf dem europäischen Kontinent ergeben.

Schlußworte von Major Dinter leiteten zu einem geselligen Beisammensein über, das sich noch auf einige Zeit ausdehnte. —er.



Die Kreistage von Bassum und Diepholz im Bild — Aufn. (2): Bock

Unsere Bilder zeigen: Gauleiterstellvertreter Schmalz weiht neue Ortsgruppenfahnen in Diepholz. Blick auf den Bassumer Sportplatz während der Großkundgebung

2o. Jahrhundert

Seit 75o Jahren schießen wir mit Pulver.
Papst Innozenz III. (im Jahr 1215) erklärte die zielsichere Armbrust ohne Bogen als unchristlich. Noch 1548 nennt die Züricher Schweizer-Chronik das Schießpulver eine teuflische Erfindung.

1913 Modernes Schießen
Zeitungsartikel

Seit 750 Jahren schießen wir mit Pulver

Als vor unbekannten tausenden von Jahren der Mensch zum ersten Male einen Stein in die Faust nahm, um ihn als Werkzeug und als Waffe zu gebrauchen, als er den Stein mit seiner Hand zum ersten Male bewußt auf ein Ziel warf, ein Wild zu jagen, einen Feind abzuwehren, da war eine neue Zeit angefangen. Aus dem Faustkeil und aus dem geworfenen Stein sind unzählige unsrer heutigen Geräte und Waffen entstanden. Die Sagen der Völker erzählen uns davon. Die Geschichte berichtet weiter.

Donar warf seinen Hammer, und noch Karl Martel, Karls des Großen Großvater, kämpfte mit dem Hammer (Martel heißt nämlich Hammer). David besiegte mit der Steinschleuder den Riesen Goliat, mit Steinschleudern wurden die Burg- und Stadtmauern im Mittelalter gebrochen. Der geworfene Speer wurde zum kleineren Pfeil, den man mit Hilfe der Spannkraft des Bogens auf entferntere Ziele schießen konnte. Wir kennen die steinernen Pfeilspitzen unsrer heimischen Vorfahren vor 2000, 3000 und mehr Jahren; wir wissen auch, daß noch im Dreißigjährigen Kriege Brandpfeile in die Strohdächer der belagerten Städte geschossen wurden. Wir wissen auch, daß der Pfeil aus einem Mistelzweige dem Liebling der Götter, Baldur, den Tod brachte, als der falsche Loki dem blinden Hödur beim Schusse die Hand führte. Kaum bekannt aber dürfte sein, daß in der Leipziger Völkerschlacht 1813 Kalmücken und Baschkiren des russischen Heeres mit Pfeil und Bogen gegen die Franzosen kämpften!

Immer, wenn die Technik ein neues Schießgerät schafft, dann möchte die Menschheit sich dagegen wehren. Es wird als verbrecherisch und allzu verderblich erklärt. Als zur Zeit der Kreuzzüge die kräftigere und zielsichere Armbrust den Bogen ablöste, erklärte Papst Innozenz III. im Jahre 1215 diese Waffe als unchristlich. Ein von ihm berufenes Konzil verbot, mit Armbrustschützen, Söldnerbanden und dergleichen Blutmenschen kirchlich zu verkehren. Und noch 1548 nennt die Züricher Schweizerchronik das Schießpulver eine teuflische Erfindung. – Ja, mit Spieß und Schwert den Gegner umbringen, das war ritterlicher Kampf. Frauen und Mädchen, seltener Männer, im Wasser zu ersäufen oder lebendig zu verbrennen, galt in dieser Zeit des Hexenwahnes als gottgefälliges Werk.

Und doch ist es ein langer Weg von den ersten „Feuerbüchsen", die mit dem von dem sagenhaften Mönch Berthold Schwarz erfundenen Pulver geladen wurden, um einen Stein (!) ins Ziel zu treiben, bis zu unseren Gewehren mit der heutigen Durchschlagskraft und Zielsicherheit. Aber diese neue Waffe ließ die gepanzerten Ritterheere machtlos werden. Das Söldnerwesen revolutionierte das gesamte Heeres- und Kriegswesen. Das Fußvolk beherrschte das Kampffeld. Die Pulverbüchsen wurden auch Jagdwaffen und Sportgerät.

Die ältesten Bilder von „Pulverbüchsen" erinnern uns an die Panzerfaust und das „Ofenrohr" (Panzerabwehrbüchse) des letzten Krieges, vor denen unsere damaligen Gegner eine außerordentliche Hochachtung hatten. Wie das Bild zeigt: Auf einer Stange eine Büchse, die von vorn mit Pulver



Holzschnitt von 1475 aus „Rudimentum Noviciorum" (Lübeck). Er zeigt wohl das älteste Bild von Handfeuerwaffen und erklärt uns das Wort „Büchse" – Nach Georg Liebe: Der Soldat in der deutschen Vergangenheit; Leipzig, 1899.

und Kugel geladen und mit einer Lunte beim Zündloche abgefeuert wurde. Die gepanzerten Knechte mit ihren Spießen und Armbrusten treten beiseite und beobachten wahrscheinlich gespannt die Wirkung der neuen Waffe.

Mit den Jahren wird die Schäftung feiner, handlicher, das Rohr und damit das Geschoß – jetzt eine Bleikugel – werden dünner. Am metallenen Laufe wird wegen der Hitze ein Handschutz angebracht, und die Zieleinrichtung, Kimme und Korn, werden erfunden. Damit haben wir das alte Luntengewehr, bei dem der Schütze immer noch das Pulver auf der Pulverpfanne mit seiner Lunte mit der Hand zündet. Da er mit einer Hand die schwere Waffe nicht halten kann, bekommt er zur Auflage eine Gabel, eine eiserne Stütze, die im Nahkampf als Hieb- und Stichwaffe dienen konnte. – Heute noch findet man zu gleichem Zweck auf den Schießständen gelegentlich den „Abschußbaum oder -pfahl".

Die Lunte war eine mit Bleioxyd getränkte Hanfschnur, von der der Schütze den nötigen Vorrat bereit haben mußte. Zum Gebrauche mußte sie glimmen, verbreitet dabei aber einen wenig angenehmen Geruch, so daß der Feind oft frühzeitig „Lunte gerochen hatte" und nicht überrascht werden konnte. – Inzwischen wurde die brennende Lunte an einen Haken befestigt, der mit dem Abzugshebel, dem „Schlüssel" ausgelöst die Lunte zur Pulverpfanne führte. Diese Büchsen sind die „Haken", auch „Schlüsselbüchsen", in längerer und schwerer Ausführung auch „Doppelhaken" genannt, auch „Arkebusen". Erwähnt sei, daß die Schlacht bei Drakenburg im Jahre 1547 durch Brun von Bothmers Hakenschützen entschieden wurde. Wir finden sie auch als „kurzes Rohr" und „Langrohr" – oft nur als „Rohr" in der Bewaffnung der Bauern unserer Heimat nach den Musterungsrollen vor 1600 angegeben.

Gegen 1580 erfand ein Nürnberger Meister das neue „teutsche Schloß". Ein Haken, mittels Feder gespannt und durch den Abzug ausgelöst, reißt ein stählernes Rad an einem Feuerstein vorbei, daß die Funken stieben und das Pulver auf der Pfanne zünden. Feuerstein ist Flint, und daher trägt diese Büchse, sofern sie leicht ist, den Namen Flinte. Der französische Name ist „fusil"; wer diese leichte Waffe trägt, danach ein „Füsilier". Die schwere Büchse ist die Muskete, ihr Träger ein Musketier. Der gezogene Lauf, die „geschraubte Büchse", wurde auch bald erfunden, war aber noch nach 1800 beim Scheibenschießen verboten, wurde auch bei den Soldaten nicht gebraucht. Sie war Pirschbüchse, beim Militär nur der Elitetruppe, den Jägern vorbehalten.

Die in den Hakenbüchsen verschossene Bleikugel wog 1–2 Lot, nach altem hannoverschen Gewicht sind das 50–100 Gramm. Der Doppelhaken aber trug Kugeln von 4–8 Lot, also bis 400 Gramm. Er war dabei im Lauf 4–5 Fuß lang (1,20–1,50 m). Mit der Arkebuse wurden auch wohl raketenartige Bolzen verschossen.

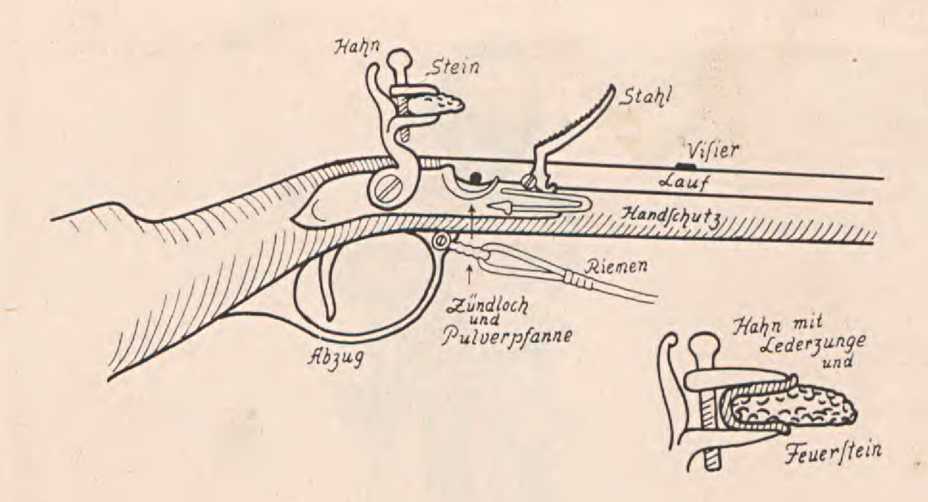
. Alle diese Büchsen wurden von vorn geladen. Es gehörten daher zur Ausrüstung auch das „Pulverhorn", die „Kugeltasche" und der „Ladestock".



Holzschnitt von 1610 aus „Soldatenbuch" (Frankfurt a. M.). Er zeigt einen Musketier mit Muskete und Zündschnur. Rechts am Gürtel hängen Pulverhorn und Kugelbüchse, beide mit Quasten verziert. – Nach Georg Liebe: Der Soldat in der deutschen Vergangenheit; Leipzig, 1899.

Das Laden erforderte seine Zeit und konnte nur ausgeführt werden, indem der Schütze das Gewehr mit dem Kolben auf den Boden stellte und nach dem Einschütten des Pulvers die Kugel mit dem Ladestock nachschob. Die offene Pulverpfanne und das Zünden mit dem Flintstein machten natürlich das Schießen bei Wind und Wetter problematisch. Daher die Redensart, daß bei Regen der Krieg im Saale stattfinde. Mit diesen Steinschloß-Vorderladern haben unsere Vorväter noch in der Napoleonszeit geschossen.

Dann erfand man das Zündhütchen, dem die Zündpille voranging. Chlorsaure Salze, die durch einen Schlag gezündet werden konnten, legte man als Pille auf die Pulverpfanne, füllte sie dann in ein Kupferhütchen (wörtlich!), das der Schütze auf das „Piston" – wir würden sagen, den Nippel –



des Zündkanals setzte. Dieses Zündhütchen war unabhängig vom Wetter und wurde durch einen Schlag des Hahns gezündet. Feuerstein und Lunte waren vergessen. Diese in Frankreich entwickelte Form ist das „Perkussions-Gewehr" – Perkussion ist ein Schlag.

Der letzte Schritt, der uns interessiert, ist dann noch der Übergang zum Vorderlader und die Vereinigung von Kugel, jetzt Geschoß, Pulversatz und Zündhütchen zur geschlossenen Patrone, die durch die aufschlagende Zündnadel, den Schlagbolzen, abgefeuert wird.

Hannoverscher Courier
Drittes Blatt.

Sport-Beilage

Montag, 7. Juli 1913
Nr. 30608. Seite 9

Die Rennen am Sonntag.

Grunewald.

Mit einem Flachrennlage wurde am Sonntag die Berliner Sommer-Kampagne auf der Grunewaldbahn eingeleitet. Größere Ereignisse standen nicht auf dem Programm, doch verliefen die sehr gut besetzten Rennen recht anregend. Die beiden Zweijährigen-Rennen gewann überraschenderweise der in dieser Saison nicht sehr vom Glück begünstigte Stall des Trainers Seibert mit Armgard und Alabaster. In der einen Konkurrenz verlor der Favorit Tanagra ungezählte Längen am Start; in der anderen versagte der viel gewettete Centaur völlig. Einen wenig einwandfreien Verlauf nahm das wertvolle Adonis-Rennen. Isolde führte vor Reseda und der im Einlaufsbogen aufrückenden Tampa bis in die Geraden, wo sich zwischen den dreien in Linie galoppierenden Pferden ein scharfer Kampf entspann. Die von Jockei Archibald gesteuerte Isolde drängte dabei nach außen und behinderte Reseda, die ihrerseits mehrfach mit Tampa karambolierte. Isolde gewann schließlich um einen Hals vor Tampa und L'Amour, die auf der Innenseite freie Bahn hatte und mit Tampa Totes Rennen erzwang. Einem Protest, den Jockei Cleminson, der Reiter von Tampa, gegen die Siegerin wegen Behinderns einlegte, wurde stattgegeben und Isolde disqualifiziert. Auch in der Hauptnummer, dem Asseburg-Memorial, ging es nicht ohne Zwischenfälle ab. Calvados führte bis in die Distanz, wo Reichsanwalt überlegen aufrückte, aber, durch die Peitsche seines Gegners behindert, zweimal wegbrach. Beide Pferde passierten dann im Toten Rennen als Sieger das Ziel. Die Resultate wären:

Hamilton-Rennen. 1000 Meter. 5000 M. 1. Armgard (O. Müller), 2. Eigenlob, 3. Silex. Ferner liefen: Josra, Kientopp, Indianer II, Tanagra. 2 Lg.—Hals. Tot. 66:10. Platz 27, 31, 26:10.

Stadtbahn-Handikap. 1600 Meter. 6200 M. 1. Reichspost (Gagelmann), 2. Patt, 3. Lysander. Ferner liefen: King Basalt, Kassala, Vogelfrei, Wunderhold, Mut, Königsleutnant, Dekameron, Julius Cäsar, Querulo, Ria, Kondor, Imporie. 2½ Lg.—Hals. Tot. 132:10. Platz 43, 48, 265:10.

Adonis-Rennen. 2000 Meter. 10 000 M. 1†. L'amour (Shurgold), 1†. Tampa (Cleminson), 3. Major Fife (Davies). Ferner liefen: Reseda, Rex II, Jewel, Industrie, Hebron, Isolde (als 1. disqu. wegen Drängens). Tot. Rennen—½ Lg. Tot. 85, 28:10. Platz 25, 21, 19:10.

Preis von Remlin. 1000 Meter. 5000 M. 1. Alabaster (O. Müller), 2. Floh, 3. Nicolo. Ferner liefen: Mormone, Rabeburg, Panier, Centaur, Ladybird, Pracht, Odaliske, Quagga, Freund Fritz, Altesse II. 1½—¾ Lg. Tot. 131:10. Platz 40, 87, 28:10.

Asseburg-Memorial. 1800 Meter. 13 000 M. 1†. Calvados (Archibald), 1†. Reichsanwalt (Slade), 3. Krösus. Ferner liefen: Mansfeld, Saint Cloud, Octopus, Eau de Cologne, Nabob, Gernot, Felienkirsche, Pacific, Ovation. Tot. Rennen—3 Lg. Tot. 20, 33:10. Platz 19, 22, 40:10.

Preis vom Waldhaus. 1200 Meter. 5000 M. 1. Pulver (Shurgold), 2. Goldamsel, 3. Catena. Ferner liefen: Heuschrecke, Fagott, Hexe, Smaragd, Parbleu, Miriam, Schlagwerk. 2½ Lg.—Hals. Tot. 58:10. Platz 18, 31, 16:10.

Preis von Charlottenthal. 1600 Meter. 6200 M. 1. Pfirsich II (O. Müller), 2. Monolog, 3. Planet. Ferner liefen: Sternum, Sankt Theobald, Block, Flitter, Oceana, Ahnenstolz. 1½—1¼ Lg. Tot. 53:10. Platz 19, 19, 22:10.

Weitere Rennen:

Harzburg.

(2. Tag, Sonntag, den 6. Juli.)

Savernake-Jagdrennen. 2800 M. Distanz 3000 Meter. 18 Unterschriften. Es liefen drei Pferde. Hrn. H. Schlöskes Lina (Theilen) 1., Lt. v. Sydows Bäterchen (Breck) 2. Ferner Lt. von Hansemanns Gründer (Wischet). Tot. 7:5, 15:10. Leicht mit zwei Längen gewonnen.

Preis von Wernigerode. Ehrenpreis und 2600 M. Distanz 4000 Meter. 25 Unterschriften. Es liefen drei Pferde. Lt. Graf Groebens Country Cousin (Lt. v. Raven) 1., Lt. v. Seydels und Lt. Meyers Cristalloide (Lt. Meyer) 2. Ferner Lt. v. Böttichers Kasper (Bes.). Der Sieger war vor dem Rennen vom jetzigen Besitzer übernommen. Tot. 10:5, 20:10. Leicht drei Längen.

Eisenstein-Hürden-Rennen. 2800 M. Handikap II. Distanz 3200 Meter. Es liefen vier Pferde. Hrn. B. Blatts Le Tour (Schuller) 1., Hauptm. v. Gazes Zandwoort (Wurst) 2., Hrn. H. Schlöskes Dromia (Theilen) 3. Ferner Lohengrin II (Schiemann). 3—4 Lg. Tot. 18:5, 36:10. Platz 22, 22:10.

Großes Braunschweigisches Jagdrennen. Ehrenpreis des Herzog-Regenten und 5000 M. Distanz 4800 Meter, 26 Unterschriften. Es liefen sieben Pferde. Dr. B. Saloschins Vorwärts II (Lt. Frhr. v. Berchem) 1., Lt. Graf Bethusy-Hucs Bulawayo (Lt. v. Raven) 2., Lt. Martins Heschisch (Bes.) 3. Ferner liefen: Jago (Bes.), Chauri (Lt. v. Hobberg), Pilis (Bes.), Miß Gris (Lt. v. Stammer). Leicht 6—8 Lg. Tot. 18:5, 36:10. Platz 13, 14, 15:10.

Scharzenberg-Jagd-Rennen. 2600 M. Distanz 3200 Meter, 31 Unterschriften. Es liefen fünf Pferde. Hrn. E. v. Heyden-Lindens Strelenje (Wurst) 1., Frhrn. v. Unruhs Jessonda (Theilen) 2., Lt. v. Sydows Illionis (Nyble) 3. Ferner Haarkünstler (Schiemann), Sprühfeuer (Kaulisch). Kopf—3 Lg. Tot. 26:5, 52:10. Platz 23, 17:10.

Preis von Bündheim. 2600 M. Flachrennen für Jagdpferde. Distanz 3200 Meter, 26 Unterschriften. Es liefen fünf Pferde. Hrn. M. Lehmanns Schönbrunn (Graf Bethusy-Huc) 1., Rittm. Keysers Asteroïd (Bes.) 2., Hrn. Felix Simons Hades (Lt. Frhr. v. Berchem) 3. Ferner Grey Tail (Herr Ramminger). Tot. 15:5, 31:10. Platz 19, 26:10.

Haus-Rennen. (Lokales Rennen.)

Gesamtumsatz 70 655 M (Sieg 45 925 M. Platz 24 730 M).

Breslau-Süd.

König-Friedrich-Wilhelm-III.-Rennen. 1000 Meter. 5000 M. 1. Ober-Wachtmeister (Schläfke), 2. Malta II, 3. Novibazar. Ferner liefen: Syrakus, Verbrecher. 2—1½ Lg. Tot. 25:10. Platz 14, 17:10.

Völkerschlacht-von-Leipzig-Handikap. 1600 Meter. 4000 M. 1. Felsenburg (Schläfke), 2. Vilja, 3. Caban. Ferner liefen: Donners Bruder, Marius, Orlov, Matador, Mona Lisa. 1¼—1 Lg. Tot. 104:10. Platz 31, 22, 29:10.

Fürst-Blücher-Jagd-Rennen. 4000 Meter. 4000 M. 1. Raubgesell (v. Saurma), 2. Chantecler, 3. Hart. Drei liefen. 1½—2½ Lg. Tot. 16:10.

Fürst-Hohenlohe-Rennen. 1600 Meter. 13 500 M. 1. Quirl (Blades), 2. Nachtschatten, 3. Blumensegen. Ferner liefen: Magellan, Lesnonbozec. ½—1¼ Lg. Tot. 31:10. Platz 16, 19:10.

Gneisenau-Rennen. 1400 Meter. 5000 M. 1. Walnuß (Rastenberger), 2. Gaboriau, 3. Musidora. Ferner liefen: Fife Honours, Gardestern, Contra. 1 Lg.—Kopf. Tot. 25:10. Platz 15, 21:10.

Theodor-Körner-Rennen. 1800 Meter. 5000 M. 1. Sirene (F. Bullock), 2. Jeune fille, 3. Miesmuschel. Ferner liefen: Erla, Rowdy, Vendetta. 3—¾ Lg. Tot. 46:10. Platz 27, 20:10.

Lützow-Jagdrennen. 4000 Meter. 3200 M. 1. Alike (Lt. Herder), 2. Royal Conjuror, 3. Newton. Ferner liefen: Föhn, Pinion. 2—2½ Lg. Tot. 86:10. Platz 30, 15:10.

Bremen.

Verdener Jagdrennen. 3200 Meter. 2600 M. 1. Maupassant (Besitzer), 2. Sigurd, 3. Divers Sounds. Ferner liefen: Merry Go, Dinwiddie, Gesa II, Dominante. ¾—1 Lg. Tot. 58:10. Platz 14, 12, 21:10.

Oldenburger Jagdrennen. 3200 Meter. 2200 M. 1. Santots Cherry (v. Moßner), 2. Mark Gamp, 3. Sea Sauaw. Ferner liefen: Little Mite, Douceur, Montforzal, Carol (angeb.), Volaile. 8—4 Lg. Tot. 24:10. Platz 11, 15, 11:10.

Horner Jagdrennen. 3200 Meter. 2800 M. 1. Sternschnuppe (Printen), 2. Empereur. Zwei liefen. Leicht. Tot. 12:10.

Großes Bremer Jagdrennen. 4500 Meter. 15 000 M. 1. Tory Hill (Westernhagen), 2. Periphrase, 3. Tucker. Ferner liefen: Florham, Highbridge, Turandot, Chanoine, Rosette IV, Manificat, Yamethen. ½—½ Lg. Tot. 108:10. Platz 32, 16, 16:10.

Dortmund.

Scharnhorst-Rennen. 1400 Meter. 4000 M. 1. Kreuzer (B. Rosak), 2. Lehnsherr, 3. Trotz. Ferner liefen: Ordnung, Cody, Clown, Mandragora. 2½—1½ Lg. Tot. 15:10. Platz 13, 26, 12:10.

Sommer-Rennen. 1600 Meter. 4500 M. 1. Chutbeh (Scheffer), 2. Grasmücke, 3. Ruby Mac Kie. Ferner liefen: Vignonne, Lady Jim. 3—½ Lg. Tot. 25:10. Platz 10, 10:10.

Brackeler Jagd-Rennen. 3200 Meter. 2500 M. 1. Journalist (Teilemann), 2. Dublin Fusilier, 3. Waddles. Ferner lief Myrrha. 8—9 Lg. Tot. 49:10. Platz 32, 23:10.

Hürden-Rennen der Dreijährigen. 2600 Meter. 10 000 M. 1. Pilgrim (Kühl), 2. Blücher, 3. Marokko. Ferner liefen: Seni II, Sunstar, Brabant, Courier, The Hope, Tamour, Nordstern. Hals—½ Lg. Tot. 32:10. Platz 12, 14, 15:10.

Märkisches Jagd-Rennen. 4000 Meter. 5000 M. 1. Little Ben (Weisbaupt), 2. Kingsway, 3. Alvo. Ferner liefen: Doppelgänger, Falandry, Shannon Lad, Jap, Dekoration. 4—3 Lg. Tot. 26:10. Platz 15, 16, 18:10.

Hellweg-Jagd-Rennen. 3600 Meter. 3000 M. 1. Perdita (Dobr), 2. Riff, 3. Jox. Ferner liefen: Clou, Giborg. 4—3 Lg. Tot. 25:10. Platz 15, 39:10.

München-Riem.

Juli-Flachrennen. 2000 Meter. 2000 M. 1. Helmbrecht (Nitsche), 2. Satire, 3. Ravissante. Drei liefen. 2½—8 Lg. Tot. 12:10.

Celins-Rennen. 2400 Meter. Ehrenpreis und 1500 M. 1. Beni Mora (Zorn v. Bulach), 2. Domelina, 3. Bayard IV. Ferner liefen: Ludwigsfeld, Cerelo. 2—10 Lg. Tot. 131:10. Platz 27, 14:10.

Berlanis-Hürdenrennen. 3500 Meter. 1500 M. 1. Grde Ourse (Girtais), 2. Vox, 3. Alexandrowna. Ferner liefen: Wolfram, Comstock, Sixth Card, Kidney Wort, Schwanengesang (gef.). 2½—3 Lg. Tot. 105:10. Platz 22, 20, 14:10.

Preis von Engelschalting. 3200 Meter. 1500 M. 1. Brodekin (H. Leibbrand), 2. Tutbury, 3. Argile. Ferner lief Soupeur. 10—3 Lg. Tot. 22:10. Platz 13, 17, 17:10.

Preis von Ismaning. 3600 Meter. 1500 M. 1. Creeper II (Besitzer), 2. Ray o'Light, 3. David II. Ferner lief Zigeuner (angeb.). 10—5 Lg. Tot. 53:10. Platz 17, 14:10.

Sommer-Jagdrennen. 4000 Meter. 2000 M. 1. Sonnenblick (A. Winkler), 2. Duzzilo, 3. Geri. Drei liefen. 2 Lg.—Hals. Tot. 33:10.

Maisons-Laffitte.

Prix de Grignon. 1700 Meter. 4000 Francs. 1. Hyovava (O'Neill), 2. O. de Fleur (Powers), 3. Chosette (Allemand). Ferner liefen: Parabère, Opaline, Risse, Cerita, Minaret III, Oiseau de Feu, Rose Croix II. 4—1½ Lg. Tot. 34:10. Platz 15, 28, 38:10.

Prix Quo-Vadis. 2400 Meter. 6000 Francs. 1. Verwood (Marsh), 2. Gr. d'Espagne (Haes jr.), 3. Mon Rêve II. Ferner lief Le Nicobar. ½—10 Lg. Tot. 12:10. Platz 10, 12:10.

Prix La-Camargo. 1000 Meter. 5000 Francs. 1. Mousse de Mer (Marsh), 2. Roxanna (Ch. Childs), 3. Balancoire (Bellhouse). Ferner liefen: Home Rule, Pause, Moine, Taormina, Hija, Tally Ho, Perruche, Bassinoire, Chinette, Marioni, Reine de Noisy. ¾—2 Lg. Tot. 20:10. Platz 14, 27, 26:10.

Prix du President de la Republique. 2500 Meter. 100 000 Francs. 1. Prédicateur (O'Neill), 2. Econen (Ch. Childs), 3. Amadou (Sharpe). Ferner liefen: De Viris, Foxling, Zénith II, Lynx Eyed, Brûleur, Banshee. ¾—1½ Lg. Tot. 34:10. Platz 16, 17, 30:10.

Prix Gardefeu. 2000 Meter. 1500 Francs. 1. Demon (Gauthier), 2. Désir II (J. Lane), 3. Questure (Legroux). Ferner liefen: Cavallo, Kabrerolles, Douvres, Patte d'Oie, Fistiji, Nuba, Veille, Palme d'Or, Réséda IV, Le Chardon, Fauche le Vent, Manzanita, Bastian, Fronton Basque. K. Hals—Hals. Tot. 400:10. Platz 103, 65, 84:10.

Prix Sea-Sick. 1000 Meter. 5000 Francs. 1. La Farina (O'Neill), 2. Le Corsaire (J. Reiff), 3. Sloughi (Marsh). Ferner liefen: San Rocco, Ardanges, Lot, Dramatiste, Tattoo, Durbar, Gala Panama, Gue du Roi, Tart le Haut. 2—1½ Lg. Tot. 48:10. Platz 16, 28, 14:10.

Modernes Schießen.

„Es ist wohl jedem Ueberlegenden bekannt, daß das deutsche Schützenwesen geradezu vorweltlich genannt werden kann. Bei den Preisschießen handelt es sich ja nur noch um das Preisegewinnen. Man kann die ganze Sache ein Hasardspiel nennen, bei dem die Roulette oder der Knobelbecher bei ihrer Intätigkeitsetzung zufälligerweise knallen. Es sind geradezu lächerliche Instrumente geworden, diese „Scheibenwaffen". Noch lächerlicher wirken sie im Hinblick auf den frischen, modernen Zug, der im Schützenwesen aller anderen Nationen, mit Ausnahme der deutschen, herrscht."

Es ist ein vernichtendes Urteil, welches das beste, heute existierende deutsche Fachblatt für Schießwesen usw „Schuß und Waffe" (Verlag von J. Neumann in Neudamm) über das vaterländische Schützenwesen fällt. Ist es berechtigt? Patriotisch und zugleich fortschrittlich gesinnte Männer, wie Geheimrat Körting in Hannover, stellen die Forderung, ein Schießen mit der Gebrauchswaffe (Armeegewehr bzw. -pistole oder -revolver) einzuführen. Bis jetzt haben sie wenig erreicht! Beim internationalen Wettschießen mit Armeegewehren in Hamburg ist es den deutschen Schützen — einer sorgfältig zusammengestellten Auslese — nur gelungen, unter den zehn konkurrierenden Nationen die siebente Stelle einzunehmen. Das ist, im Lande der allgemeinen Wehrpflicht, allerdings kein Erfolg! Daß die Schweiz als Sieger aus dem Wettkampf hervorgehen würde, war vorauszusehen. Den Schweizern liegt die Schießkunst und die Schießlust im Blute, und dafür, daß beides nicht verloren geht, sorgt die Republik schon selbst; denn jeder nicht durch körperliche Gebrechen behinderte Bürger muß, ob er will oder nicht, alljährlich bestimmte Schießbedingungen mit dem Schweizer Armeegewehr erfüllen. Gelegenheit hierzu findet er bei den von der Regierung bestimmten Vereinen, deren Vorstand die Erfüllung der Schießpflicht amtlich zu beglaubigen hat. Sehr zu denken sollte uns die Tatsache geben, daß Frankreich die zweite Stelle unter den Siegern einnahm, eine Folge des dort betriebenen militärischen Jugendschießens. Letzteres ist jetzt auch in mehreren anderen Ländern, in England, Schweden und Norwegen, Dänemark und der Schweiz, eingeführt. Die skandinavischen Länder zeichnen sich durch hervorragende Erfolge aus. Ein Fachmann erklärte nach dem, was er z. B. in Norwegen von den Leistungen der Schüler gesehen, daß diese weit über den Durchschnitt der deutschen Schützen ständen. Deutschland ist leider mal wieder rückständig. Das städtische Oberrealgymnasium in Elberfeld, welches vor vier Jahren Schießriegen einführte, in welchen die Schüler der oberen Klassen durch Unteroffiziere in der Handhabung des deutschen Armeegewehres und im militärischen Schießen ausgebildet werden, dürfte bislang die einzige derartige deutsche Schule geblieben sein. Der große Wert solchen Unterrichts sowohl für den Staat wie für die jungen Leute selbst liegt auf der Hand. Sie bedürfen bei ihrem Eintritt als Einjährig-Freiwillige nach dieser Richtung hin kaum noch einer Ausbildung; letztere kann daher während der kurz bemessenen Dienstzeit in anderer Beziehung eine sorgfältigere sein. (Den Knaben, Jugendwehr, Pfadfinder usw. für ihre Kriegsspiele, noch dazu für nächtliche Vergnügungen, Schußwaffen, mit denen einer den anderen erschießt, in die Hände zu geben, ist sehr bedenklich; das hat der traurige Fall in den Pfingsttagen bei Cuxhaven gezeigt.)

In Oesterreich gab den unmittelbaren Anstoß zur Einführung militärischer Schießübungen die Reform des Wehrgesetzes mit der Herabsetzung der Dienstzeit und die immer ungünstiger werdenden Ergebnisse der Einjährig-Freiwilligenausbildung. Das Streben aller Heeresverwaltungen geht dahin, in kurzer Zeit eine größere taktische Ausbildung der Soldaten zu erreichen. Das kann heute nur ungenügend geschehen, wenn der Jüngling erst in der Kaserne militärisch ausgebildet wird, genügend nur, wenn schon seine Schulzeit als teilweise Vorbereitung auf die Soldatenzeit verwendet werden darf, und zwar nicht nur durch Turnen. Die Schieß-